Rhein-Kreis Neuss

rhein kreis neuss

N I E D E R S C H R I F T

über die **24.** Sitzung

des Sozial- und Gesundheitsausschusses

(XVI. Wahlperiode)

Tag der Sitzung:	**15.06.2020**
Ort der Sitzung:	GV, Zentrum, GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich Kreissitzungssaal (1. Etage) Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich (Tel. 02181/601-2171 und -2172)
Beginn der Sitzung:	17:00 Uhr
Ende der Sitzung:	20:00 Uhr
Den Vorsitz führte:	Barbara Brand

Sitzungsteilnehmer:

• CDU-Fraktion

1. Frau Barbara Brand
2. Herr Heiner Cöllen
3. Herr Hans-Josef Engels
4. Herr Thomas Jung — Vertretung für Herrn Dr. Hans-Ulrich Klose
5. Herr Klaus Karl Kaster
6. Frau Ursel Meis
7. Herr Werner Moritz
8. Herr Bernd Ramakers
9. Frau Katharina Reinhold
10. Frau Ann-Kathrin Scheufeld-Küsters
11. Herr Antonius Suppes — Vertretung für Frau Birte Wienands

• SPD-Fraktion

12. Herr Denis Arndt
13. Herr Udo Bartsch
14. Frau Cornelia Lampert-Voscht
15. Frau Gertrud Servos
16. Frau Ursula Wolf

• Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

17. Herr Martin Kresse
18. Frau Swenja Krüppel — Vertretung für Frau Angela Stein-Ulrich
19. Frau Marianne Michael-Fränzel

- **FDP-Fraktion**

20. Herr Jan Günther
21. Herr Gerhard Heyner
22. Herr Dirk Rosellen

- **Die Linke**

23. Herr Oliver Schulz

- **Fraktion UWG/Freie Wähler Rhein-Kreis Neuss - Die Aktive**

24. Herr Carsten Thiel — bis 19:00 Uhr

- **Freier Demokratischer Bund RKN**

25. Frau Corinna Gerstmann

- **beratende Mitglieder**

26. Herr Harald Holler — bis 19:00 Uhr Vertretung für Herrn Bülent Öztas
ab 19:00 Uhr Vertretung für Herrn Carsten Thiel (UWG)

- **Parteilose**

27. Frau Margot Mankowsky

- **beratende Mitglieder**

28. Herr Dr. Josef Merten
29. Frau Barbara Shahbaz

- **Gäste**

30. Herr Dirk Jünger
Herr Marc Inderfurth
Frau Anke Faustmann-Zuh (EUTB)
Frau Annika Stiglic (EUTB)

- **Verwaltung**

31. Frau Barbara Albrecht
32. Herr Christian Böhme
33. Herr Kreisdirektor Dirk Brügge

34. Herr Dr. Michael Dörr
35. Herr Siegfried Henkel
36. Herr Dezernent Karsten Mankowsky

- **Schriftführer**

37. Herr Carsten Paetau

INHALTSVERZEICHNIS

Punkt	Inhalt	Seite
Öffentlicher Teil:		**5**
1.	Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit	5
2.	Corona-Pandemie Vorlage: 50/3903/XVI/2020	5
3.	Flüchtlinge	6
3.1.	Flüchtlinge - Allgemeiner Bericht Vorlage: 50/3900/XVI/2020	6
3.2.	Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale Vorlage: 50/3901/XVI/2020	6
4.	Vorstellung des Projektes „Bildung und Sport" in Grevenbroich Vorlage: 50/3888/XVI/2020	6
5.	Vorstellung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/3904/XVI/2020	7
6.	Umsetzung Bundesteilhabegesetz Vorlage: 50/3957/XVI/2020	7
7.	Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel	7
7.1.	Sachstand Berufungsverfahren gegen Urteile SG Düsseldorf Vorlage: 50/3964/XVI/2020	7
7.2.	Fortschreibung Mietspiegel Vorlage: 50/3965/XVI/2020	7
8.	Mitteilungen	8
8.1.	Projekt "School Nurses" Vorlage: 53/3892/XVI/2020	8
8.2.	Projektverlängerung "aufgeweckt" Vorlage: 53/3889/XVI/2020	8
8.3.	Integrationskonferenz 2020 Vorlage: 50/3956/XVI/2020	8
8.4.	Studie "Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss" Vorlage: 50/3971/XVI/2020	8
8.5.	Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/3972/XVI/2020	8
8.6.	Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II Vorlage: 50/3974/XVI/2020	9
9.	Anfragen	9
9.1.	Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020 Vorlage: 53/3969/XVI/2020	9
9.2.	Inklusive Wohnangebote - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.06.2020 Vorlage: 50/3998/XVI/2020	9

9.3. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal vom 03.06.2020 Vorlage: 53/3996/XVI/2020 9

10. Anträge 9

10.1. Wohnen für Hilfe - Antrag der UWG-Kreistagsfraktion Vorlage: 50/3899/XVI/2020 9

10.2. Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP Vorlage: 50/3958/XVI/2020 10

10.3. Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020 Vorlage: 50/3981/XVI/2020 11

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

Protokoll:

Vor Beginn der Sitzung verpflichtete Ausschussvorsitzende Barbara Brand Frau Swenja Krüppel als neue sachkundige Bürgerin und hieß sie als neues stellvertretendes Ausschussmitglied der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen willkommen. Anschließend eröffnete sie die Sitzung und stellte die ordnungsgemäß erfolgte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Zudem wies sie auf die insgesamt 9 Tischvorlagen hin, die den Ausschussmitgliedern für die Vorbesprechung und in der Sitzung vorlagen.

Kreistagsabgeordneter Cöllen beantragte, die Behandlung der Anträge unter dem TOP 10 vorzuziehen. Einwände gegen diesen Antrag erhoben sich nicht.

Ausschussvorsitzende Barbara Brand hielt daraufhin fest, dass die Anträge vor dem TOP 2 behandelt werden. Für die Zukunft sei die Vorziehung des Antragsbereiches eine generelle Überlegung, um diesem zum Sitzungsbeginn aufgrund seiner Entscheidungsrelevanz mehr Beratungskapazitäten und den Ausschussmitgliedern mehr Flexibilität einzuräumen.

2. Corona-Pandemie
Vorlage: 50/3903/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage „Auswirkungen der Corona-Krise auf die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten nach § 142 SGB XII" (50/3992/XVI/2020) vor.

Zur Corona-Pandemie haben Kreisdirektor Brügge in seiner Funktion als Leiter des Krisenstabes sowie der Amtsarzt Dr. Dörr, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Corona-CV-19-Infektionen und aller Maßnahmen im Rhein-Kreis Neuss zu ihrer Bekämpfung gegeben. Die beiden Präsentationen sind dem Protokoll als **Anlagen** beigefügt.

Kreisdirektor Brügge wies dabei auf die am 9. Juni 2020 vom Bundesgesundheitsministerium veröffentlichte „Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2" hin. Danach müssen auch die Kosten für Tests zum Nachweis einer Infektion mit dem Coronavirus, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst angeordnet und durchgeführt werden, von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) übernommen werden - und zwar sowohl für Versicherte der GKV als auch Personen, die nicht in der GKV versichert sind.

Kreistagsabgeordneter Cöllen sprach allen Abteilungen der Kreisverwaltung sein Lob aus. Diese hätten durch ihren Einsatz einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung und Bewältigung des Infektionsgeschehens geleistet. Kreistagsabgeordnete Servos schloss sich ihm an und ergänzte, dass dies auch für die ambulanten Pflegedienste gelte.

Ausschussmitglied Kresse gab zu bedenken, dass eine Reflexion der Corona-Pandemie mit Blick auf eine nicht völlig auszuschließende zweite Welle möglicherweise noch zu früh sein könnte und erkundigte sich, ob bei der Kreisverwaltung durch die Corona-Pandemie Themen liegen geblieben seien.

Kreisdirektor Brügge erklärte, dass die Verwaltung ihre Maßnahmen und deren Erfolg in den vergangenen Monaten kontinuierlich reflektiert habe. Zur Bewältigung der Corona-Pandemie habe die Verwaltung intern entsprechend Personal ausgebildet, welches im Bedarfsfall schnell wieder eingesetzt werden könnte.
Durch die Corona-Pandemie hätten durchaus einzelne Themen und Projekte nicht wie geplant weiterverfolgt werden können. Als Beispiele nannte er Projekte der Wirtschaftsförderung und Aktivitäten des Kreisgesundheitsamtes in den Bereichen Schuleingangsuntersuchung und Zahngesundheit. Eine praktische Umsetzung dieser Projekte wäre aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen jedoch ohnehin kaum möglich gewesen. Diese Projekte würden nunmehr weiter vorangetrieben, so wie die weiteren Entwicklungen der Corona-Pandemie dies zulassen.

3. Flüchtlinge

3.1. Flüchtlinge - Allgemeiner Bericht Vorlage: 50/3900/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage „Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zur Versorgung traumatisierter Flüchtlinge durch Psychotherapeuten" (53/3991/XVI/2020) vor.

3.2. Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale Vorlage: 50/3901/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

4. Vorstellung des Projektes „Bildung und Sport" in Grevenbroich Vorlage: 50/3888/XVI/2020

Protokoll:

Der Projektleiter, Herr Oberstudiendirektor a.D. Josef Zanders, stellte dem Ausschuss das Projekt „Bildung und Sport" vor. Die Präsentation ist dem Protokoll als **Anlage** beigefügt.

Ausschussvorsitzende Barbara Brand regte an, dass die Verwaltung diesen Projektansatz in der Sozialdezernentenkonferenz aufgreift, um sich mit dieser Thematik insbesondere im Hinblick auf Kinder im 5. und 6. Schuljahr mit einem neuen Blickwinkel zu befassen.

5. Vorstellung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 50/3904/XVI/2020

Protokoll:

Die beiden Vertreterinnen des Trägers der ergänzenden unabhängigen Beratungsstelle (EUTB), Frau Anke Faustmann-Zuh und Frau Annika Stiglic, stellten dem Ausschuss die Einrichtung im Rhein-Kreis Neuss in einem Vortrag vor. Zwei Flyer der Einrichtung mit Kontaktdaten sind dem Protokoll als **Anlagen** beigefügt.

Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder teilte Frau Faustmann-Zuh, dass es im 1. Quartal 2020 rund 300 Beratungen gegeben habe. Die Beratung erfolge sowohl in der Einrichtung als auch aufsuchend. Im Zuge der Corona-Pandemie sei der Anteil der telefonischen Beratung angestiegen. Diese habe sich als effektiver erwiesen als zunächst vermutet. Durch das Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 habe eine Stelle erfreulicherweise entfristet werden können.

6. Umsetzung Bundesteilhabegesetz
Vorlage: 50/3957/XVI/2020

Protokoll:

Ausschussmitglied Swenja Krüppel erkundigte sich nach den Begründungen für die in der Sitzungsvorlage genannten insgesamt 51 abgelehnten Fälle der Stadt Grevenbroich. Kreisdirektor Brügge sagte eine Beantwortung mit dem Protokoll zu.

Laut Rückmeldung der Stadt Grevenbroich schlüsseln sich die Begründungen der zum damaligen Stichtag gemeldeten 51 Ablehnungen wie folgt auf:

20 Ablehnungen wegen übersteigendem Einkommen
3 Ablehnungen wegen Vermögen
26 Ablehnungen wegen eines Wohngeldanspruchs
1 Ablehnung bedingt durch den Umzug in eine andere Wohnform
1 Ablehnung mangels örtlicher Zuständigkeit

7. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

7.1. Sachstand Berufungsverfahren gegen Urteile SG Düsseldorf
Vorlage: 50/3964/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

7.2. Fortschreibung Mietspiegel
Vorlage: 50/3965/XVI/2020

Protokoll:

Ausschussmitglied Oliver Schulz erkundigte sich, ob aufgrund der Absagen von zwei der kontaktierten Unternehmen ein neues Ausschreibungsverfahren erforderlich werde.

Kreisdirektor Brügge verneinte dies mit dem Hinweis, dass die Verwaltung genügend Rückmeldungen erhalten habe.

Ausschussmitglied Harald Holler fragte nach, ob in Bezug auf das Urteil des Landessozialgerichts NRW zu Duisburg vom 05.09.2020 eine Entscheidung durch das Bundessozialgericht (BSG) absehbar sei.

Kreisdirektor Brügge teilte mit, dass ihm kein Entscheidungstermin bekannt sei. Eine Information erfolge durch die Verwaltung mit dem Protokoll.

Hinweis für das Protokoll:
Das Verfahren wird beim BSG unter dem Az. B 4 AS 11/20 R (alt B 14 AS 51/19 R) geführt und ist aktuell nicht terminiert. Im Fall der BSG-Entscheidung zum Urteil des LSG Schleswig-Holsteins vom 15.10.2017 lagen zwischen LSG-Urteil und BSG-Entscheidung rund 1,5 Jahre. Davon ausgehend könnte es möglicherweise im 1. Halbjahr 2021 zu einer Entscheidung kommen.

8. Mitteilungen

8.1. Projekt "School Nurses" Vorlage: 53/3892/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

8.2. Projektverlängerung "aufgeweckt" Vorlage: 53/3889/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

8.3. Integrationskonferenz 2020 Vorlage: 50/3956/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

8.4. Studie "Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss" Vorlage: 50/3971/XVI/2020

Protokoll:

Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

8.5. Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss Vorlage: 50/3972/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3988/XVI/2020) vor. Es gab keine Wortmeldungen.

8.6. Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II Vorlage: 50/3974/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3987/XVI/2020) vor. Es gab keine Wortmeldungen.

9. Anfragen

9.1. Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020 Vorlage: 53/3969/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (53/3979/XVI/2020) vor.

Kreistagsabgeordneter Bartsch dankte der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage.

9.2. Inklusive Wohnangebote - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.06.2020 Vorlage: 50/3998/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3998/XVI/2020) vor.

Kreistagsabgeordneter Bartsch dankte der Verwaltung für die Beantwortung der Anfrage.

9.3. Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal vom 03.06.2020 Vorlage: 53/3996/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3996/XVI/2020) vor. Hierzu gab es keine Wortmeldungen.

10. Anträge

10.1. Wohnen für Hilfe - Antrag der UWG-Kreistagsfraktion Vorlage: 50/3899/XVI/2020

Protokoll:

Kreistagsabgeordneter Thiel wies darauf hin, dass im Rat der Stadt Neuss zwischenzeitlich ein vergleichbarer Antrag gestellt worden sei. Er fand es schade, dass die Kreisverwaltung so spät reagiert habe, und nun nicht auf Kreisebene, sondern zwischen der Stadt Neuss und der Stadt Düsseldorf Kooperationsgespräche geführt würden.

Den Antrag der Kreistagsfraktion UWG / Aktive Bürger Gemeinschaft - Die Aktive vom 18.11.2019 änderte er wie folgt ab: „Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem Wohlfahrtsverband ein Konzept „Wohnen für Hilfe" zur Umsetzung im Rhein-Kreis Neuss zu entwickeln."

Kreisdirektor Brügge stellte klar, dass die Verwaltung den Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 umgesetzt habe.

Kreistagsabgeordneter Rosellen begrüßte den Vorschlag im Hinblick auf den allgemein knapp bemessenen Wohnraum zwar grundsätzlich. Das Konzept biete sich jedoch eher für Großstädte an und wäre für kleinere Städte eher ungeeignet.

Kreistagsabgeordneter Thiel schlug eine Anbindung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe" an die Wohnberatungsagentur vor.

Kreistagsabgeordneter Bartsch begrüßte die Projektidee grundsätzlich, hielt es aber für fraglich, ob das Projekt im Rhein-Kreis Neuss gleichermaßen wie in Großstädten greifen würde.

Kreistagsabgeordnete Servos ergänzte, dass die Helfenden im Sinne des Konzeptes neben dem Personenkreis der Auszubildenden auch den der Geringverdienenden umfassen könnten. Die Konzeptentwicklung sollte ihres Erachtens auf Gemeinde- und nicht auf Kreisebene erfolgen.

Kreistagsabgeordnete Meis gab zu bedenken, dass im Falle von Mietwohnungen zunächst die Möglichkeit einer Untervermietung mit dem/r jeweiligen Vermieter/in geklärt werden müsste.

Auf Nachfrage des Kreistagsabgeordneten Cöllen erklärte Kreisdirektor Brügge, dass er das Konzept zwar grundsätzlich für umsetzbar halte, sich dieses jedoch auf Basis der Erfahrungen anderer Kommunen eher für großstädtische Strukturen eigne. Zudem sehe er bei anderen Themen eine höhere Priorität.

SozGe/20200615/Ö10.1

Beschluss:

Mehrheitlich abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

- 12 Ja-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, Freier demokratischer Bund, Einzelmandat Margot Mankowsky)
- 13 Nein-Stimmen (CDU, FDP)
- 0 Enthaltungen

10.2. Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP Vorlage: 50/3958/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3986/XVI/2020) vor.

Die Ausschussmitglieder Kresse und Thiel kritisierten, dass der gemeinsame Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP keinen Deckungsvorschlag enthalte, und äußerten die Vermutung, dass die Verwaltung eigeninitiativ Deckungsmöglichkeiten aufgezeigt hätte. Dies würde eine Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Kreistagsfraktionen bedeuten.

Kreisdirektor Brügge stellte klar, dass die Verwaltung allen Kreistagsfraktionen gegenüber regelmäßig angeboten habe, sich bei Beratungsbedarf an die Verwaltung zu wenden, um Anträge und Finanzierungsmöglichkeiten zu besprechen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme dieses Angebots liege jedoch bei den Kreistagsfraktionen.

Wie der Kreistagsabgeordnete Rosellen bestätigte, habe die FDP sich bezüglich der Finanzierung des Antrages an die Verwaltung gewandt. Daraufhin erfolgte eine Abstimmung mit Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und dem Kreiskämmerer Graul. Die Bewirtschaftungsverfügung des Kreiskämmerers binde zwar die Verwaltung, nicht aber den Sozial- und Gesundheitsausschuss. Aufgrund der Corona-Pandemie seien aus dem „Sozialen Handlungskonzept" weniger Mittel abgeflossen, so dass Restmittel zur Verfügung stehen.

Ausschussvorsitzende Barbara Brand regte nochmals ausdrücklich an, dass die Antragsteller - dazu zählen sowohl Fraktionen als auch Mitglieder mit Einzelmandat - bei Beratungsbedarf aktiv auf die Verwaltung zugehen mögen.

SozGe/20200615/Ö10.2

Beschluss:

Die Verwaltung wird zur Implementierung der Kinder- und Jugendhilfeapp „Between the Lines" im Rhein-Kreis Neuss beauftragt, den beigefügten Zuwendungsvertrag mit dem Verein Between the Lines e.V. abzuschließend.

Die jährliche Zuwendungshöhe beläuft sich auf 5.950,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer.

Die Finanzierung der für das Jahr 2020 anteilig zu leistenden Zuwendung soll aus dem Produkt 1.100.050.331.010, Sachkonto 5318 0242 „Soziales Handlungskonzept" erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich zugestimmt.

- 18 Ja-Stimmen (CDU, FDP, SPD)
- 0 Nein-Stimmen
- 7 Enthaltungen (Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke, Freier demokratischer Bund, Einzelmandat Margot Mankowsky)

10.3. Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020
Vorlage: 50/3981/XVI/2020

Protokoll:

Zu diesem Tagesordnungspunkt lag den Ausschussmitgliedern die als **Anlage** beigefügte Tischvorlage (50/3981/XVI/2020) vor.

Ausschussmitglied Kresse dankte der Verwaltung für die sehr umfangreiche Tischvorlage, welche er in der Kürze der Zeit jedoch nicht bewerten könne.

Kreistagsabgeordneter Cöllen erklärte, dass die CDU-Kreistagsfraktion dem Antrag aufgrund von zwei Gegenargumenten nicht zustimmen werde. Zum einen hänge der Erfolg bürgerschaftlichen Engagements maßgeblich von den lokalen Strukturen und Gegebenheiten hab. Zum anderen stelle die Corona-Pandemie in der Vielzahl der denkbaren Krisenlagen nur ein Szenario dar. Ein diesbezüglich entwickeltes Konzept könne mithin nur sehr bedingt auf zukünftige Krisenlagen übertragen werden.

SozGe/20200615/Ö10.3

Beschluss:

Der Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020 wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt

- 10 Ja-Stimmen (SPD, Bündnis 90/Die Grünen, UWG, Die Linke)
- 14 Nein-Stimmen (CDU, FDP)
- 1 Enthaltung (Einzelmandat Margot Mankowsky)

Zum Ende der Sitzung erteilte Ausschussvorsitzende Barbara Brand Herrn Siegfried Henkel, Leiter des Kreissozialamtes, das Wort. Herr Henkel teilte mit, dass er zum 1. Juli 2020 nach 49 aktiven Jahren im öffentlichen Dienst in Pension gehen werde. Er dankte dem Sozial- und Gesundheitsausschuss für die langjährige konstruktive Zusammenarbeit und verabschiedete sich in dieser Runde.

Ausschussvorsitzende Barbara Brand sprach Herrn Henkel ebenfalls ihren Dank für seine wertvolle und engagierte Mitwirkung im Sozial- und Gesundheitsausschuss aus und wünschte ihm für die Zukunft alles Gute.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Barbara Brand um 20:00 Uhr die Sitzung.

Barbara Brand
Vorsitzende

Carsten Paetau
Schriftführung

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.06.2020

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3992/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen der Corona-Krise auf die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten nach § 142 SGB XII

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Sozialschutz-Paketes II am 20.05.2020 hat das MAGS NRW die Vorgaben zur Rechtsanwendung mit Erlass vom 28.05.2020 konkretisiert. Mit Rundverfügung 17/2020 wurde daraufhin klargestellt, dass Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden kann, weiterhin ausgeschlossen ist. Alternativ zur Auslieferung der Mittagsverpflegung, zu deren Kosten auch Verpackungs- und Belieferungskosten gehören, sind auch weitere Abgabewege als Ersatzlösung für ein gemeinschaftliches Mittagessen möglich, z.B. auch die Abholung der Mittagsverpflegung an einem Ausgabeort.

Zum Erlass vom 28.05.2020 reicht das MAGS NRW mit Schreiben vom 05.06.2020 einige klarstellenden Erläuterungen nach (Rundverfügung 20/2020):

Zweck der gesetzlichen Regelungen des § 142 SGB XII (Übergangsregelung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung aus Anlass der Covid-19-Pandemie) sei es, allen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern trotz Wegfalls der Gemeinschaftlichkeit eine Mittagsverpflegung weiterhin zu ermöglichen.

Es werden daher ergänzend zum Schreiben des MAGS NRW vom 28.05.2020 noch zwei weitere konkrete Erbringungswege für eine Versorgung von Kindern und Jugendlichen, sowie jungen Menschen aus bedürftigen Familien mit einer Mittagsverpflegung aufgezeigt.
Sie sind möglich, wenn der Träger oder Caterer aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Abholung oder eine Lieferung der Mittagsverpflegung nicht in Betracht zieht. Auch in diesem Fall bleibt es beim Rechtsanspruch auf eine Mittagsverpflegung.

- Zusammenstellung von Lebensmitteln
  Ausnahmsweise können die Kosten für einen Zusammenstellung von Lebensmitteln übernommen werden, sofern
  - die Zusammensetzung der Lebensmittel für eine angemessene Mittagsverpflegung geeignet ist,

- die Möglichkeit gegeben ist, mit den Lebensmitteln eine Mittagsverpflegung zuzubereiten.

- Gutscheine
  Auch die Ausgabe von Gutscheinen, mit denen Leistungsbeziehende nur eine Mittagsverpflegung erwerben können führt zur Erfüllung des Rechtsanspruches.

Bezüglich der Fragestellung, was eine angemessene Mittagsverpflegung beinhaltet, verweist das MAGS NRW beispielhaft auf die Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für Schulverpflegung.
https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Grevenbroich, 15. Juni 2020

Covid-19: Aktuelle Situation im Rhein-Kreis Neuss

rhein
kreis
neuss

Aktuelle Lage im Rhein-Kreis Neuss

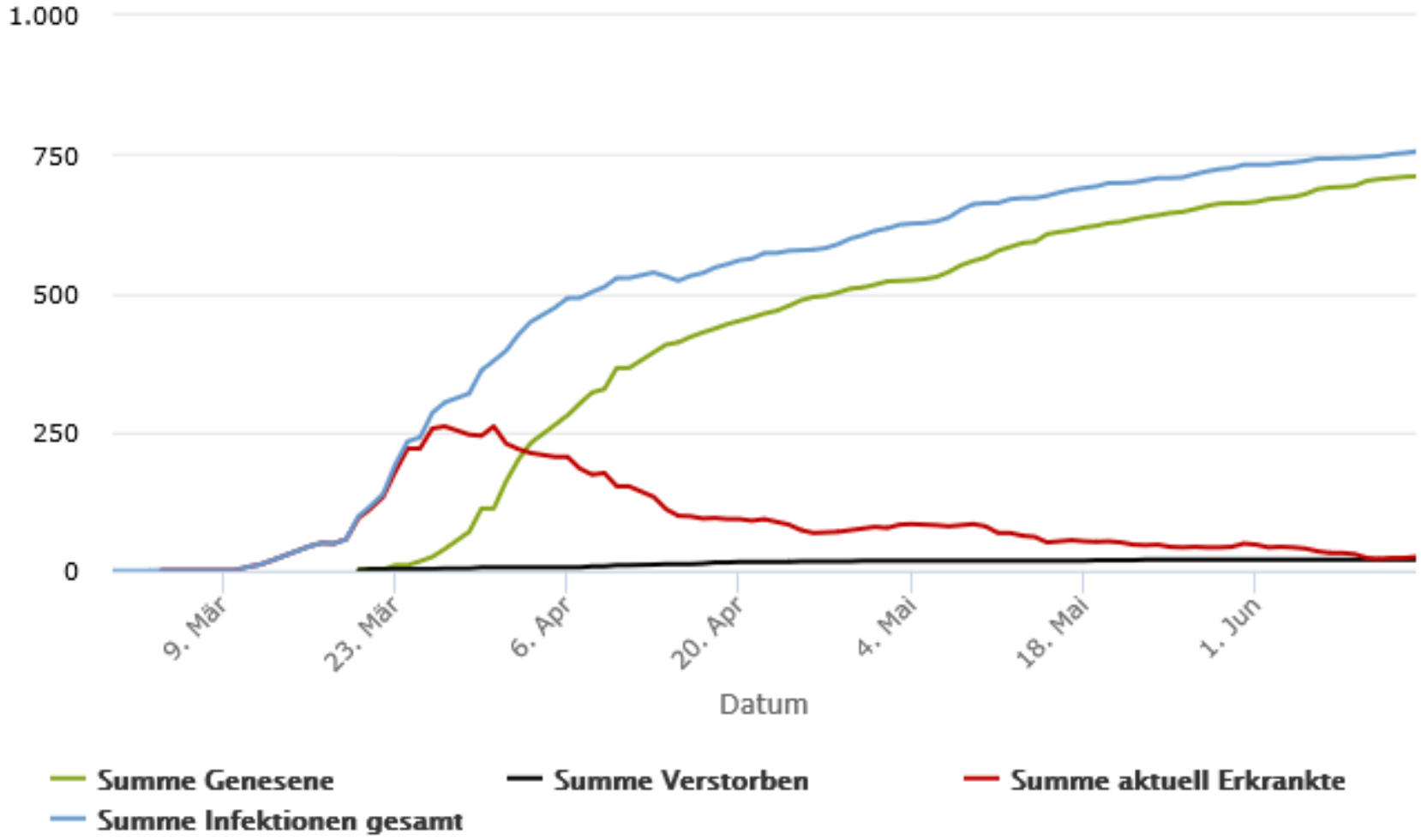

Aktuelle Lage im Rhein-Kreis Neuss

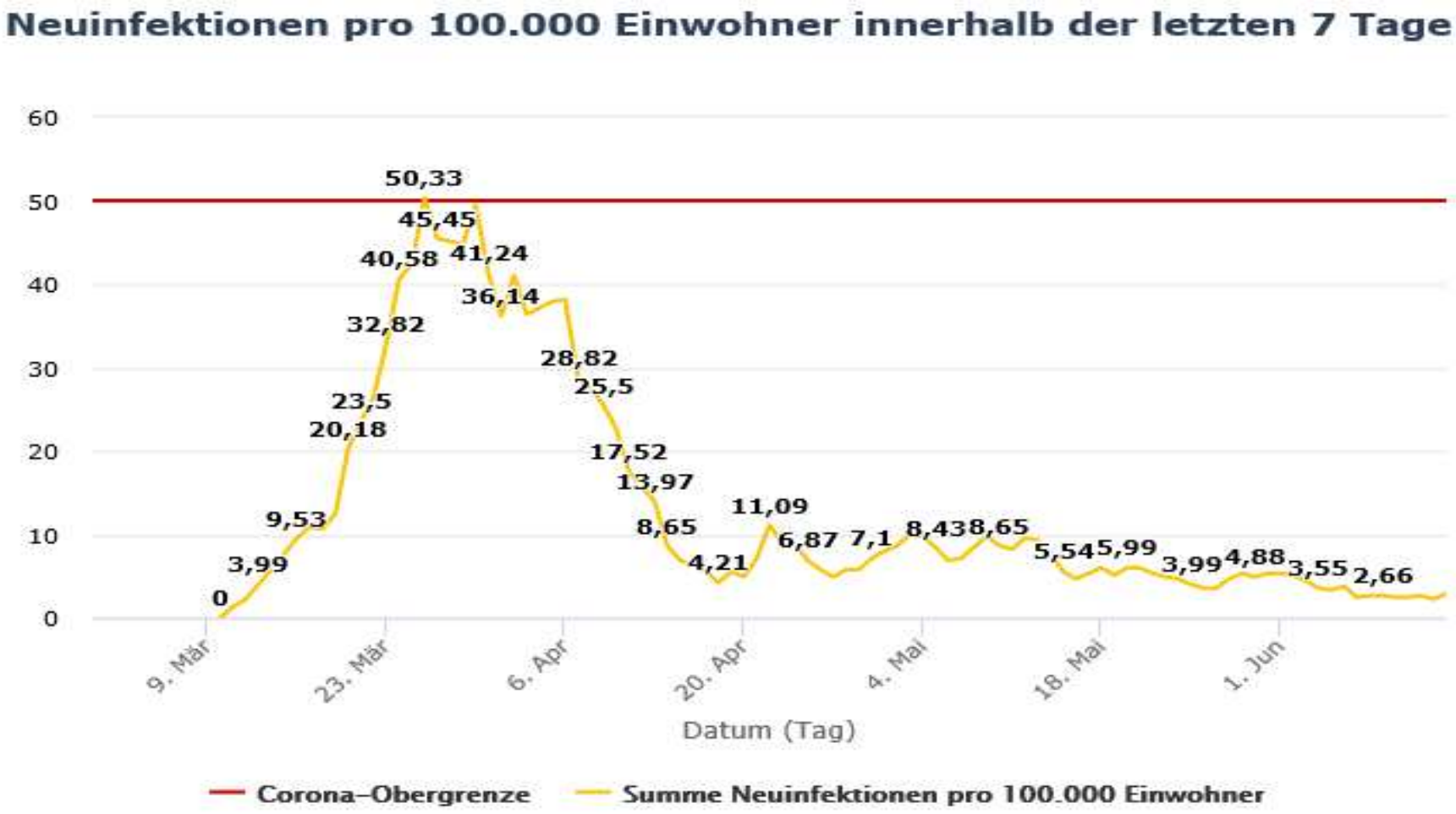

Konzept bei steigenden Fallzahlen

Differenzierte Herangehensweise unter Berücksichtigung von:

- Umfang des Anstiegs
- Ursache für den Anstieg
- Lokal begrenzter oder flächendeckender Anstieg
- prospektive Betrachtung

➢ Individuell angepasste Reaktion auf die Lage

7-Tages-Inzidenz der Covid-19 Fälle in NRW

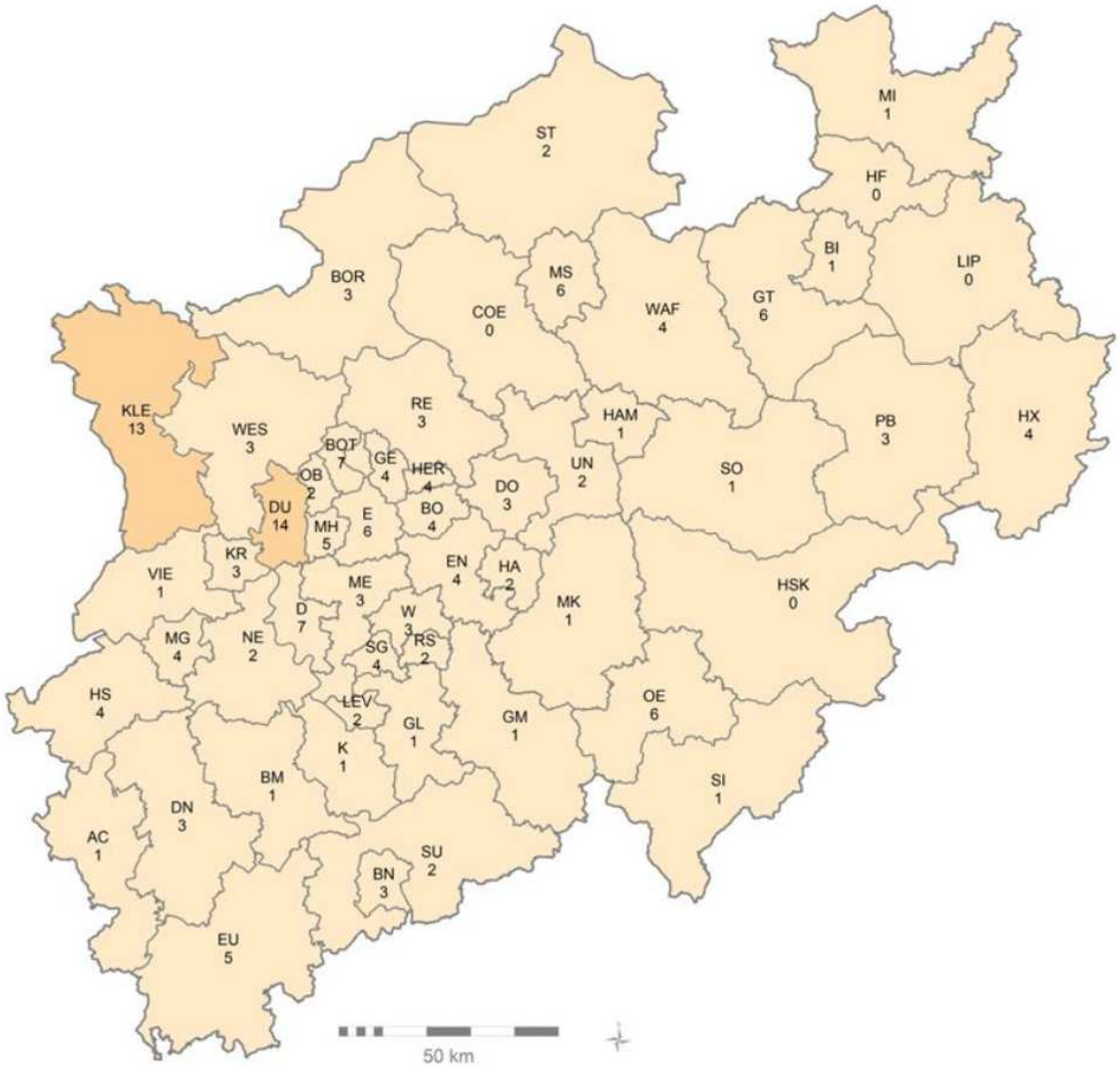

Corona-Testzentren

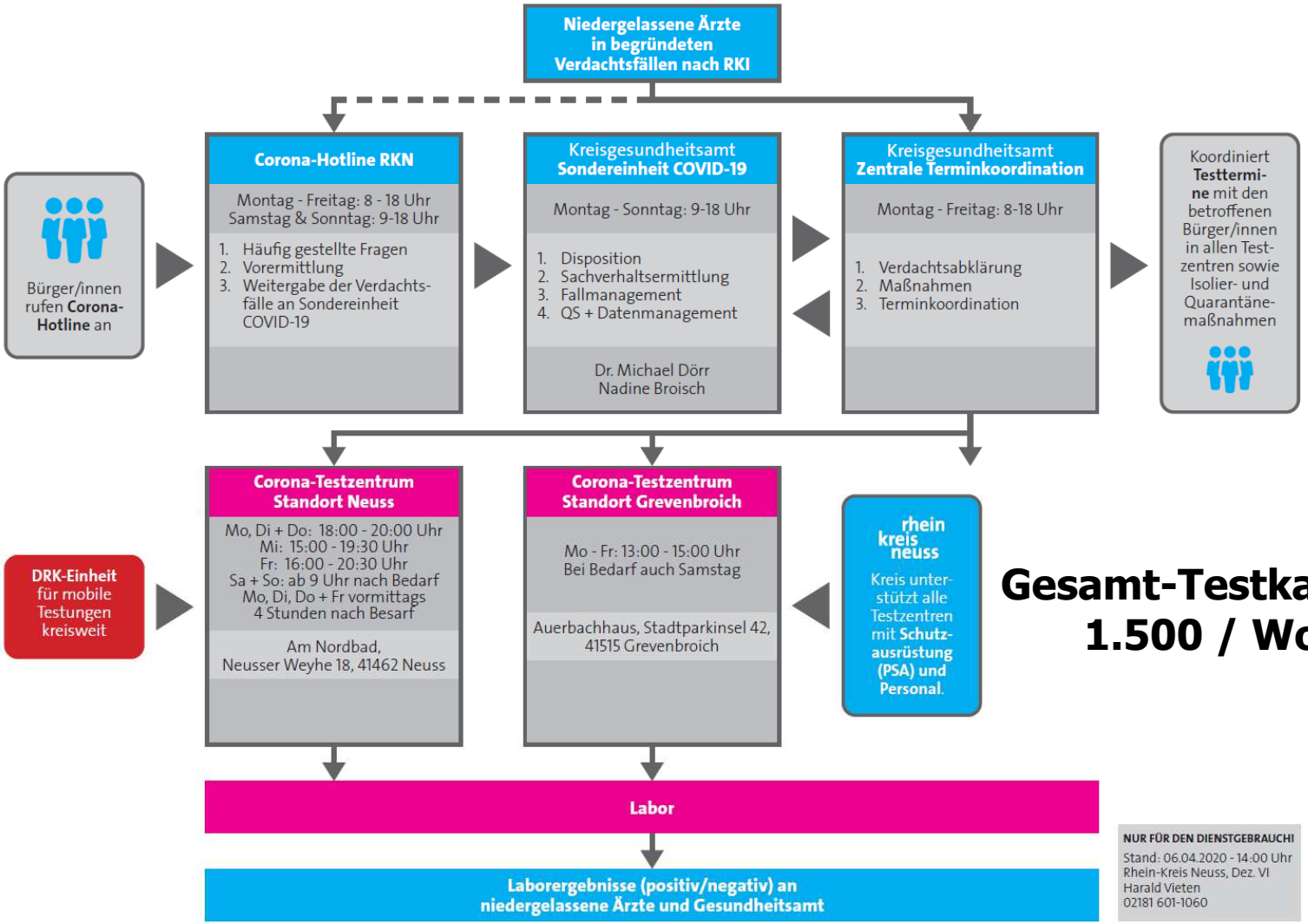

Gesamt-Testkapazität: 1.500 / Woche

rhein kreis neuss

Corona-Testzentren

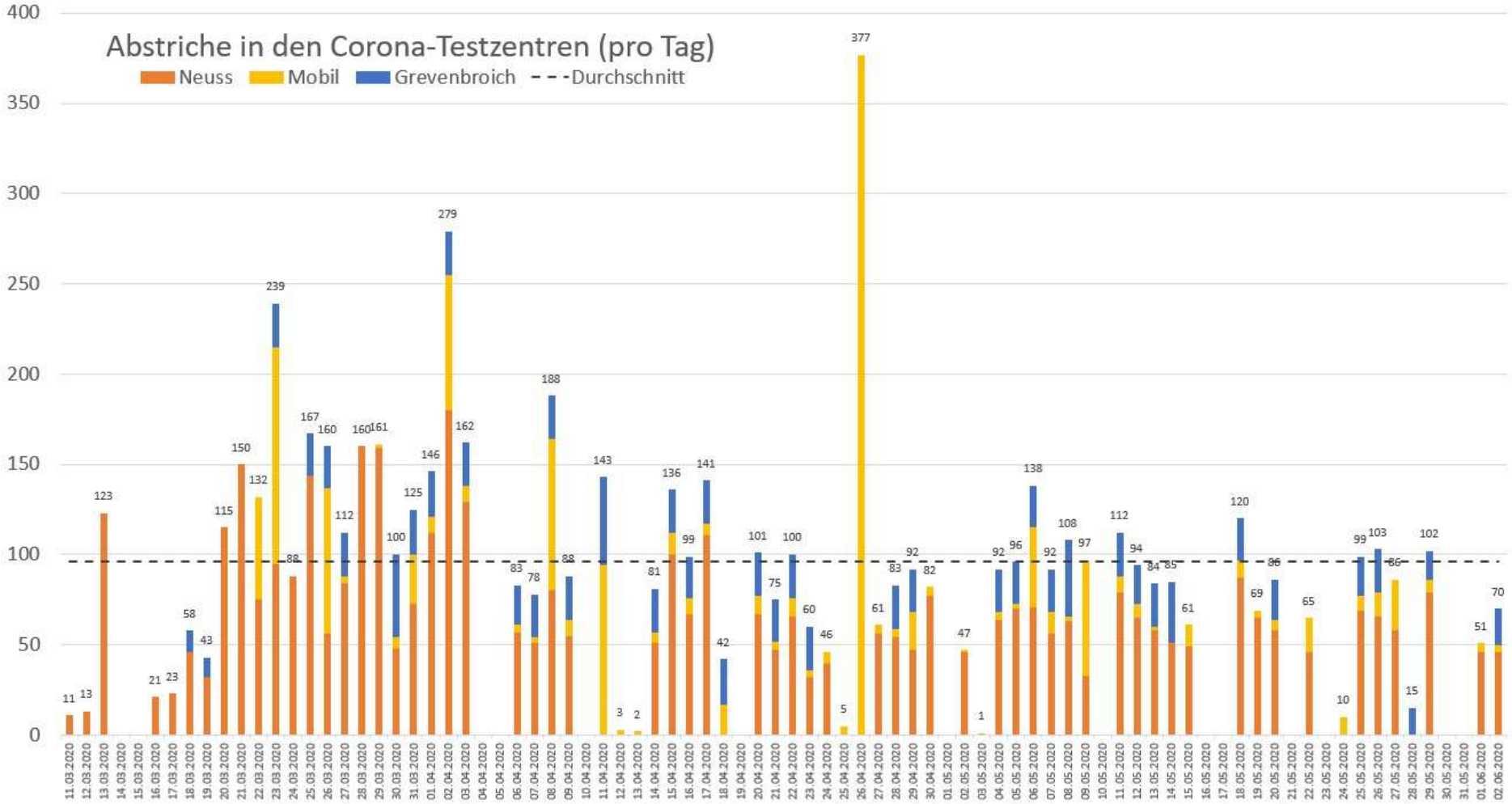

Seit dem 11. März: Insgesamt 4.638 Tests

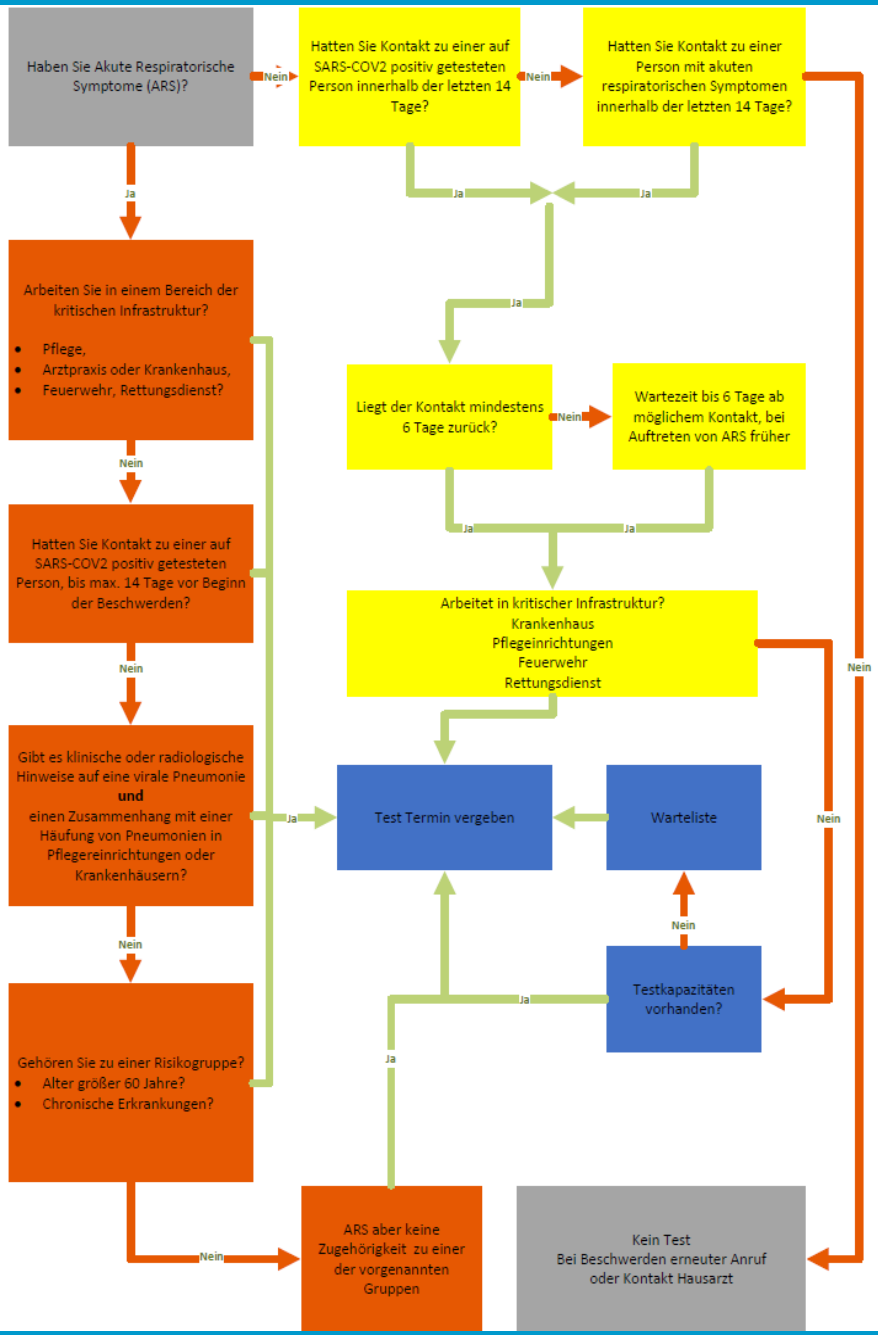
Haben Sie Akute Respiratorische Symptome (ARS)?
Nein
Hatten Sie Kontakt zu einer auf SARS-COV2 positiv getesteten Person innerhalb der letzten 14 Tage?
Nein
Hatten Sie Kontakt zu einer Person mit akuten respiratorischen Symptomen innerhalb der letzten 14 Tage?
Ja
Ja
Ja
Ja
Arbeiten Sie in einem Bereich der kritischen Infrastruktur?
Pflege,
Arztpraxis oder Krankenhaus,
Feuerwehr, Rettungsdienst?
Nein
Liegt der Kontakt mindestens 6 Tage zurück?
Nein
Wartezeit bis 6 Tage ab möglichem Kontakt, bei Auftreten von ARS früher
Ja
Ja
Hatten Sie Kontakt zu einer auf SARS-COV2 positiv getesteten Person, bis max. 14 Tage vor Beginn der Beschwerden?
Nein
Arbeitet in kritischer Infrastruktur?
Krankenhaus
Pflegeinrichtungen
Feuerwehr
Rettungsdienst
Nein
Gibt es klinische oder radiologische Hinweise auf eine virale Pneumonie
und
einen Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in Pflegereinrichtungen oder Krankenhäusern?
Ja
Test Termin vergeben
Warteliste
Nein
Nein
Nein
Testkapazitäten vorhanden?
Ja
Ja
Gehören Sie zu einer Risikogruppe?
Alter größer 60 Jahre?
Chronische Erkrankungen?
Nein
ARS aber keine Zugehörigkeit zu einer der vorgenannten Gruppen
Kein Test
Bei Beschwerden erneuter Anruf oder Kontakt Hausarzt

Neue Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Anspruch auf Erstattung der Kosten der Testung von asymptomatischen Kontaktpersonen Covid-19 Infizierter durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst

- Anspruch auf Erstattung der Labordiagnostik bei
  - Testung von Kontaktpersonen (§ 2)
  - Testung von Personen im Rahmen der Bekämpfung von Ausbrüchen (§ 3)
  - Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (§ 4)

Neue Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

- Umfang (§ 5)
  - Einzelfall (§ 5 Abs. 1)
  - Stichproben (§ 5 Abs. 3)
  - Reihenuntersuchung (§ 5 Abs. 2)

- Regelungsbefugnis der obersten Landesgesundheitsbehörde (§ 6)

Umgang mit Covid-19 Fällen

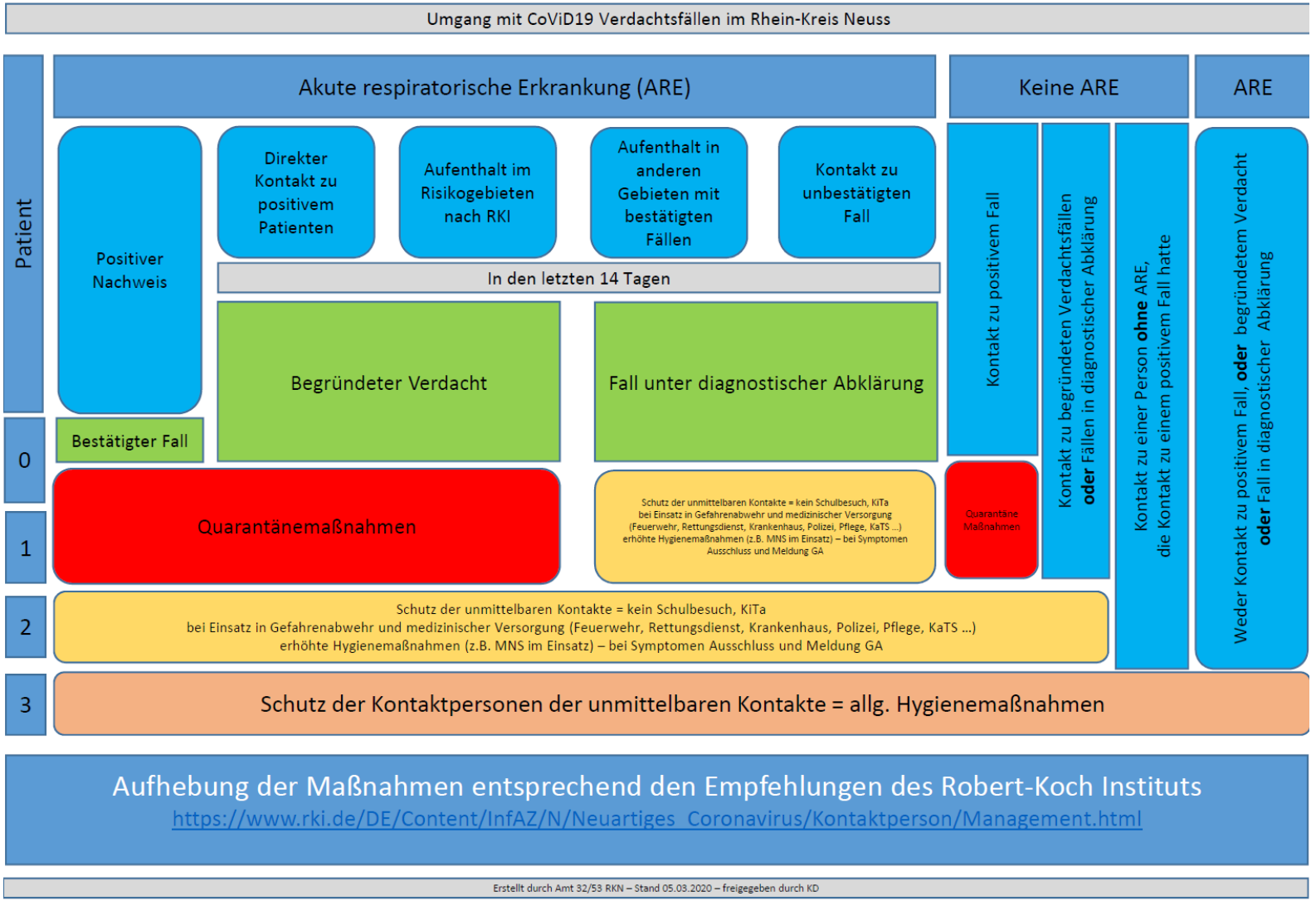

Covid-19 Patienten in Krankenhäusern

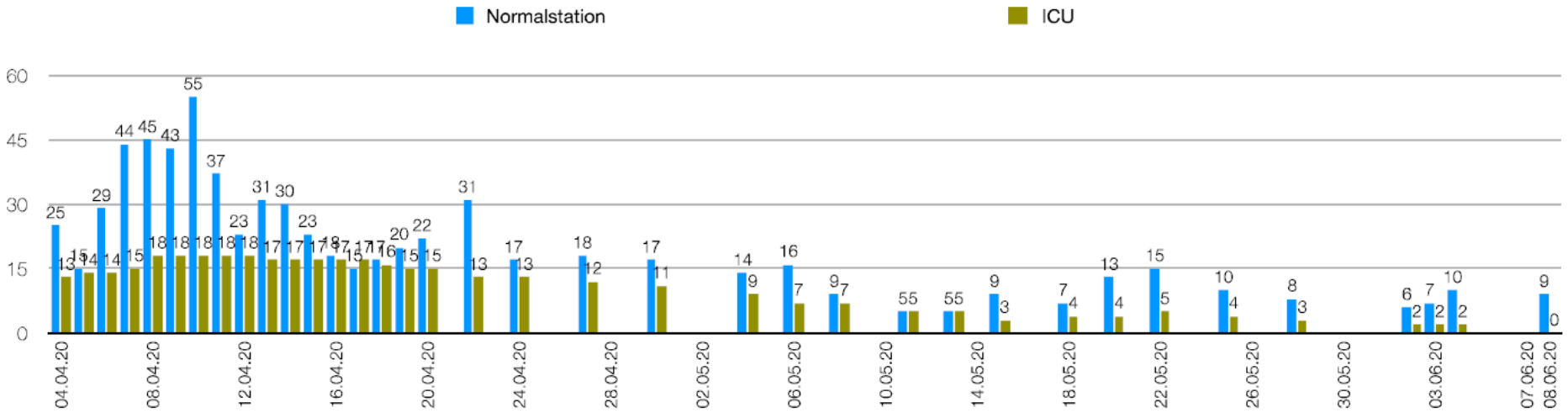

Anm.: Die Daten wurden zunächst täglich und mit Entspannung der Lage in größeren Abständen abgefragt

Zentrale Patientensteuerung

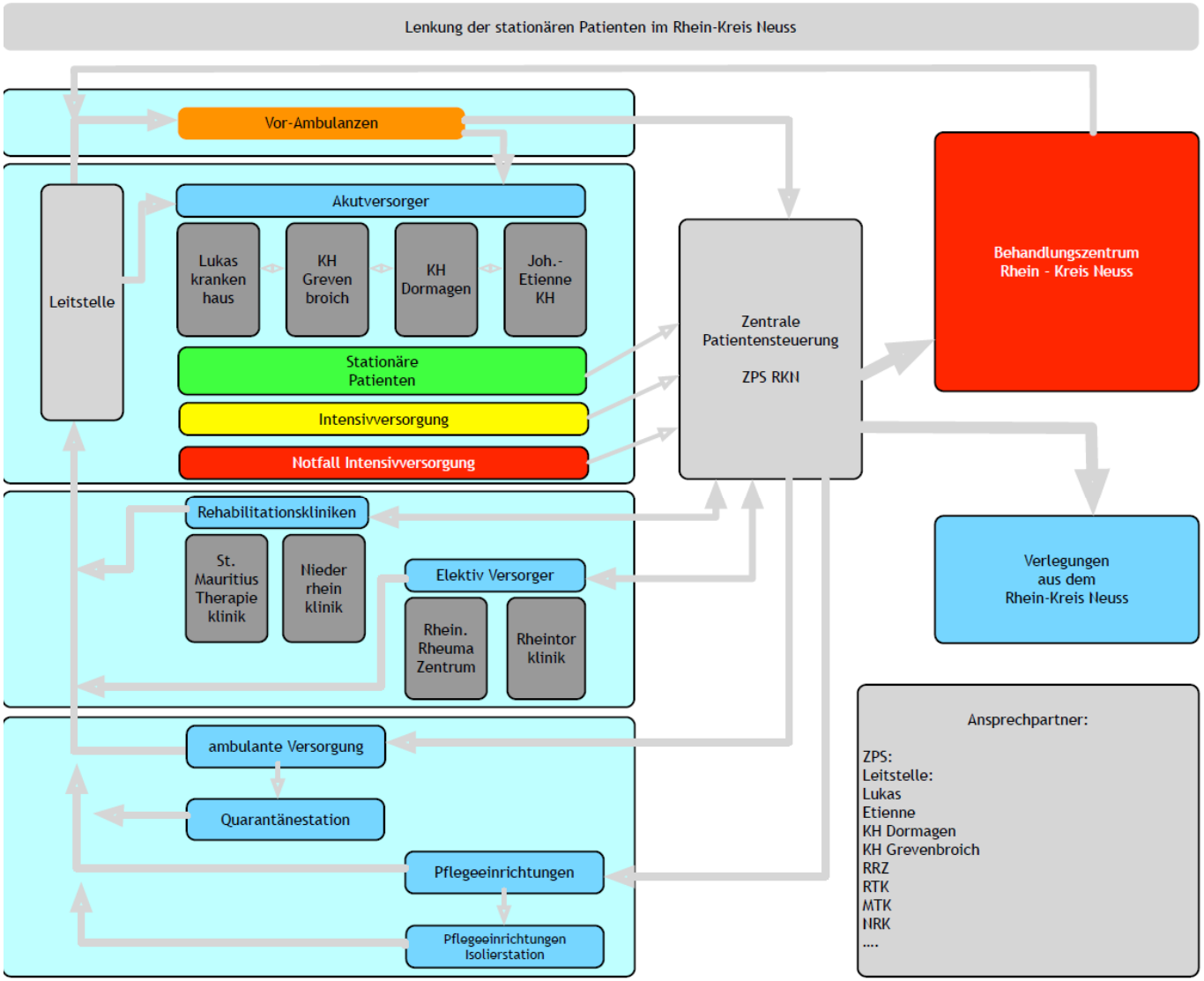

Transporte mit Covid-19 Verdacht im Rettungsdienst

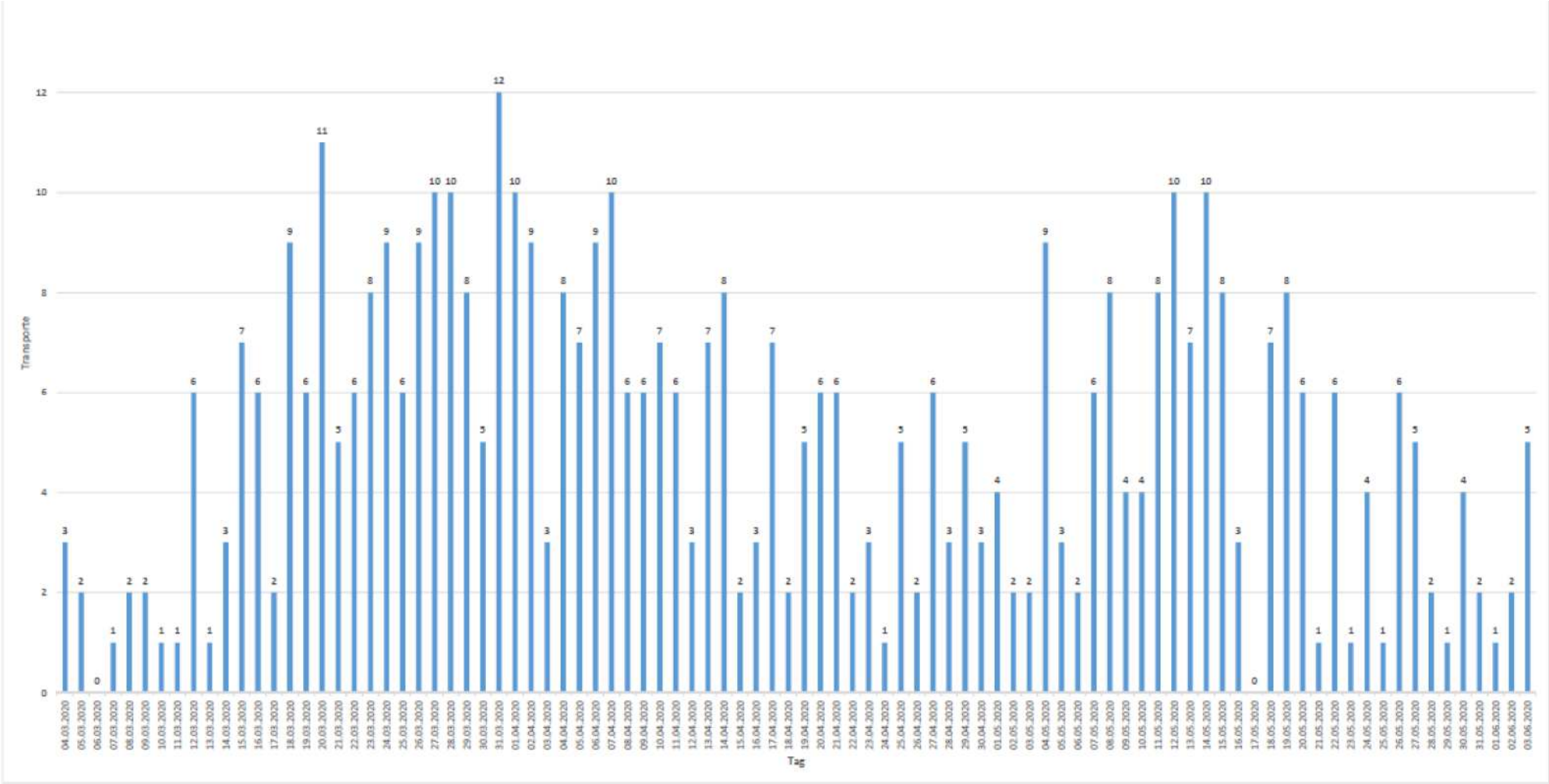

Schutzausrüstung

- Der Rhein-Kreis Neuss hat Bestellungen von Schutzausrüstung für rd. 1 Mio. Euro ausgelöst
- Beschaffungslage entspannt sich zunehmend

Vorbereitungen auf eine 2. Welle im Herbst:

- Sowohl im Pandemielager des Rhein-Kreis Neuss als auch im MAGS-Lager Rückstellungen für mehrere Wochen für die weitere Versorgung der Einrichtungen und des Rettungsdienstes

Schutzausrüstung

Insgesamt sind rd. 160 Einrichtungen im Kreis zu versorgen, darunter:

- 46 Pflegeeinrichtungen
- 45 Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- 63 ambulante Pflegedienste
- 4 Akut-Krankenhäuser

Das Land hat dem Rhein-Kreis Neuss bisher zur Verfügung gestellt:

- 380.000 Stück Masken
- ½ Mio. Stück Mundnasenschutz
- 6.700 Liter Desinfektionsmittel
- 230.000 Stück Einmal-Handschuhe

Kreisweite Fieber-Notfallpraxis

Station im Rheinland Klinikum Grevenbroich zur Unterstützung von Corona-Patienten

Behelfskrankenhaus

- Behelfskrankenhaus für bis zu 300 nicht an COVID-19 erkrankte Patienten

Organisatorische Neuaufstellung im Gesundheitsamt

- an sieben Tagen in der Woche im Zwei-Schicht-Betrieb von 6:00-22:00 Uhr
- Dispositionsteam
- Fallbehandlungsteam
- Qualitätssicherung
- 110 Vollzeit-Stellen

Organisatorische Neuaufstellung im Gesundheitsamt

- Stabstelle Digitalisierung hat eine Datenbank programmiert
  - standardisierte Erfassung der Daten
  - Kommunikation zu örtlichen Ordnungsbehörden
  - umfassende Auswertung
  - anonymisierte Veröffentlichung im Open-Data-Portal

- Unterbringung auswärtiger Unterstützungskräfte

Umgang mit COVID-19 erkrankten Dialysepatienten

- etwa 300 Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die dauerhaft eine Blutwäsche benötigen

Konzept für den Umgang von psychiatrischen COVID-19 – Patienten im stationären Rahmen

Einrichtung einer Bürger-Hotline

Online-Börse für Unterstützungsdienste und freiwillige Helfer

Einkaufshilfe für Menschen unter Quarantäne

Sozialschutzpaket

- leichterer Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus
- insbesondere zum vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

- Schutzschirm soll Einnahmeausfälle von Sozialdienstleistern (z.B. Wohlfahrtsverbände, Einrichtungen) teilweise kompensieren
- insbesondere Inklusionsassistent/innen

Stationäre und ambulante Pflege und Eingliederungshilfe

- Abstimmung individueller Hygienekonzepte mit allen Einrichtungen zur Ermöglichung von Besuchen
- Konzept „Ausfall Pflege“
  - Wohnbereich als Isolierstation im Meridias Rheinstadtpflegehaus Meerbusch GmbH

    (Kapazität: 15 Plätze)
  - Personen, die nicht mehr ambulant versorgt werden können, in Seniorenwohngemeinschaft Kaarst-Büttgen

    (Kapazität: 10 Plätze)

Stationäre und ambulante Pflege und Eingliederungshilfe

- Regelungen unter Berücksichtigung RKI-Empfehlungen:

1. Besuche mit bis zu zwei Personen können in separaten Arealen oder Raumeinheiten im Außenbereich unter Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen stattfinden (umgebaute Terrassen / Zelte o. Ä.).

2. Bei Vorliegen entsprechender Rahmenbedingungen (Schutzmaterial, Personal, Begleitung bzw. Einweisung) sind Besuche von in Ausnahmefällen bis zu zwei Personen innerhalb der Einrichtung in einem separaten Raum möglich; in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sind bei entsprechenden Schutzmaßnahmen auch Besuche auf Einzelzimmern von höchstens zwei Personen zuzulassen.

Stationäre und ambulante Pflege und Eingliederungshilfe

3. Sofern es aus ethisch-sozialen oder medizinischen Gründen geboten ist, kann der Besuch einer Einzelperson auch innerhalb der Einrichtung im Bewohnerzimmer erfolgen.

4. Die Besuchsdauer ist je Bewohnerin / Bewohner auf höchstens zwei Seite 3 von Stunden pro Besuch und Tag begrenzt.

5. Eine strikte Vermeidung von Besuchen durch infizierte Personen / Kontaktpersonen und Personen mit Erkältungssymptomen durch Screening der Besucherinnen und Besucher im Sinne des RKI. In besonderen Konstellationen kann davon abgewichen werden, z. B. in der Sterbephase.

6. Jeder Besuch muss registriert (Name der Besucherin / des Besuchers, Datum des Besuchs, besuchte Heimbewohnerin / besuchter Heimbewohner) und einem Kurzscreening unterzogen werden.

Stationäre und ambulante Pflege und Eingliederungshilfe

7. Erstellung eines Hygiene-/Besucherkonzeptes durch die Einrichtungen unter Einbezug des Beirats der Bewohnerinnen und Bewohner sowie unter Berücksichtigung der RKI Empfehlungen „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen vom 24.04.2020". Dieses Konzept ist mit den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie ihren Angehörigen zu kommunizieren und spätestens nach drei Wochen der zuständigen WTG-Behörde zur Kenntnis
zuzuleiten.

8. Eine Möglichkeit zu weitergehenden Einzelfallentscheidungen durch die Einrichtungsleitungen soll eingeräumt werden.

9. Ein von der grundsätzlichen Zulassung von Besuchen im Einzelfall abweichendes ggf. für die gesamte Einrichtung ausgesprochenes Besuchsverbot bedarf einer Zustimmung der WTG-Behörde.

Fragen?

COVID 19 – Aktueller medizinischer Stand

Vortrag im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15.06.20

rhein kreis neuss

Übersicht

- ✓ Viruslast
- ✓ Übertragung
- ✓ Zeiten
- ✓ Beschwerden
- ✓ Diagnostik
- ✓ Therapie
- ✓ Immunität / Folgen
- ✓ Impfung
- ✓ Innovation

Infektionstüchtige Viruslast:

- 16 Noroviren
- 100 Salmonellen
- 500 Influenza-Viren
- SARS-Cov-2-Viren 2

Übertragung:

- ✓ Aerosol in Räumen
- ✓ Stuhl
- ✓ Bindehaut

Zeitliche Angaben:

- Inkubation 5-7 Tage (2 Wochen)
- Dauer 3 Wochen
- Infektiosität 2 Tage vor – 4-8 Tage nach Erkrankungsbeginn

Beschwerden in Deutschland / Europa:

- 49% Husten
- 41% 48% Fieber
- 21% 23% Schnupfen
- 15% 62% Störung Geschmacks-/Geruchssinn
- 3% Lungenentzündung
- (?% Kratzen im Hals)

- Halsschmerzen, Atemnot, Kopf- und Gliederschmerzen, Appetitlosigkeit, Gewichtsverlust, Übelkeit, Bauchschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Konjunktivitis, Hautausschlag, Lymphknotenschwellung, Apathie, Somnolenz, Blutung, Haarausfall

Diagnostik

- ✓ Rachenabstrich
- ✓ Antikörper IgM, IgG
- ✓ CT Befund (Kapillaritis/crazy paving)

Therapie

- symptomatisch
- Wirkstoffe in der Erprobung
  - Chloroquin (96000 Pat. Wirkung?)
  - Remdesivir (4 Tage Verkürzung der Behandlung bei 1000 Pat.)

Immunität / Folgen

- Komplikationen
- Rehaverlängerungen durch neurologische Schäden, Blutgerinnungsstörungen, Atemwegserkrankungen
- Schutz über drei Jahre

Impfung

- Interesse 60 %
- 130 Unternehmen mit Ambitionen
- Studie: Schützt eine Grippeschutzimpfung?
  - 710 Infizierte
  - 1300 Gesunde

Buchtipp

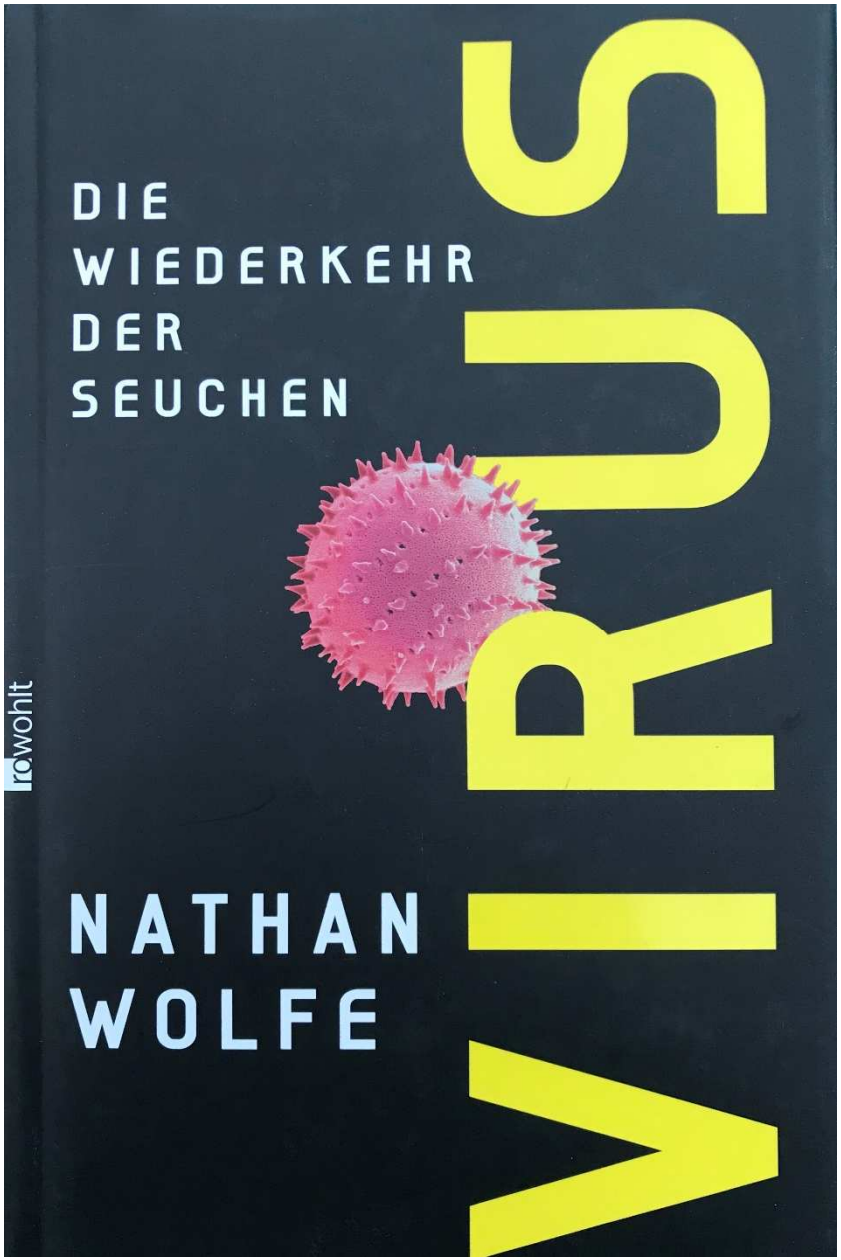

Erstaunliches – Das Corona Museum

© OLE SPATA/DPA

© Blue Ocean Robotics

Vielen Dank und bleiben Sie gesund!

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 12.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3991/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Versorgung traumatisierter Flüchtlinge durch Psychotherapeuten

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Dezember 2019 nach der Versorgungssituation traumatisierter Flüchtlinge durch niedergelassene Therapeuten gefragt.

Das Kreisgesundheitsamt hat in diesem Zusammenhang mehrfach mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein Kontakt aufgenommen. Bedauerlicherweise konnte von dort nicht im gewünschten Umfang zur Erhellung der Faktenlage beigetragen werden.

Grundsätzlich hat ein Flüchtling nach Asylbewerberleistungsgesetz meist erst nach 18 Monaten Anspruch auf Leistungen nach §2 AsylbLG. Vorher besteht meist keine Möglichkeit eine Inanspruchnahme einer ambulanten Psychotherapie zu erhalten. Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährt bei akuter Krankheit eine Behandlung. Nach 18 Monaten und weiteren Kriterien erhalten Leistungsberechtigte regelmäßig Leistungen nach §2 AsylbLG, die den Leistungen nach SGB XII entsprechen. Ab diesem Zeitpunkt erhalten Personen flächendeckend eine elektronische Gesundheitskarte und den Zugang zur Regelversorgung. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der alleinigen Zuständigkeit der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegt.

Nach Rücksprache mit der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein kann keine detaillierte Aufstellung darüber gemacht werden, wie die Versorgungsstruktur in Bezug auf traumatisierte Flüchtlinge statistisch/faktisch aussieht. Es gibt keine Abrechnungsziffer, die Zahlen liefern könnte zu Traumapatienten, schon gar nicht zu traumatisierten Flüchtlingen im Kreisgebiet. Derzeit wird mit der KV Nordrhein geklärt, ob genauere Kenntnisse über Wartezeiten ggf. über eine sogenannte Sondererhebung erlangt werden können.

Insgesamt stehen folgende Psychotherapeuten im Rhein-Kreis Neuss zur Verfügung:

Niedergelassene Psychotherapeuten im Rhein-Kreis Neuss
analytische und/oder tiefenpsychologische fundierte Therapie

Dipl.- Psychologe Harald Esser
aus Korschenbroich
zuständig nur für Erwachsene
0163-6082644

Dipl.- Psychologe Silvia Hinz
aus Jüchen
zuständig nur für Erwachsene
02181-1642306

Dipl.-Psychologe Klaus Lennartz
aus Jüchen
zuständig nur für Erwachsene
02181-490665

Dipl.-Psychologe Martina Hahn
aus Neuss
zuständig nur für Erwachsene
02131-3869666

Dipl.- Pädagoge Rainer Nysten
aus Neuss
zuständig für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
02131-980109

Dipl.-Psychologe Nadine Robertz
aus Grevenbroich
zuständig nur für Erwachsene
0177-2686221

Dipl.-Psychologe Wolfgang Sterkenburg
aus Grevenbroich
zuständig nur für Erwachsene
0172-7582167

Dipl.- Psychologe Burghard Hagen
aus Grevenbroich
zuständig nur für Erwachsene
02182-60462

Dipl.- Psychologe Klaus Glaser
aus Grevenbroich
zuständig nur für Erwachsene
02181-49613

Dipl.- Psychologe Sabine Wegener-Giogezas
aus Dormagen
zuständig nur für Erwachsene
02133-530408

Anlagen:
TV

Sozial- und Gesundheitsausschuss

Rhein-Kreis Neuss | Grevenbroich, 15. Juni 2020

Das Projekt Bildung und Sport

Die Ausgangssituation
Freizeitsport
Breitensport
Vereinssport
Qualifizierung
Leistungssport
Förderung
Bildung
Schulsport
Berufsorientierung
Reha-Sport
Projekt "Bildung & Sport" | Josef Zanders und Eva Tramberend

Deutscher Motoriktest

- Entwickelt von Experten der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaften
- Messung und Bewertung motorischer Fähigkeiten von sechs bis 18jährigen Kindern und Jugendlichen
- Standardisiert in Durchführung und Auswertung durch Testmanual und Auswertungssoftware
- Testaufgaben
  - 20m Sprint
  - Standweitsprung
  - balancieren rückwärts
  - Rumpfbeuge
  - seitliches hin- und herspringen
  - Liegestütz
  - sit-Ups
  - 6-Minutenlauf
- Zusätzliche Daten: Alter, Körpergröße und -gewicht

Umgang mit Testergebnissen

SchülerInnen mit motorischen Defiziten

Beratung durch Sportfachlehrer und

Hinweise auf stationäre/ambulante Rehabilitation

und schulische Förderangebote

SchülerInnen mit durchschnittlichen bis guten Testergebnissen

Einladung in AG für verschiedene Sportarten und/oder

Information über Möglichkeiten im Vereinssport in Grevenbroich

SchülerInnen mit Überdurchschnittlichen Testergebnissen

Einladung in schulübergreifende sportartspezifische Talentfördergruppen (BB, HB, LA, Judo)

mögliches Ziel: Leistungssport

TEILNAHME am MODELLPROJEKT „KINDER-REHA, SPORT & SCHULE“(KidS²) des BUNDESMINISTERIUMS für ARBEIT und SOZIALES

Projektziel:	Beseitigung von erheblichen Gefährdungen der Gesundheit oder Verbesserung und Wieder-herstellung der Gesundheit bei chronischen Erkrankungen kindern und Jugendlichen
Antragsteller:	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Kooperationspartner:	DRV , Rhein Kreis Neuss, Stadt Grevenbroich, 5 weiterführende Schulen im Stadtgebiet, Vereine New Elephants, TK Grevenbroich, Bayer Dormagen(Handball) RW Grevenbroich
Beginn:	01.11.2019
Ende :	30.04.2022

ABLAUF DES PROJEKTES Rehapro-KidS²

- ✓ Identifikation von Schülerinnen und Schülern in der Klasse 5 mit motorischen Defiziten durch Deutschen Motorik- Test (DMT)
- ✓ Beratung der Eltern/Schüler über Testergebnisse und Empfehlung zu einem Beratungsgespräch mit einem (Kinder-)Arzt
- ✓ Antragsstellung des Arztes auf ambulante oder stationäre Rehabilitation bei der Deutschen Rentenversicherung Rheinland
- ✓ Durchführung der stationären Reha:
  Walburg-Zeil-Klinik(Wangen)
  Spessart-Klinik Bad Orb
  gleichzeitiger Besuch der Reha-Schulen
- ✓ Durchführung der ambulanten Reha: Medicoreha Neuss an Grevenbroicher Schulen
- ✓ Nachsorge durch Medicoreha an Grevenbroicher Schulen

Rehapro-Projekt KidS²

Kinder-Reha, Sport & Schule

Förderrichtlinie für das Bundesprogramm
„Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro"
(Umsetzung von § 11 des Neunten Buches Sozialgesetzgebung vom 2.Mai 2018)

Förderziel:

Das Ziel der zu erprobenden innovativen Maßnahmen, Ansätze, Methoden und Organisationsmodelle soll es sein, die Grundsätze „Prävention vor Rehabilitation" und „ Rehabilitation vor Rente" zu stärken und die Erwerbsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen sowie den Zugang in die Erwerbsminderungsrente und die Eingliederungshilfe bzw. Sozialhilfe nachhaltig zu senken. Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der gesetzlichen Rentenversicherung sollen innovative Ansätze zur Unterstützung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen erprobt sowie die Zusammenarbeit der Akteure in der medizinischen und beruflichen Rehabilitation weiter verbessert werden.

(Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesanzeiger Bekanntmachung vom 04.05.2018)

Rehapro-KidS²

Projektbeteiligte:

Deutsche Rentenversicherung Rheinland (Antragsteller)

Rhein-Kreis Neuss (Koordinator Josef Zanders)

Medicoreha Neuss (ambulante Reha)

Waldburg-Zeil-Kliniken(Fachklinik Wangen) (stationäre Reha)

Spessart-Klinik Bad Orb (stationäre Reha)

hinzu jeweils die Reha-Schulen

Hochschule Niederrhein (Frau Prof. Dr. Weyermann (wissenschaftliche Begleitung)

Rehapro-Kids²

ECKDATEN:

Projektskizze:	Juli 2018
Förderantrag:	Oktober 2018
Förderentscheidung:	April 2019
Zuwendungsbescheid:	Oktober 2019
Projektbeginn:	04.11.2019
Projektende:	30.04.2022 (aufgrund der Schulschließungen 30.08.2022; Detailplanung ist komplett überarbeitet.)

rhein kreis neuss

Rehapro-KidS²

PROJEKTBEWERBER

Antragssteller:	Jobcenter und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
Eingereichte Anträge:	144
Nach Vorauswahl:	97 in Endauswahl
Förderung von Modellprojekten:	61

Die Beschreibung dieser Modellvorhaben kann eingesehen werden unter www.modellvorhaben-rehapro.de

Rehapro-Kids²

FÖRDERPOLITISCHE ZIELE:

Erprobung innovativer Leistungen und/oder Maßnahmen in der Kinder- und Jugendrehabilitation, um erhebliche Gefährdungen der Gesundheit zu beseitigen oder die durch chronische Krankheiten beeinträchtige Gesundheit zu verbessern oder wiederherzustellen.

KURZBESCHREIBUNG des PROJEKTES

- Identifikation von Bewegungsproblemen durch Motorik-Test
- Beratung der Eltern durch Klassen- und Sportlehrer über Testergebnisse und Empfehlung zu einem Beratungsgespräch mit einem Kinderarzt
- Durchführung einer stationären oder ambulanten Rehabilitation
- Nachsorge durch ambulante Rehabilitationseinrichtung (auch beiDurchführung einer stationären Reha) bei Berücksichtigung schulischer Strukturen)

rhein kreis neuss

Zusammenfassung aller Schulen:

	Weit Unterdurchschnittlich <92		Unterdurchschnittlich 92-97		Durchschnittlich 98-102		Überdurchschnittlich 103-108		Weit Überdurchschnittlich >108		Summe	
	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M	W	M
Anorex Typ 1	1	1	1		1	1	1	1	1	2	5	5
Untergewichtig Typ 2			3		1	3	5	9	7	2	16	14
Normalgewichtig Typ 3	8	5	24	18	37	42	53	75	55	56	177	196
Übergewichtig Typ 4	4	4	6	13	9	19	9	12	3	5	31	53
Adipös Typ 5	2	12	6	7	10	3	6	8			24	30
Summe	15	22	40	38	58	68	74	105	66	65	253	298

Getestete Schüler*innen: **551 (253w/298m)**

Schüler*innen im GRÜNEN Bereich: **318 (145w/173m) = 58% (57% w / 58 % m)**

Überdurchschnittliche Schüler*innen: **131 (66w/65m) = 24%**

Schüler*innen im ROTEN Bereich: **142 (71w/71m) = 26%**

Adipöse Schüler*innen: 54 (24w/30m) = **10%**

Insbesondere bei der **Ausdauerleistung aller Schüler** gibt es ein großes Defizit.

rhein kreis neuss

Rehapro-Kids²

AUSWIRKUNGEN VON BEWEGUNGSMANGEL

„Es gilt heute als gesichert, dass Bewegungsmangel oder lange Sitzzeiten neben dem Rauchen die wichtigsten Risikofaktoren für verschiedene Krankheiten sind". (Löllgen, 2020)

Chronische Gesundheitsprobleme (lt. Studie Robert Koch Institut,2014):

- *Adipositas, Asthma, Diabetes, Herzkrankheit, Migräne, Fieberkrämpfe und Epilepsie bei* **16%** *der Kinder und Jugendlichen*

- *Hinweise auf psychische Störungen (emotionale und verhaltensbedingte Auffälligkeiten) bei* **20,2%** *der Kinder und Jugendlichen*

Rehapro-Kids²

POSITIVER EINFLUSS KÖRPERLICHER AKTIVITÄTEN

- ✓ auf körperliche, psychosoziale und geistige Entwicklung (Graf 2015)
- ✓ auf das kardiovaskuläre und metabolische Risikoprofil(Gutin 2005)
- ✓ auf die kognitive Leistungsfähigkeit (Sabiston 2013)
- ✓ auf die muskulo-skelettale Gesundheit (Smith 2014)
- ✓ auf die Prävalenz von Übergewicht und Adipositas (Smith 2014)
- ✓ auf die Förderung motorischer Fähigkeiten und somit eine Steigerung der Teilnahme an Bewegungsabläufen (Barnett 2009)
- ✓ auf die altersgerechte motorische Entwicklung und somit der affektiv-emotionalen und der kognitiven Entwicklung (Macpherson 2017)
- ✓ auf einen aktiven Lebensstil und die Gesundheitschancen im Alter (Walter,Cl. 2017)

Rehapro-Kids²

GESUNDHEITSPOLITISCHE SCHLUSSFOLGERUNGEN

Es ist dringend notwendig, ***frühzeitig*** die gesundheitlichen Probleme der Kinder und Jugendlichen zu identifizieren, zu verbessern und damit die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Die Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt somit eine wichtige gesundheitspolitische Aufgabe für die gesellschaftliche Teilhabe chronisch kranker Kinder und Jugendlicher.

Zugleich wird auch ein Beitrag für eine verbesserte Schul- und Ausbildungsfähigkeit geleistet, die Grundlagen sind für eine spätere erfolgreiche berufliche Biographie.

Rehapro-Kids²

GERINGE AKZEPTANZ für ANGEBOTE
IN DER KINDER- und JUGEND-REHA

2007 – 2017 Anträge und angeschlossene Leistungen *um 37% reduziert von 85.166 auf 53.779*

URSACHEN

Erziehungsberechtigte

- Wissensdefizite über Reha
- Fehlzeiten beim Schulbesuch
- Bagatellisierung
- geringer Leidensdruck
- Nichterkennen der Spätfolgen

Ärzte

- Wissensdefizite
- Skepsis gegenüber Rehas
- Intransparenz bei Ablehnung
- Zeitlicher Aufwand für Erstellung der Gutachten

(Vgl. hierzu Positionspapier der Rentenversicherung 2012)

Rehapro-Kids²

PROJEKTAUFBAU REHAPRO-KidS²

✓	1.Schulhalbjahr (5.Klasse)	Durchführung des Deutschen Motorik Tests Auswertung; Bekanntgabe der Ergebnisse somit Identifizierung von Schülerinnen und Schülern mit motorischen Defiziten
✓	2.Schulhalbjahr (5.Klasse)	Angebote für Schülerinnen und Schüler mit motorischen Defiziten als Arbeitsgemeinschaft (schulintern) oder Kurse im Fitness-Zentrum (Abbau von Vorurteilen zu Rehas, Bewegungsfreude, Erfolgserlebnis , u.a.) Eltern- und Schülergespräche mit Sportfach- und Klassenlehrern mit Hinweis auf stationäre bzw. ambulante Rehamöglichkeit Arztbesuch/Gutachten/Antragsstellung) („Lehrer kein Arzt"; sensible Gesprächsführung; Info-Material u.a.)
✓	6.Schuljahr	Stationäre oder ambulante Reha-Maßnahme Nachsorge

rhein kreis neuss

Rehapro-Kids²

STATIONÄRE REHA-LEISTUNG

Standorte:	Spessart Klinik (Bad Orb) Waldburg-Zeil Kliniken (Fachklinik Wangen)
Zeitdauer:	in der Regel mindestens vierwöchige Regelleistung der DRV
Leistungen:	Erstellung eines individuellen Rehabilitationsplanes unter Berücksichtigung ärztlicher, psychologischer, pädagogischer und physiotherapeutischer Leistungen
Unterricht:	„engmaschiger" Kontakt zwischen Heimat- und Reha-Schule Ziel individuelle Vermittlung des Lernstoffes, um nach Klinik-Aufenthalt die Schullaufbahn erfolgreich fortzusetzen (Zusammenstellung von Lernstoff, Stärken und Schwächen des Schülers u.a.)
Kontrolle:	Feedbackbogen für Unterrichtende der Heimatschule

rhein kreis neuss

Rehapro-Kids²

AMBULANTE (*schulbegleitende)* REHA-LEISTUNG

Leistungserbringer:	medicoreha Neuss
Angebot:	in den Räumen der Kooperationsschulen in Grevenbroich
Rehabilitationsablauf:	3 ganztägige Veranstaltungsmodule und 6 Reha-Blöcke mit 6 lebensweltnahen Phasen, um das gelernte Verhalten in ihren Alltag zu integrieren
Zeitumfang:	6 schulbegleitende Blöcke mit 2 Reha-Terminen pro Woche (12 Termine je 120 Minuten; davon 45 Min. Schulung und 75 Min. Spiel-,Lern- und Übungsanteile)
Inhalte:	Bereiche Psychologie, Physiotherapie/Sportwissenschaft, Ergotherapie, Ernährungstherapie, Elternberatung

Rehapro-Kids²

NACHSORGE

- Ziel: Nachhaltigkeit der Erfolges der erbrachten (ambulanten oder stationären) Reha-Maßnahme zu sichern

- Leistung: multimodale Leistung, die interdisziplinär durch Sportwissenschaftler, Psychologen, Ökotrophologen, Physio- und Ergotherapeuten erbracht wird

- Inhalte: individuelle bewegungstherapeutischeTrainingsplanerstellung
  (Ausdauer, Kräftigung, Koordination)
  Edukation in der Gruppe (Psychologie, Ergotherapie, Ernährungstherapie)

- Zeitdauer: zweimal pro Woche 90 Minuten

- Ort: in Räumen der Kooperationsschulen in Grevenbroich

rhein kreis neuss

Tabelle 1: Ablaufschema ambulante med. Rehabilitation und Nachsorge

Woche	Modul		Anzahl	Dauer	
1	Ganztägige amb. Reha 1 - Kick off		2 Tage	je 4-5 Std.	
2	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 1	2x/Wo.	je 120 Min.	
3	Umsetzung Eigenaktivität				
4	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 2	2x/Wo.	je 120 Min.	
5	Umsetzung Eigenaktivität				
6	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 3	2x/Wo.	je 120 Min.	
7	Umsetzung Eigenaktivität				
7	Ganztägige amb. Reha 2 - Transfer		2 Tage	je 4-5 Std.	**13 Wo.**
8	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 4	2x/Wo.	je 120 Min.	
9	Umsetzung Eigenaktivität				
10	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 5	2x/Wo.	je 120 Min.	
11	Umsetzung Eigenaktivität				
12	Schulbegleitende Reha	Reha-Block 6	2x/Wo.	je 120 Min.	
13	Umsetzung Eigenaktivität				
13	Ganztägige amb. Reha 3 - Abschluss		2 Tage	je 4-5 Std.	
14	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
15	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
16	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
17	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
18	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
19	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
20	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	**12 Wo.**
21	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
22	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
23	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
24	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	
25	Nachsorge		2x/Wo.	je 90 Min.	

Rehapro-Kids²

ABLAUFSCHEMA ambulante med. REHABILITATION und NACHSORGE

Rehapro-Kids²

PROJEKTZIELE

- *Frühzeitige Identifizierung* von rehabilitationsbedürftigen Kindern und Jugendlichen im Schulsetting (Jahrgangsstufe 5 durch DMT)
- *Sensibilisierung* von Schülern und Eltern durch Beratung von Klassen- und Sportfachlehrer für ein Gespräch mit einem Kinderarzt über die Möglichkeit einer Rehabilitations-Leistung
- Durch die Inanspruchnahme von Reha-Angeboten eine *Steigerung der motorischen Leistungen* (Überprüfung mit 4 Testungen DMT) und *Verbesserung chronischer Krankheiten im Kindes- und Jugendalter*
- Aufbau und Erprobung ambulanter Versorgungsformen(ambulante Reha und Nachsorge)für die Kinder-Reha in einer Pilotregion(seit 2016 nach §15a SGB VI möglich) unter Einbeziehung schulischer Organisationsformen (*Zusammenarbeit DRV und Schule ist „völliges Neuland"*.)
- Förderung von Netzwerksprozessen von Schulen, DRV, Rhein Kreis Neuss, Stadt Grevenbroich, Rehabilitationseinrichtungen, niedergelassenen Ärzten und Vereinen (*Erprobung innovativ*)
- Implementierung des Projektes mit Hilfe eines Manuals(Einbeziehen der wissenschaftliche Begleitung der Hochschule Niederrhein; Frau Prof.Dr. Weyermann) in andere Regionen(*Pilot-Projekt*)

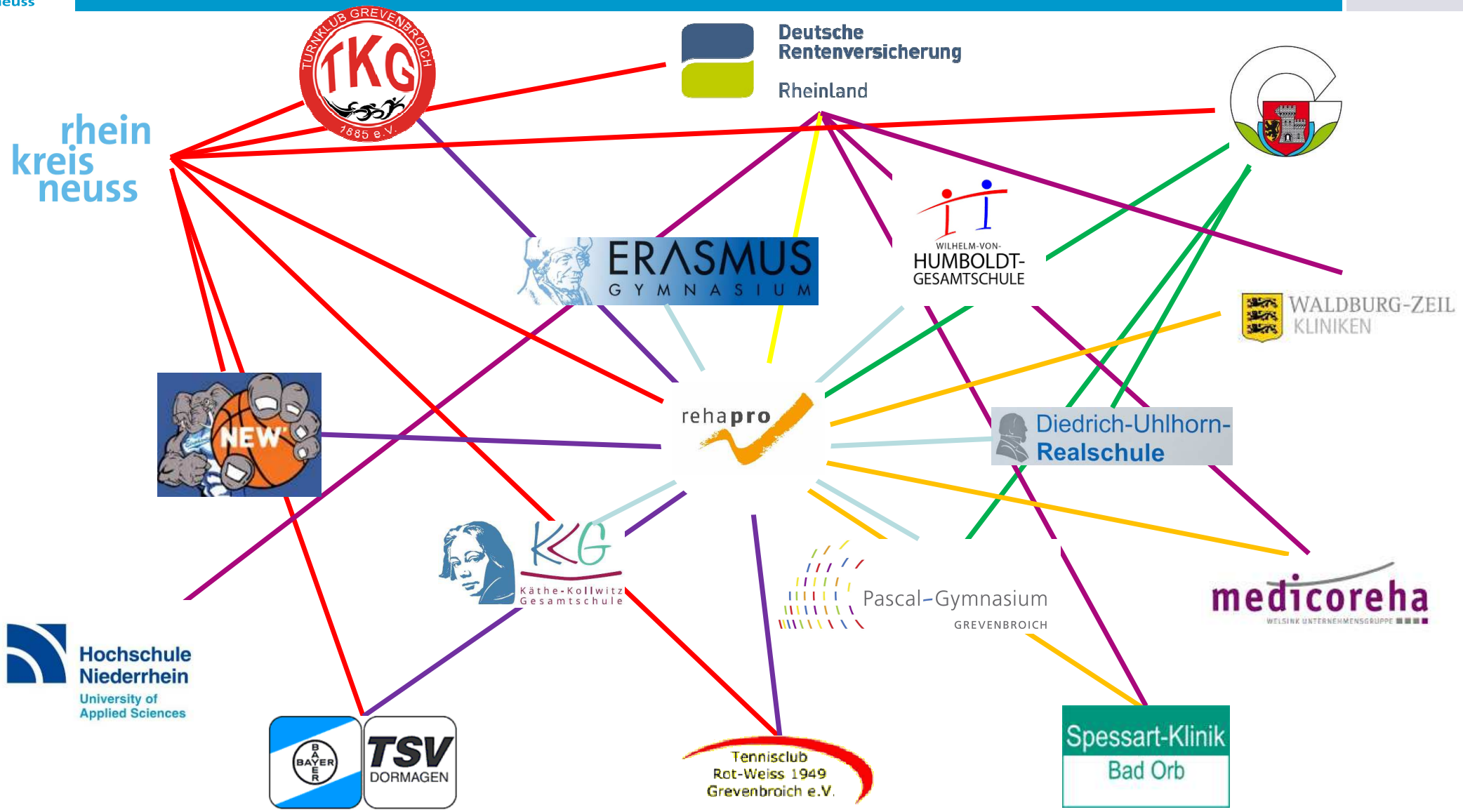
TURNKLUB GREVENBROICH
TKG
1885 e.V.
Deutsche Rentenversicherung Rheinland
rhein kreis neuss
ERASMUS GYMNASIUM
WILHELM-VON-HUMBOLDT-GESAMTSCHULE
WALDBURG-ZEIL KLINIKEN
NEW
rehapro
Diedrich-Uhlhorn-Realschule
KG
Käthe-Kollwitz Gesamtschule
Pascal-Gymnasium GREVENBROICH
medicoreha
Hochschule Niederrhein
University of Applied Sciences
BAYER
TSV DORMAGEN
Tennisclub Rot-Weiss 1949 Grevenbroich e.V.
Spessart-Klinik Bad Orb

Rehapro-Kids²

LITERATUR

Barnett, LM, u.a., Childhood motor skill proficiency as a preditor of adolescent physical activity.The Journal of Adolescent Quarterly,33:33-48
Graf, C. u.a., Bewegung und Sport im Kontext der kindlichen Adipositas, Kinder- und Jugendmedizin,215:250-4
Gutin, B., u.a., Relations of moderate and vigorous physical activity to fitness and fatness in adolescents. Am J Clin Nutr, 81:746-50
Löllgen,H. u.a., Körperliche Aktivität als Medikament.zkm 12(2020) 1,S.54-59
Macpherson, H. u.a., A Life-Long Approach to Physical Activity for Brain Health.Frontiers in Aging Neuroscience, doi:10.3389/fnagi.2017.00147.
Manz, K., u.a., Körperlich-sportliche Aktivität und Nutzung elektronischer Medien im Kindes- und Jugendalter. Ergebnisse der KiGGS-Studie-Erste Folgebefragung(KiGGS Welle1). Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforsch-Gesundheitsschutz 57(7):840-8
Sabiston, CM, u.a., Linking depression symptom trajectories in adolescence to physical activity and team sports participation in young adults.Prev Med. 56:95-8
Schuler,G., u.a.,Körperliche Aktivität und Krankheit. Berlin 2017; hier Walter,Cl., Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen, S.51ff.
Smith, JJ. u.a., The health benefits of muscular fitness to children and adolescents: asytematic review and meta-analysis. Sports Medicine(Auckland,N.Z.) 44(9):1209-23
Walter,Cl., Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen.In: Schuler,G.,Körperliche Aktivität ,a.a.O.,S.50ff.

EUTB
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Teilhabeberatung

Friedrichstr. 28, 41460 Neuss
Tel.: 02131-4088126
Fax: 02131-4088128
Email: info@eutb-neuss.de

www.teilhabeberatung.de

Gefördert durch:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Unser Beratungsangebot in Zeiten von Corona

Das Coronavirus stellt uns alle vor große Herausforderungen.

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) ist selbstverständlich auch weiterhin für Sie da.

Aktuell bieten wir verstärkt **telefonische Beratungen** sowie **Beratung per E-Mail** an.

Wir beraten Sie nach wie vor zu allen Fragen zur Teilhabe (wie z.B. Beantragung von Leistungen, Fragen zur Finanzierung von Maßnahmen oder Fragen zum Schwerbehindertenrecht), nehmen uns aber auch Ihren Ängsten, Sorgen und Nöten an.

Sie erreichen die Beraterinnen der EUTB:
Montag bis Freitag: 9 - 13 Uhr
sowie Montagnachmittag: 14 - 18 Uhr

unter der Rufnummer: 02131 4088126
oder per E-Mail: info@eutb-neuss.de

Kommen Sie gut durch diese besondere Zeit, und bleiben Sie gesund!

EUTB Neuss
Friedrichstraße 28 - 41460 Neuss

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Monitoring,
Bürgerservice, Bibliothek, 53107 Bonn

Stand: Januar 2018

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A 772
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1
Schriftlich: Publikationsversand der
Bundesregierung
Postfach 48 10 09,
18132 Rostock

E-Mail: publikationen@
bundesregierung.de

Internet: http://www.bmas.de

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Fax: 030 221 911 017
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.
bmas.buergerservice-
bund.de

Satz/Layout: Grafischer Bereich BMAS, Bonn
Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn

Wo ist die nächste EUTB?

EUTB Neuss

Friedrichstr. 28 - 41460 Neuss

Tel.: 02131/4088126
Fax.: 02131/4088128

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
sowie Mo 14.00 bis 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Email: info@eutb-neuss.de

Barrierefreies Web-Portal
www.teilhabeberatung.de

Dort finden Sie:

Die **rund 500 Beratungsangebote der EUTB** im gesamten Bundesgebiet.

Das **Wörterbuch der Teilhabe** von A bis Z.

und vieles mehr ...

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

EUTB

ERGÄNZENDE UNABHÄNGIGE TEILHABE-BERATUNG (EUTB)

„Eine für alle“

Wen und zu was berät die EUTB?

Die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) unterstützt und berät alle Menschen mit Behinderungen, von Behinderung bedrohte Menschen, aber auch deren Angehörige kostenlos bundesweit in allen Fragen zur Rehabilitation und Teilhabe.

Wie berät die EUTB?

- **Im Vorfeld** der Beantragung von Leistungen
- Auf „Augenhöhe", damit Sie **selbstbestimmt** Entscheidungen treffen können
- **Unabhängig** von Trägern, die Leistungen bezahlen oder erbringen
- **Ergänzend** zur Beratung anderer Stellen
- **Rat und Orientierung** gebend
- Ganz nach Ihren **individuellen Bedürfnissen**

Die Beratung von Betroffenen für Betroffene (**Peer Counseling**) spielt eine wesentliche Rolle.

Rechtsberatung und Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht angeboten.

Förderung

Das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** (BMAS) fördert auf Grundlage des **§ 32 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)** die EUTB mit 58 Mio. Euro jährlich.

Weitere Informationen

www.teilhabeberatung.de
www.gemeinsam-einfach-machen.de

BMAS-Bürgertelefon

030 221 911 006

Gebärdentelefon:
gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2020

50 - Sozialamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3988/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Auf Anfrage der Verwaltung hat die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss zu den Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss folgende Rückmeldung gegeben:

Wenn Betriebe vorhaben, demnächst kurzarbeiten zu lassen, müssen sie das bei einer Agentur für Arbeit anzeigen. Diese Anzeigen sind zwölf Monate gültig. Wann die Kurzarbeit tatsächlich beginnt, ist zum Zeitpunkt der Anzeige noch offen. Möglicherweise findet die Kurzarbeit überhaupt nicht statt. Daher sind die Anzeigen nur eingeschränkt als Indikator für die potentielle Zahl an tatsächlich Kurzarbeitenden interpretierbar. Derzeit haben sehr viele Betriebe wegen des Corona-Virus und der damit verbundenen Maßnahmen einen Bedarf an Kurzarbeit. Deshalb kann es vorkommen, dass Anzeigen zum Teil erst verspätet erfasst und geprüft werden und nicht sofort in die Statistik einfließen.

Die aktuellen Zahlen sind daher unterzeichnet.

In der Finanzkrise 2008/2009 wurden tatsächlich nur für ca. 1/3 der angezeigten Mitarbeiter Anträge gestellt. Ob dieses Verhältnis sich in der Corona- Pandemie wiederholt ist fraglich. Aktuell zeigten im Rhein-Kreis Neuss bis einschließlich Mai 2020 insgesamt 4.501 Betriebe für 45.329 Personen Kurzarbeit an.

Mit welchem Zeitbezug und wann werden die Zahlen veröffentlicht?

Es handelt sich jeweils um die innerhalb eines Kalendermonats bei den Agenturen für Arbeit eingegangenen Anzeigen. Die endgültigen Daten umfassen den kompletten Kalendermonat und werden am Ende des Folgemonats veröffentlicht.

Effekte des Corona-Virus auf die Zahl der Anzeigen und der darin gemeldeten Personen können sich erstmals im Berichtsmonat März 2020 zeigen. Die vorläufigen Ergebnisse (geprüfte Anzeigen und darin enthaltene Personen) stehen am 31. März 2020 zur Verfügung, die endgültigen Daten am 30. April 2020.

Realisierte Kurzarbeit

Was bedeutet „realisierte Kurzarbeit“ und was sagt sie aus?

Wird in einem Betrieb kurzgearbeitet, muss dieser der Agentur für Arbeit innerhalb von drei Monaten Abrechnungslisten melden. Auf deren Basis erstattet die Agentur dem Betrieb das Kurzarbeitergeld. Diese Listen bilden die Datengrundlage für die Statistik über realisierte Kurzarbeit. Die Statistik über realisierte Kurzarbeit zeigt demnach das Ausmaß tatsächlich stattgefundener Kurzarbeit. Endgültige Ergebnisse zur realisierten Kurzarbeit liegen mit einer 5-monatigen Wartezeit vor, da die Abrechnungslisten von den Agenturen für Arbeit erfasst, geprüft und abgerechnet werden müssen.

Mit welchem Zeitbezug und wann werden die Zahlen veröffentlicht?

Effekte des Corona-Virus auf die Anzahl der Betriebe und Personen in realisierter Kurzarbeit können sich erstmals für den Kalendermonat März 2020 zeigen. Die endgültigen Ergebnisse hierzu stehen mit einer 5-monatigen Wartezeit am 30. September 2020 zur Verfügung. Die Hochrechnungen werden für Deutschland am 3. Juni 2020, für Bundesländer am 1. Juli 2020, für Bezirke der Agenturen für Arbeit am 30. Juli 2020 und für Kreise und kreisfreie Städte am 1. September 2020 veröffentlicht. Das Hochrechnungsverfahren für die Länder, Agenturen für Arbeit und Kreise wird derzeit überprüft.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2020

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3987/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II

Sachverhalt:

Auf Anfrage der Verwaltung hat die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss zu den Auswirkungen auf den Bereich SGB II im Rhein-Kreis Neuss folgende Rückmeldung gegeben:

Zunächst ist festzuhalten, dass der Arbeitsmarkt im Monat Mai im Rhein-Kreis Neuss unter dem Einfluss der Corona-Pandemie unter Druck gekommen ist. So ist die Arbeitslosigkeit auf 6 Prozent angestiegen, ein Plus von 1,0 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahresmonat. Im Bund beträgt die Quote nunmehr 6,1 Prozent. Rechtskreisdifferenziert entwickelt sich die Arbeitslosigkeit höchst unterschiedlich. Während sie im SGB III-Bereich um 33,5 Prozent (absolut 6.076) gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen ist, beträgt der Zuwachs im SGB II-Bereich 14 Prozent (absolut 8.607) und liegt damit leicht unter dem Monat Mai 2017 (8.839).

Interessant ist auch die Entwicklung der Arbeitslosigkeit mit und ohne Corona-Effekt:

Im Bund stieg die Arbeitslosigkeit Corona-bedingt um 1,3 Prozentpunkte von 4,8 Prozent auf 6,1 Prozent. Auch im Land NRW steigt sie um 1,3 Prozentpunkte auf 7,7 Prozent. Überträgt man diese Logik auf den Rhein-Kreis Neuss, wäre die Arbeitslosigkeit im Monat Mai weiter gesunken (4,7 Prozent= 6 Prozent minus 1,3 Prozent). Anzumerken ist an dieser Stelle, dass die Arbeitslosigkeit in den ersten 3 Monaten tatsächlich erfreulich weiter gesunken ist, obgleich das Jobcenter Rhein-Kreis Neuss mit einem höheren Anfangsbestand als 2019 in das Jahr 2020 gestartet ist.

Die Arbeitslosigkeit speist sich nicht nur durch einen erhöhten Zugang an Arbeitslosen, sondern vielmehr durch die fehlenden Abgangsmöglichkeiten. Es sind deutlich weniger Stellen gemeldet worden (Haupttreiber ist der deutliche Rückgang in der Zeitarbeit) sowie die geringere Entlastung durch die Unterbeschäftigung (u.a. Maßnahmeteilnahmen). Bundesweit wird der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis SGB II zu 57 Prozent aus der fehlenden Entlastung in der Unterbeschäftigung begründet.

Die Jugendarbeitslosigkeit ist ebenfalls auf absolut 1.024 angestiegen (in beiden Rechtskreisen). Die Quote steigt im SGB II von 1,7 Prozent im Mai 2019 auf 2,5 Prozent und liegt damit immer noch deutlich unter dem Landesdurchschnitt (3,9 Prozent).

Mit der Arbeitslosenstatistik „Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer" versucht der Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit, die im Zuge der Corona-Krise zusätzlich von den Jobcentern vermittlerisch betreuten Personengruppen (Hilfebedürftige mit Bezug von Kurzarbeitergeld und hilfebedürftige Selbständige) näherungsweise nachzuweisen.

Ein Auszug dieser statistischen Auswertung, der eine Zeitreihe für den Rhein-Kreis Neuss bis einschließlich dem Berichtsmonat Mai 2020 enthält, und Erläuterungen zu dieser Statistik sind als **Anlagen** beigefügt.

Anlagen:
Statistik-Service BA Auszug RKN_Stand Juni 2020
Statistik-Service BA Erläuterungen

1 Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer

Rhein-Kreis Neuss
Zeitreihe

Berichtsmonat (letzte 25-Monate)	Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer					
	Erwerbstätigkeit insgesamt		abhängige Erwerbstätigkeit		selbständige Erwerbstätigkeit	
	unter 1 Monat	unter 2 Monate *)	unter 1 Monat	unter 2 Monate *)	unter 1 Monat	unter 2 Monate *)
	1	2	3	4	5	6
Mai 2020	478	802	255	445	223	357
April 2020	350	426	211	273	139	153
März 2020	81	167	66	142	15	25
Februar 2020	96	140	87	123	9	17
Januar 2020	58	124	49	98	9	26
Dezember 2019	84	158	64	131	20	27
November 2019	82	146	75	135	7	11
Oktober 2019	84	151	79	137	5	14
September 2019	80	156	69	132	11	24
August 2019	71	137	58	119	13	18
Juli 2019	87	161	80	143	7	18
Juni 2019	85	145	76	123	9	22
Mai 2019	67	166	59	150	8	16
April 2019	109	188	96	160	13	28
März 2019	78	147	62	122	16	25
Februar 2019	81	128	70	111	11	17
Januar 2019	52	124	43	108	9	16
Dezember 2018	86	147	80	137	6	10
November 2018	74	132	66	118	8	14
Oktober 2018	68	130	64	122	4	8
September 2018	75	139	70	126	5	13
August 2018	79	161	65	142	14	19
Juli 2018	105	161	97	146	8	15
Juni 2018	70	124	61	113	9	11
Mai 2018	65	118	60	106	5	12

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Stand: 28.05.2020

Nichtarbeitslose Arbeitsuchende im SGB II in nicht geförderter Erwerbstätigkeit mit kurzer Meldedauer

Die vorliegende Auswertung soll in der Arbeitslosenstatistik näherungsweise Personengruppen nachweisen, die im Zuge der Corona-Krise zusätzlich von den Jobcentern (JC) vermittlerisch betreut werden:

- Hilfebedürftige Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld
  Dies sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) im SGB II und üben gleichzeitig eine abhängige Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt aus. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus ist nichtarbeitslos arbeitsuchend.
- Hilfebedürfte Selbständige
  Angesichts der erleichterten Zugangsbedingungen zu Leistungen der Grundsicherung nach dem Sozialschutz-Paket ist mit einer Zunahme an Personen zu rechnen, die eine (reduzierte) selbständige Erwerbstätigkeit ausüben und hilfebedürftig sind, somit erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II. Ihr Arbeitsvermittlungsstatus ist nichtarbeitslos arbeitsuchend.

Beide Personengruppen sind in den Daten der operativen Fachverfahren der Jobcenter nicht spezifisch gekennzeichnet. Die statistische Abgrenzung versucht, den Bestand (am Stichtag des Berichtsmonats) dieser Personenkreise näherungsweise durch folgende Bedingungen in der Arbeitslosenstatistik zu erfassen:

- Zugehörigkeit zum Rechtskreis SGB II
- Meldedauer: Beginn der vermittlerischen Betreuung nach der Corona-Krise Mitte März 2020
- Arbeitsvermittlungsstatus: nichtarbeitslos arbeitsuchend

sowie für

den Personenkeis Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld

- am Stichtag andauerndes abhängiges nicht gefördertes Beschäftigungsverhältnis am 1. Arbeitsmarkt

den Personenkeis Selbständige

- am Stichtag andauernde nicht geförderte Selbständigkeit.

Durch die Einschränkung der Meldedauer werden gezielt nur die Personen erfasst, die seit der Verschärfung der Corona-Krise Mitte März 2020 zugegangen sind. Über den Antrag auf Kurzarbeitergeld oder Leistungen der Grundsicherung muss noch nicht abschließend entschieden worden sein.

Tabelle 1 zeigt in den Spalten "unter 1 Monat" die Anzahl der Personen, die in den letzten 30 Tagen zugegangen und am aktuellen Stichtag noch im Bestand sind. Die Spalten "unter 2 Monaten" zeigen alle Personen, die seit Mitte März zugegangen und am aktuellen Stichtag noch im Bestand sind; sie enthalten also die Summe der Personen "unter 1 Monat" und "1 bis unter 2 Monaten".

Tabelle 2 enthält die berufliche Herkunft in Form der 14 Berufssegmente (nur) der Personen, die in den letzten 30 Tagen zugegangen und am aktuellen Stichtag noch im Bestand sind (Meldedauer "unter 1 Monat").

Bisher als Selbständige Tätige, die diese Erwerbstätigkeit endgültig beenden, und bisher Kurzarbeitende, deren Kurzarbeit endet, weil auch ihr Arbeitsverhältnis endet, sind während der vermittlerischen Betreuung in der Regel arbeitslos, da keine parallele Erwerbstätigkeit (mehr) vorliegt. Sind sie hilfebedürftig i.S. des SGB II, werden sie vom Jobcenter betreut, anderenfalls von der Agentur für Arbeit. Sie sind dann nicht mehr in der vorliegenden Sonderauswertung enthalten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 08.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3979/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020

Sachverhalt:

Nach den Definitionen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) dient die Palliativmedizin der aktiven, ganzheitlichen Behandlung von Menschen mit einer fortschreitenden oder fortgeschrittenen lebensverkürzenden Erkrankung. Dabei ist nicht die Verlängerung der Lebenszeit um jeden Preis angestrebt, vielmehr gilt es den Tagen, die bleiben, die höchstmögliche Lebensqualität zu schenken.

Palliativmedizin ist grundsätzlich interdisziplinär und multiprofessionell. Das bedeutet, dass unterschiedliche Berufsgruppen (Ärzte, Fachärzte für Palliativmedizin, Pflegedienste, Psychologen, sowie viele ehrenamtliche Helfer) die medizinische Versorgung sicherstellen. Palliativmedizin hilft Menschen von quälenden Symptomen ihrer schweren Erkrankung, wie Schmerzen, Atemnot, Übelkeit oder Unruhe zu bewahren.

Gerade in der spezifischen Hilfestellung geht es um eine professionelle und liebevolle Betreuung und Pflege, die den Menschen in der letzten Phase ihres Lebens noch Sicherheit vermitteln soll.

Im Rhein-Kreis Neuss existieren unterschiedliche Palliativ-und Hospizdienste, sowohl stationär als auch ambulant. Zur Unterstützung dieser Dienste erbringen ambulante Hospizbewegungen/Hospizdienste die psychosoziale Betreuung und Begleitung. Sie übernehmen allerdings keine pflegerischen Aufgaben, sind allerdings unabdingbar, denn eine gute Palliativversorgung geht nicht ohne Hospiz.

In der folgenden Tabelle finden sich alle Einrichtungen (Krankenhäuser und Hospize) sowie Pflegedienste (ambulant) wieder, die im Rhein-Kreis Neuss die Versorgung von schwersterkrankten Personen sicherstellen.

Für die Palliativstationen in Krankenhäusern bleibt noch zu sagen, dass die Versorgung ärztlich geleitet wird und gegebenenfalls umfangreiche medizinische Maßnahmen vollziehen kann. Das übergeordnete Ziel ist stets die Symptomkontrolle bzw. Linderung der Symptome, Verbesserung der Lebensqualität sowie die Entlastung des Patienten. Die stationären Hospizdienste wiederum sind als eine pflegerisch geleitete Pflegeeinrichtung zu verstehen und die Patienten kommen, um zu sterben. Hier steht der pflegerische Aspekt im Vordergrund.

Dr. Gerhard Steiner, der Gründer des Palliativ-Netzwerkes im Rhein-Kreis Neuss 2007 „WIN - Wir im Rhein-Kreis Neuss Palliativnetzwerk“, hat die Kenntnisse des Kreisgesundheitsamtes bestätigt, dass im Kreisgebiet eine bestmögliche Versorgung, nicht zuletzt auch durch die optimal organisierte Vernetzung der Akteure, besteht. Das Kreisgesundheitsamt ist selber Mitglied des WIN. Auch Dr. Kratel, der Gründer Netzwerkes Neuss II, bestätigt eine gute Versorgung im Kreisgebiet. Grundsätzlich bleibt zu sagen, dass unabhängig der Teilnahme an der AAPV (allgemeinen ambulanten Palliativversorgung) nach Auskunft der KV Nordrhein in jeder Stadt und Gemeinde im Rhein-Kreis Neuss Hausärzte Patienten palliativmedizinisch versorgen.

Das Netzwerk I (unter der Leitung von Dr. Gerhard Steiner) besteht laut KV Nordrhein aus 42 Hausärzte/Fachärzte, 15 qualifizierte Palliativärzte. Das Netzwerk II (unter der Leitung von Dr. Kratel) besteht aus 31 Hausärzte/Fachärzte, 6 qualifizierte Palliativärzte. Ein Arzt darf sich erst bei einer absolvierten 160 - stündigen Zusatzqualifikation qualifizierter Palliativarzt nennen. Die reguläre Weiterbildung dauert 40 Stunden.

Laut der KV Nordrhein ist eine Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen schwierig zu verifizieren. Da spielen mehrere Faktoren, wie das Engagement der Ärzte, die Vernetzbarkeit des Netzwerks ebenso wie die Einwohneranzahl der jeweiligen Kommune/ jeweiligen Stadt eine elementare Rolle. Um ein umfassendes Bild der ambulanten Palliativversorgung vor Ort zu erhalten, müsste berücksichtigt werden, dass auch Palliativpatienten über Haus- und Fachärzte versorgt werden, die nicht an der AAPV (Allgemeinen-ambulanten-Palliativ-Versorgung) teilnehmen.

Aus Sicht der KV Nordrhein, ebenso wie aus Sicht der beiden gut aufgestellten Netzwerke ist die Versorgung von Palliativpatienten im Rhein-Kreis Neuss als sehr gut einzuschätzen.

Anlagen:
Anfrage SPD Palliativplätze
Anlage Anfrage Palliativ SGA 15 06 2020
Neuss_ So arbeitet das Palliativ-Netzwerk WIN

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

25. Mai 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Wie viele Palliativplätze stehen von welchen Anbietern im Rhein-Kreis Neuss, getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten, zur Verfügung?

Gibt es Bereiche im Rhein- Kreis Neuss in denen keine vertragliche Vereinbarung der KV/GKV zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung besteht?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Gez. Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Krankenhäuser im Rhein-Kreis Neuss

RLK Neuss, Lukaskrankenhaus, Preußenstraße 84, 414164 Neuss
Palliativstation mit 9 Betten

RLK Dormagen, Dr.- Geldmacher-Str. 20, 41540 Dormagen
Palliativstation mit 7 Betten

RLK Grevenbroich, Elisabethkrankenhaus, Von-Werth-Str.5, 41515 Grevenbroich
Station 4CD 2 Betten, Station 2A 1 Bett

Johanna Etienne Krankenhaus, Am Hasenberg 46, 414162 Neuss
12 Palliativbetten

Stationäre Hospize

Augustinus-Hospiz, Augustinusstr.46,41464 Neuss
10 Gästebetten und 2 Angehörigenzimmer

Marienheim-Hospiz, Giemesstr. 4a, 41564 Kaarst
10 Betten

Ambulante palliative Pflegedienste

Diakonie Pflegestation, Weilerstr. 18a, 41540 Dormagen (mit der Sonderregelung nach SGB V)
80 Klienten (letzte MDK Prüfung), zuständig für die Regionen Dormagen, Gemeinde Rommerskirchen sowie anliegenden Regionen

Caritas Palliativpflege im RKN, Rheydter Str.174, 41464 Neuss (mit der Sonderrregelung nach SGB V)
ca. 200 Klienten (letzte MDK Prüfung)

Ambulante Hospizdienste (erbringen lediglich psychosoziale Betreuung und übernehmen keine pflegerischen Aufgaben)

Hospizbewegung Meerbusch e.V.,Necklenbroicherstr. 30, 40667 Meerbusch
bieten 3 Palliativbetten, finanziert über die Hospizbewegung, an: 2 Johanniter Stift Meerbusch, 1 Haus Hildegundis (nehmen vor allem jüngere Menschen in Anspruch, weil palliativ und nicht Hospiz)
1,5 hauptamtliche Tätige, 46 Ehrenamtler, 107 Begleitungen im Jahr 2019

Ambulanter Hospiz- und Palliativberatungsdienst e.V., Am Konvent 14, 41460 Neuss (Diakonie)
2 TZ-Hauptamtliche und ca. 35 Ehrenamtler, ca. 40 Begleitungen im Jahr

Ambulanter Hospizdienst Cor unum, Augusstinusstr. 46, 41464 Neuss
nur psychosoz. Begleitung, 24 Ehrenamtler, ca. 40 Begleitungen im Jahr

Initiative Schmetterling Neuss e.V., Jülicher Str.51,41464 Neuss
2 hauptamtliche Tätige (Koordinator und Geschäftsführer), 31 Ehrenamtler, 3 Trauerbegleiter (Honorbasis), 45 Begleitungen im Jahr 2019

Jona Hospizbewegung i.d. Region Grevenbroich GmbH, Ostwall 1, 41515 Grevenbroich
30 Sterbebegleitungen

Hospizbewegung Dormagen e.V., Knechtstedenerstr. 20, 41540 Dormagen
2 TZ- hauptamtliche Koordinatoren, ca 48 Ehrenamtler, 67 Sterbebegleitungen und 53 Trauerbegleitungen

Hospizbewegung Kaarst e.V., am Jägerhof 4a, 41564 Kaarst
35 Sterbebegleitungen

NGZ ONLINE

Großes Netzwerk

Bei Palliativ-Medizin ist Neuss spitze

7. September 2019 um 04:50 Uhr | Lesedauer: 2 Minuten

Gerhard Steiner ist Initiator des Palliativ-Netzwerkes. Foto: Tinter, Anja (ati)

Neuss. Das Palliativnetzwerk „WIN“ ist eins der größten in Nordrhein-Westfalen.

Von Bärbel Broer

Wenn die Medizin nicht mehr heilen und retten kann, ist der Zeitpunkt der Therapieumkehr erreicht. Dann tritt die Linderung von Schmerzen sowie die Unterstützung bei psychischen, sozialen und spirituellen Problemen in den Vordergrund. Um schwerstkranke Menschen in Neuss kümmert sich das Palliativnetzwerk. „WIN“– die Buchstaben stehen für „Wir im Rhein-Kreis Neuss Palliativnetzwerk“ – wurde 2007 gegründet und ist inzwischen eins der größten Palliativnetzwerke in NRW. Initiator war seinerzeit Gerhard Steiner, Facharzt für Allgemeinmedizin, Anästhesie und Palliativmedizin mit Praxis in Grimlinghausen. Als er erfuhr, dass die AOK Rheinland die Palliativversorgung organisatorisch und finanziell neu aufstellen wollte, lud er Mediziner verschiedenster Fachrichtungen ein. Kurz darauf wurde „WIN“ gegründet. Ihr Ziel: Schwerstkranke integrativ zu unterstützen.

Palliativmedizin ist grundsätzlich interdisziplinär und multiprofessionell. Das bedeutet: unterschiedlichste Berufsgruppen und Fachrichtungen der medizinischen Versorgung arbeiten im Team zusammen. So auch in Neuss: 65 Ärzte zählen dazu, darunter zwölf, die den Facharzt für Palliativmedizin absolviert haben. Darüber hinaus gehören dem Netzwerk fünf Apotheken, die Pflegedienste der Caritas sowie die Ambulante Krankenpflege Neuss, die ambulanten Hospizdienste in Kaarst, Meerbusch sowie des Diakonischen Werkes und der Stiftung Cor Unum an. Psychosoziale Betreuer sowie geistlicher Beistand beteiligen sich ebenso wie die stationären Hospize – das Marienheim Kaarst und das Augustinus-Hospiz Neuss – und die Altenpflegeheime im Kreis. „Wir sind nicht nur eins der größten Palliativ-Netzwerke in NRW, sondern bestens organisiert und schnell. Zudem regional gut aufgestellt – von Lank-Latum bis Rommerskirchen, von Jüchen bis Zons“, sagt Steiner. WIN stehe auf drei Säulen, sagt er und zählt auf: Da sei zum einen die interdisziplinäre Zusammenarbeit sowie die Unterstützung vieler ehrenamtlicher Helfer. Zum anderen gebe es berufsübergreifende Qualitätszirkel, um ganz individuell helfen zu können. Die dritte Säule bilde der Verein für Palliativmedizin. Dessen Förderbeiträge fließen unter anderem in ein besonders gesichertes EDV-Dokumentationssystem. So werde sichergestellt, dass alle, die einen Patienten gemeinsam betreuen, jederzeit auf dem neuesten Stand der Behandlung seien, erklärt Steiner.

Grundsätzlich sei die Palliativmedizin besonders herausfordernd. Denn ein Patient sei selten allein. Das Umfeld Sterbenskranker sei oftmals emotional aufgeladen, es gebe leicht Spannungen. „Doch Streit am Krankenbett geht gar nicht. Deshalb müssen wir manchmal ordnend eingreifen und für Harmonie und ein gutes Umfeld sorgen.“ Die Palliativmedizin leitet sich vom lateinischen Wort Pallium für Mantel ab. Und so wie der Mantel einst römischen Soldaten Schutz und Wärme bot, „schützen wir die Patienten vor Schmerz, Angst sowie jeglicher Form der Unbill“, so Steiner.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2020

50 - Sozialamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3998/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Inklusive Wohnangebote - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 03.06.2020

Sachverhalt:

Mit der als **Anlage** beigefügten Anfrage vom 03.06.2020 bittet die SPD-Kreistagsfraktion die Verwaltung um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Besteht die Möglichkeit, dass der Rhein-Kreis Neuss, gemeinsam mit der "BFM-Wohnen für Menschen" inklusive, öffentlich geförderte, Wohnprojekte im Kreis umsetzt?
2. Gibt es im Zusammenhang mit der Gründung der "Wohn- und Beratungsagentur für preiswertes Wohnen" bereits Kontakte des Kreises zur BFM?

Die Verwaltung beantwortet die beiden Fragen wie folgt:

Am 22. Januar 2020 hat ein Gespräch zwischen Landrat Hans-Jürgen Petrauschke und Vertretern der „BFM - Wohnen für Menschen“ zu dieser Thematik im Kreishaus Grevenbroich stattgefunden. Hierbei wurde vereinbart, dass die „BFM – Wohnen für Menschen“ den Kreis oder eine Gesellschaft unter Beteiligung des Kreises bei möglichen Wohnungsbauprojekten in Bezug auf inklusiven Wohnungsbau beratend unterstützt.
Zudem wurde im Nachgang des Gespräches Kontakt zwischen der „BFM – Wohnen für Menschen“ und kreisangehörigen Kommunen in Bezug auf die Entwicklung von Wohnquartieren hergestellt.

Anlagen:
20200615 Anfrage Sozialausschuss Inklusive Wohnangebote

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. Juni 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020:

Anfrage: Inklusive Wohnangebote

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Inklusive Wohnangebote

Die "BFM - Bauen für Menschen" ist nach eigenen Angaben das Kompetenzzentrum im Landschaftsverband Rheinland für gelebte Inklusion. Die BFM schafft Wohnraum für alle und sorgt dafür, dass Menschen mit und ohne Behinderung selbstverständlich Tür an Tür leben können.
Mit ihrer fachlichen Expertise will die BFM Wohn- und Lebensbedingungen schaffen, die jedem und jeder gerecht werden.
Die BFM will Expertenwissen weiter geben und sieht sich als Motor und Berater der Kommunen, die eigene inklusive Wohnprojekte auf den Weg bringen wollen.

Da das Thema Wohnungsbau über die "Wohn- und Beratungsagentur für preiswertes Wohnen im Rhein-Kreis Neuss" leider immer noch nicht voran kommt und sich bisher auch kein strategischer Partner für den Kreis gefunden hat, bittet die SPD-Kreistagsfraktion um Beantwortung folgender Anfragen:

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

1. Besteht die Möglichkeit, dass der Rhein-Kreis Neuss, gemeinsam mit der "BFM-Wohnen für Menschen" inklusive, öffentlich geförderte, Wohnprojekte im Kreis umsetzt?

2. Gibt es im Zusammenhang mit der Gründung der "Wohn- und Beratungsagentur für preiswertes Wohnen" bereits Kontakte des Kreises zur BFM?

Die SPD-Kreistagsfraktion regt an, dass der Geschäftsführer der BFM, Herr Dr. Brausch, die Gesellschaft im Sozialausschuss vorstellt und Möglichkeiten einer Zusammenarbeit im Bereich inklusives Wohnen mit dem Rhein-Kreis Neuss aufzeigt.

Da die BFM - nach eigenen Angaben - für "inklusives Wohnen und Bauen für Menschen mit und ohne Behinderung" steht, sollte eine strategische Partnerschaft in Erwägung gezogen werden, zumal es sich bei der BFM um eine Gesellschaft des LVR handelt mit dem Anspruch, die Mitgliedskommunen des LVR im Bereich des inklusiven Wohnens zu beraten. Diese Expertise sollte durch den Rhein-Kreis Neuss genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3996/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal vom 03.06.2020

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss finden prinzipiell anlassbezogene Testungen im direkten Umfeld von SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen statt. Die Testungen werden in der Regel im Testzentrum Neuss oder Grevenbroich durchgeführt. Personen, die nicht im Testzentrum abgestrichen werden können, werden mit Hilfe eines mobilen Testteams untersucht.

Auch in verschiedenen Einrichtungen wurden Testungen bislang nach Kenntnis eines positiven Falles durchgeführt. Folgende Einrichtungen sind beispielhaft aufgeführt:

- Evangelische Hephata-Heime in Meerbusch und Jüchen
- Lebenshilfe in Jüchen, Neuss-Weckhoven und Grevenbroich
- Demenz-WG in Kaarst
- Betreutes Wohnen im Malteserstift St. Stephanus in Meerbusch.
-

Auch in Pflegeeinrichtungen werden sowohl bei Bewohner/innen als auch Mitarbeiter/innen Untersuchungen vorgenommen, wenn eine bestätigte Infektion vorliegt. Die Testung wird nach einem offiziell im Krisenstab des Kreises verabschiedeten Prozedere durchgeführt:

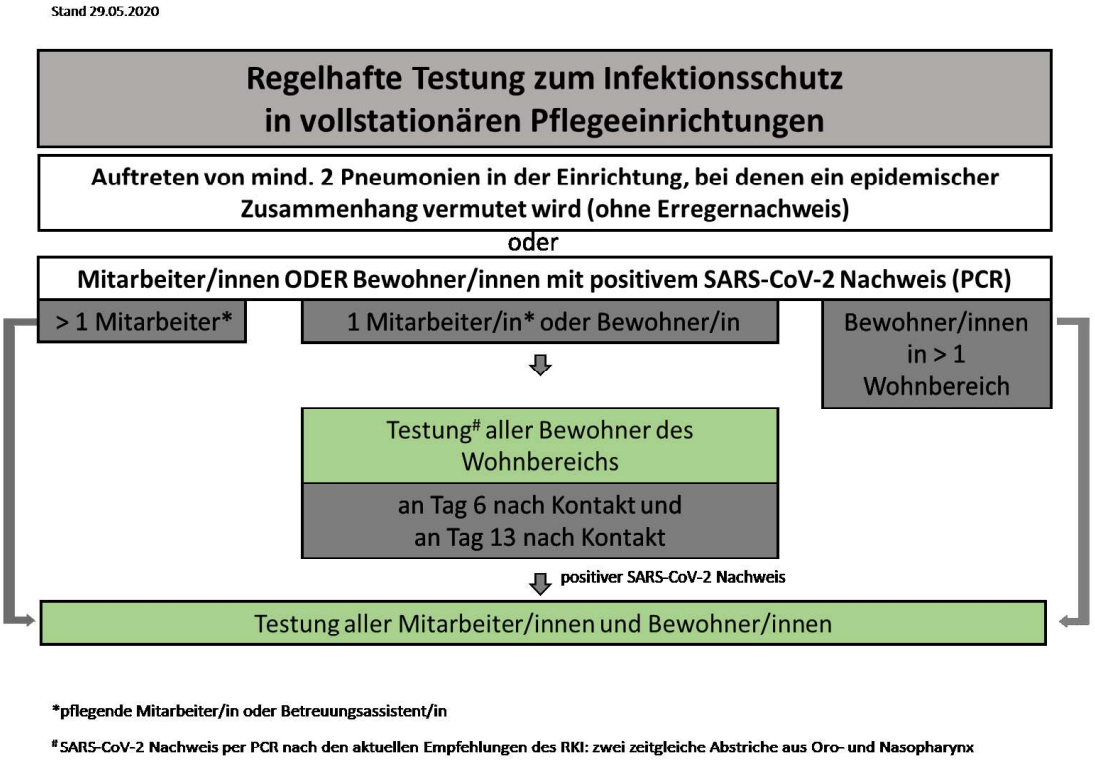

Am 29.04.20 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Regelungen zur Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in stationäre Pflege- und Betreuungsangebote veröffentlicht (CoronaAVPflege). Darin wird verfügt, dass vor einer (Neu)aufnahme in ein Pflegeheim durch Testung sichergestellt werden muss, dass der Bewohner/ die Bewohnerin SARS-CoV-2 negativ ist. So soll verhindert werden, dass neue Bewohner das SARS-CoV-2 - Virus in der Einrichtung verbreiten. Als zusätzliche Präventionsmaßnahme wurden im Rhein-Kreis Neuss Schutzausrüstungen des Landes NRW an Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste verteilt.

Eine Routinetestung in Einrichtungen ohne infektiologische Auffälligkeiten wäre zwar ein nützlicher Baustein zur Objektivierung von symptomfreien und möglicherweise infektionstüchtigen Personen, die aktive Detektion ist jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahlen im Kreisgebiet und aufgrund der unklaren personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen aus Sicht der Kreisverwaltung momentan nicht zielführend.

Die Situation ist natürlich gegebenenfalls neu zu beurteilen, wenn diesbezügliche gesetzlich normierte Klarstellungen existieren.

Anlagen:
20200615 Anfrage Sozialausschuss Reihentests auf Coronavirus

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. Juni 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Der Landrat wurde mit Schreiben vom 01.06.2020 (Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal) gebeten, die St. Augustinus-Behindertenhilfe und ähnliche Organisationen bei ihrem Ziel, den Schutz der ihnen anvertrauten Risikogruppen durch regelmäßige Tests des Pflege- und Betreuungspersonals auf Corona, zu unterstützen.

Welche Maßnahme wurden seitens der Kreisverwaltung, auch aufgrund dieses Schreibens eingeleitet, um der besonderen Risikogruppe von behinderten Menschen in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Behinderte gerecht zu werden?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 10.06.2020

50 - Sozialamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3986/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP

Sachverhalt:

Die Verwaltung ergänzt ihre mit der Einladung versendete Vorlage (50/3958/XVI/2020) bezüglich der Deckungsmöglichkeiten um den Hinweis, dass im Haushaltsplan 2020 für die Finanzierung der für das Jahr 2020 anteilig zu leistenden Zuwendung im Produkt 1.100.050.331.010, Sachkonto 5318 0242 „Soziales Handlungskonzept“ auskömmliche Mittel zur Verfügung stehen.

Für die Haushaltsplanung ab dem Jahr 2021 besteht die Möglichkeit, für die bei Vertragsabschluss jährlich an den Verein zu leistende Zuwendung in Höhe von 5.950,00 € brutto entsprechende Haushaltsmittel zu veranschlagen.

Die Bewirtschaftungsverfügung des Kreiskämmerers vom 23. April 2020 steht dem Abschluss des Zuwendungsvertrages nicht entgegen.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.06.2020

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3981/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Ausschussvorsitzende Frau Brand gebeten, den als **Anlage** beigefügten Antrag vom 4. Juni 2020 auf die Tagesordnung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020 zu setzen.

Mit dem Antrag soll die Kreisverwaltung beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements zu erfassen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stärken weiter ausgebaut und verstetigt, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe erfasst sowie Strategien und Perspektiven erkannt werden, um notwendige Veränderungen einzuleiten.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Während der bisherigen CoviD19-Lage hat das Kreisgesundheitsamt fast 4.000 Menschen vorübergehend unter Quarantäne stellen müssen. Die Menschen durften ihre privaten Wohnräume quasi nicht verlassen, in manchen Fällen für mehr als 2 Wochen. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits in einer frühen Phase der Lage ein Konzept verabschiedet und umgesetzt, damit unter Quarantäne gestellte Personen im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung erhalten: sei es die Erledigung von Einkäufen, sei es das Ausführen eines Hundes oder ein vergleichbarer Bedarf. Bislang wurden diese Hilfeleistungen von 38 Menschen angefragt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die weit überwiegende Mehrheit der von einer Quarantäne betroffenen Personen alle notwendigen Hilfen aus dem familiären oder sozialen Umfeld erhalten haben muss.

Die durch die Kreisverwaltung entwickelten Hilfsangebote und Maßnahmen sowie die im Rahmen ihrer Umsetzung und Inanspruchnahme gewonnenen Erfahrungen werden - auch mit Blick auf die Zukunft - nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

1. Hilfsangebote und Maßnahmen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements

1.1 Online Portal für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Seit dem 19.03.2020 bietet der Rhein-Kreis Neuss ein Online-Portal an, über das sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer melden können, um in Zeiten der Corona Krise andere im Kreisgebiet zu unterstützen. In dem Formular können die Hilfsangebote

- Versorgung mit Lebensmitteln,
- telefonische Kontaktaufnahme,
- medizinische / gesundheitliche Unterstützung
- pflegerische Unterstützung und
- sonstige Hilfsangebote

ausgewählt werden.

Personen, die haushaltsnahe Dienstleistungen wie Einkaufsdienste anbieten, werden an die Wohlfahrtsverbände[1] vermittelt. Diese koordinieren die Einsätze der Freiwilligen. Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Online-Portals lieferten die Wohlfahrtsverbände bereits Care-Pakete für in Quarantäne befindliche Personen. Dabei teilten sich die Verbände das Kreisgebiet auf: Der Caritasverband übt diese Tätigkeit in Dormagen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Kaarst aus und die Diakonie in Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss. Auch die Daten der Freiwilligen für die pflegerische Unterstützung wurden an die Wohlfahrtsverbände zwecks Vermittlung weitergegeben.

Bis zum 18.05.2020 gingen insgesamt 172 Meldungen über das Portal ein.

Kommune	**ehrenamtliche Meldungen**
Dormagen	19
Grevenbroich	23
Jüchen	7
Kaarst	10
Korschenbroich	11
Meerbusch	21
Neuss	65
Rommerskirchen	1
außerhalb RKN	15
insgesamt	**172**

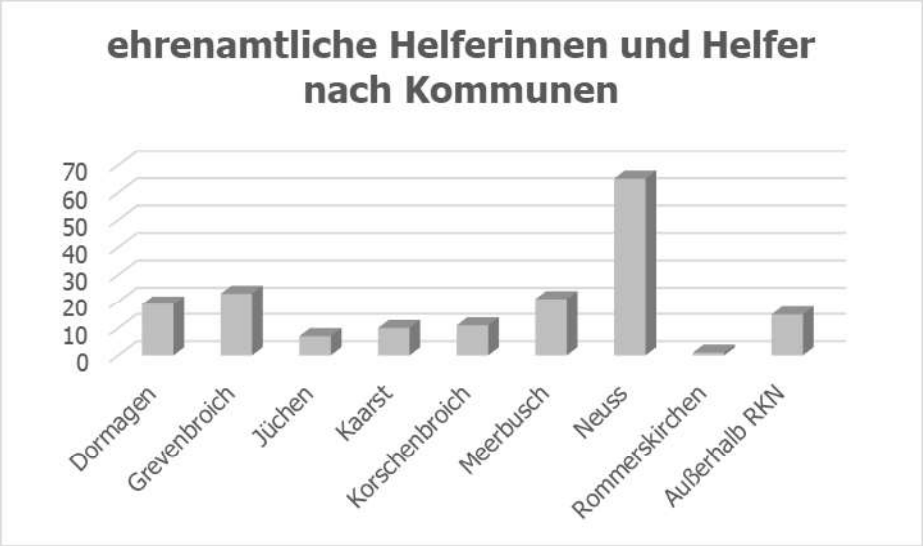

[1] Hintergrund der Entscheidung mit den Wohlfahrtsverbänden zu kooperieren war, keine neue, zusätzliche Struktur zu schaffen. Vielmehr sollte auf bereits vorhandene Ansprechpartner zurückgegriffen werden.

*Bei den Meldungen sind Mehrfachnennungen der Hilfsangebote möglich.

Angebote in %	Versorgung mit Lebensmitteln	telefonische Kontaktaufnahme	medizinische / gesundheitliche Unterstützung	pflegerische Unterstützung	sonstiges
	72 %	53 %	26 %	19 %	38 %

Die Personen, die eine medizinische / gesundheitliche Unterstützung anbieten, wurden in eine Datenbank für die Gestellung von Personal für das geplante Behelfskrankenhaus aufgenommen. Neben den über das Ehrenamtsportal gemeldeten Personen wurden weitere 35 Freiwillige in einen Personalpool aufgenommen, die dem Rhein-Kreis Neuss ihre Hilfe über andere Kanäle, bspw. Mail, angeboten haben.

Bei einer potentiellen zweiten Viruswelle kann auf die bisher erhobenen Daten der Freiwilligen zurückgegriffen werden.

Auf der Internetseite des Kreises wurde zusätzlich auf die Plattformen für Saisonarbeit und Erntehelfer sowie für Beschäftigungssuchende auf die Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

1.2 Online-Portal für Hilfesuchende

Am 24.03.2020 ging auch ein Online-Portal für Hilfesuchende online. Hier können in Quarantäne befindliche oder zu Risikogruppen gehörende Menschen ihre Bedarfe anmelden. Bisher gingen über dieses Portal zwei Hilfegesuche ein. Daneben bestand für genannten Personenkreis die Möglichkeit, telefonisch Hilfe im Alltag anzufordern. Bis zum 04.06.2020 konnten 38 dieser Personen über die ebenfalls in die Öffentlichkeit kommunizierte Rufnummer 02181 601 5738 Hilfe bzw. Unterstützung vermittelt werden.

Kommune	**Anzahl der Hilfesuchenden**
Dormagen	3
Grevenbroich	12
Jüchen	1
Kaarst	4
Korschenbroich	1
Meerbusch	3
Neuss	14
Rommerskirchen	0
insgesamt	**38**

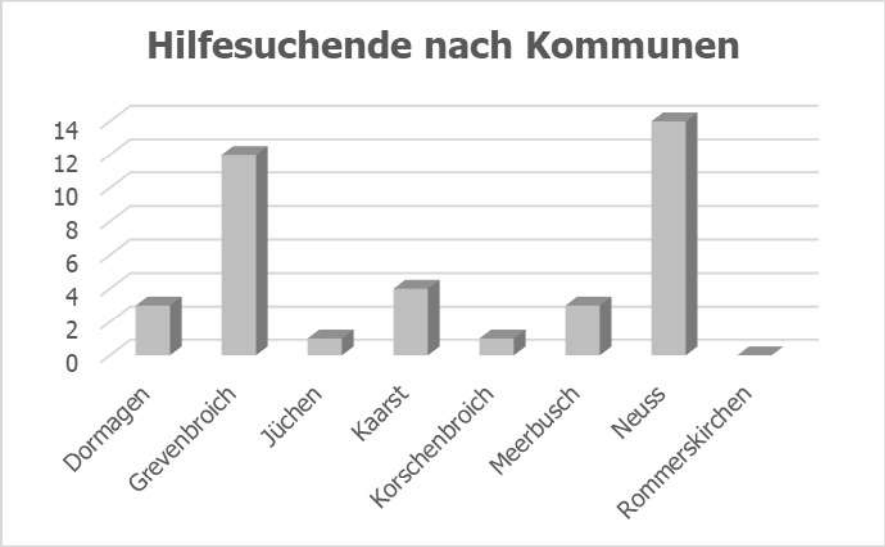

Davon wurden folgende Hilfsangebote ersucht:

Versorgung mit Lebensmitteln	pflegerische Unterstützung	Hund ausführen
33	4	1

1.3 Finanzielle Unterstützung von Freiwilligen-Organisationen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise über eine Million Euro bereit. Damit sollen insbesondere die Arbeit und Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschafts-initiativen und Vereine vor Ort unterstützt werden, damit diese ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser umsetzen können. Dem Rhein-Kreis Neuss stehen hierfür 25.000 Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

Je Organisation/Institution werden maximal 200 Euro ausgeschüttet, um möglichst viele Förderfähige zu unterstützen. Anträge können bis zum 05.07.2020 unter http://rkn.nrw/uea eingereicht werden.

Förderfähige Auslagen sind z. B.:

- Material für das Nähen von Behelfsmasken (u. a. Anschaffung oder Anmietung von Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Befestigungsbänder, etc.)
- Anschaffung/Kauf von Schutzbekleidung (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel)
- Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Hosting
- Erstattung von Fahrtkosten bei Nutzung von PKWs und Lieferwagen oder des ÖPNVs
- Öffentlichkeitsarbeit

Am 26.05.2020 machte der Rhein-Kreis Neuss diese Aktion publik. Darüber hinaus wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinde, sowie Wohlfahrtsverbände, Kirchen und andere anerkannte Religionsgemeinschaften hierüber informiert, verbunden mit der Bitte auf diese Fördermöglichkeit bei ihren Untergliederungen hinzuweisen.

2. Erfahrungsberichte zu Hilfsangeboten

Mit der Vermittlung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer war in Person eine der beiden Pflegesachverständigen des Kreissozialamtes betraut. Zu ihrem Aufgabenbereich zählten:

1. Vermitteln von Einkaufshilfen inklusive der Weitergabe von Kontaktdaten der ehrenamtlichen Kräfte, die sich über die Hotline angeboten haben, zu helfen
2. Vermitteln von Hilfe für Menschen, die zuhause pflegerische Unterstützung benötigen
3. Eine Bedarfserhebung für die Station UA: Was wird benötigt, falls der Rhein- Kreis Neuss sich entscheidet, die Station zu öffnen?

Ausgehend von den im Antrag aufgeführten Leitfragen hat die Kollegin ihre im Rahmen dieser drei Aufgabenbereiche gesammelten Erfahrungen aus persönlicher Sicht dargestellt:

2.1 Einkaufshilfe

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?

Die Zusammenarbeit der beteiligten Ämter der Kreisverwaltung untereinander ist sehr gut gelaufen. Die Wohlfahrtsverbände CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und Diakonie Rhein-Kreis Neuss haben sich das Kreisgebiet räumlich aufgeteilt, um die Hilfe effizienter zu gestalten. Die Inanspruchnahme der durch den Kreis vermittelten ehrenamtlichen Kräfte sei jeweils unterschiedlich hoch ausgefallen. Die Caritas hat von den vermittelten Ehrenamtlern drei Personen eingesetzt, bei der Diakonie waren sechs durch den Kreis vermittelte Personen im Einsatz. Zur ergänzenden Unterstützung und Vorbeugung von Versorgungslücken im Bereich „Einkaufshilfe" ist die Pflegesachverständige für die betroffenen Städte auf ehrenamtliche Gruppen zugegangen.

Hervorzuheben ist das große ehrenamtliche Engagement. Binnen kurzer Zeit gab es kreisweit Gruppen, die ehrenamtlich Einkäufe erledigt haben und zwar meist binnen 24 h. Das hat den Menschen, die plötzlich unter Quarantäne standen, sehr geholfen. Dabei haben viele Gruppen ihr Angebot auf ältere Menschen generell erweitert, damit diese erst gar nicht der Gefahr einer Infektion beim Einkauf ausgesetzt sind. Beispiel: „keincoronafürdieoma"- dort engagiert sich unter anderem auch eine Mitarbeiterin des Kreisordnungsamtes.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?

Als erste Erkenntnis nennt die Pflegesachverständige, dass die frühe und konsequente Entscheidung, im Rhein- Kreis Neuss Dinge zu organisieren und vorzubereiten, allen Beteiligten geholfen habe, als es dann „losging". Dadurch habe der Kreis in manchen Bereichen einen „Vorsprung" zu anderen Kreisen und kreisfreien Städten gehabt, der sich ausgezahlt hat.

Die zweite Erkenntnis ist, dass es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung gab. Die geringe Zahl an Einkaufsanfragen zeigt, dass vielen Personen, die sich in Quarantäne befunden haben, innerhalb der Nachbarschaft geholfen wurde.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Auf Kreisebene nennt sie die Bereiche wie dargestellt, in denen die Kreisverwaltung bereits tätig geworden ist. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf habe sie nicht erkennen können.

2.2 Hilfe für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit den zwei eingesetzten Ehrenamtlern sei sehr gut gelaufen. Aktuell ist kein Einsatz mehr erforderlich. Sie habe stets eine zeitnahe Rückmeldung erhalten, wenn sie um Unterstützung angefragt habe. Die betreuten Personen hätten ihr ebenfalls ein positives Feedback gegeben, dass die ehrenamtlichen Kräfte zuverlässig, pünktlich, höflich etc. waren.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Wie oben erwähnt, gibt es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Am Anfang der Pandemie gab es einige Anfragen, in denen es um eine pflegerische Unterstützung ging. Teilweise haben ambulante Pflegedienste ihre Versorgung auch bei Verdachtsfällen eingestellt, mit der Begründung, nicht über entsprechende Schutzausrüstung zu verfügen. Ungeachtet der Tatsache, dass dies aus vertragsrechtlichen Gründen nicht so ohne weiteres geht, war es ein Problem, mit dem die Betroffenen erstmal alleine da standen.

Nach ihrer Einschätzung sollte den ambulanten Pflegediensten auferlegt werden, zukünftig ein gewisses Kontingent an Schutzausrüstung vorzuhalten, welches über den Versorgungsvertrag refinanziert werden könne. Die WTG-Behörde des Kreises wurde hierüber informiert und wird diesen Vorschlag prüfen und weiterverfolgen. Aktuell erhalten alle Anbieter entsprechende Materialien über den Rhein-Kreis Neuss, doch es sei die ureigene Aufgabe der einzelnen Anbieter, sich entsprechend auszustatten und zwar zukünftig bevor es Lieferengpässe gibt.

Teilweise fielen Pflegepersonen aus, weil sie erkrankt oder unter Quarantäne standen und die Pflege neu organisiert werden musste. Hier kamen die ehrenamtlichen Kräfte in den Einsatz.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Wie dargestellt.

2.3 Station UA

Für den Fall, dass die Versorgung von Menschen in häuslicher Quarantäne über Familienangehörige, Freunde oder nachbarschaftliche Hilfe an ihre Grenzen stößt, hat der Rhein-Kreis Neus im Rahmen der Vorausplanung zur Bewältigung der CoVid19-Pandemie eine Reihe von Konzepten zur Unterstützung der Bevölkerung erstellt. Hierzu zählt u.a. die Station UA, die der Rhein-Kreis Neuss für diesen Personenkreis in Kooperation mit dem Rheinlandklinikum Neuss Krankenhaus Grevenbroich und dem Malteser Hilfsdienst (Belegung durch maximal 34 Personen) eingerichtet hat. In diesem Zusammenhang wurde frühzeitig ein Zuweisungskonzept entwickelt, welches für den Bedarfsfall zur Verfügung gestanden hätte. Aufgrund der moderaten Infektionsrate im Rhein- Kreis Neuss ist die Station UA nie zum Einsatz gekommen.

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst ist sehr gut gelaufen.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Siehe oben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Siehe Antwort zu Frage 2.

3. Konzeptentwicklung

Für die Entwicklung konkreter Quartiers- oder Nachbarschaftskonzepte sieht die Kreisverwaltung nach wie vor die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Kommunen, auch für den Fall von Krisen oder außergewöhnlichen Ereignissen. Konzepte, die in den urbanen Strukturen der Stadt Neuss funktionieren, können für das ländlich geprägte Rommerskirchen unwirksam sein. Des Weiteren benötigen die Konzepte „Macher" und „Kümmerer" vor Ort und sind auch aus diesem Grund oft schwer übertragbar.

Hinzu kommt, dass größere oder langandauernde Krisenlagen in der Vielzahl der denkbaren Szenarien kaum vorhersehbar sind, was selbst für die staatlichen und professionellen Akteure im Krisenmanagement und im Bevölkerungsschutz konkrete Vorausplanungen nahezu unmöglich macht. Dies gilt umso mehr für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte oder von Spontanhelfern. Wichtig ist, dass dieses Potential als mögliche Hilfsquelle gesehen und beachtet wird. Der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss hat sich in mehreren Übungen speziell mit diesem Thema auseinandergesetzt und hätte auf die gewonnen Erkenntnisse und Kontakte auch in der derzeitigen Lage beim Aufbau eines Behelfskrankenhauses zurückgreifen können. Hierzu wird auf die Tischvorlage zur Sondersitzung des Kreisausschusses am 06.05.2020 verwiesen.

Anlagen:
20200615 Antrag SozialAS Corona-Chancen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Barbara Brand
barbara.brand@cdu-dormagen.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 04.06.2020
Martin Kresse/Jenny Olpen

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Sehr geehrte Frau Brand,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020** zu nehmen:

Beschlussempfehlung:

Die Kreisverwaltung erfasst in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements mit dem Ziel, Stärken weiter auszubauen und zu verstetigen, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe zu erfassen und um Strategien und Perspektiven zu erkennen und notwendige Veränderungen einzuleiten.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat viel soziales Leid und wirtschaftliche Not verursacht. Viele Mitarbeiter*innen in Einrichtungen und Verwaltungen haben außerordentliches geleistet. Viele Menschen haben ehrenamtlich durch Kreativität und persönlichen Einsatz Not gemildert. Ihnen allen gebührt unser außerordentlicher Dank und unsere Anerkennung.

In der Krise hat sich auf der einen Seite die hohe Bedeutung und Wirksamkeit staatlicher Verwaltung gezeigt und die Bedeutung eines starken Staates. Auf der anderen Seite hat bei vielen privaten und freien Trägern und bisher z.T. noch nicht aktiven oder organisierten Bürger*innen eine Welle an Hilfsbereitschaft und Kreativität eingesetzt, so dass wir mit diesen Ressourcen zumindest bisher im internationalen Vergleich die Pandemie relativ gut bewältigen können.

So hat die große Not auch eine große Tugend hervorbringen lassen, denn Not macht erfinderisch. Dieses agile Management sollte systematisch erfasst und ausgewertet werden. Institutionen und Einrichtungen machen dies sicher aus eigenem Interesse im Sinne von „Lessons Learned“, um für eine neue Krise besser gewappnet zu sein. Im ehrenamtlichen Bereich fehlt noch eine solche Auswertung.

Wir beantragen die Dokumentation und Evaluierung im Bereich bürgerschaftlichen Engagements in der Zeit der Corona-Pandemie, um diese Aktivitäten zu verstetigen und Unterstützungsbedarfe zu erkennen und um u.a. den Anforderungen des BTHGs zur Förderung des inklusiven Sozialraums gerecht zu werden und unsere Ziele aus der Pflegebedarfsplanung mit dem Vorrang ambulanter Hilfen, der Stärkung alternativer Wohnformen und des Lebens im Quartier umzusetzen. Denn eins ist deutlich geworden: nichts ist so systemrelevant wie Leben in einer guten Nachbarschaft und im Quartier.

Folgende Leitfragen können nach der Erhebung bürgerschaftlichen Engagements dabei helfen:
- Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
- Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
- Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Martin Kresse
sachkundiger Bürger

per E-mail an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3903/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

<u>Tagesordnungspunkt</u>:
Corona-Pandemie

Sachverhalt:

I.

Zur Corona-Pandemie werden Kreisdirektor Brügge in seiner Funktion als Leiter des Krisenstabes sowie der Amtsarzt Dr. Dörr, Leiter des Kreisgesundheitsamtes, einen umfassenden Überblick über den aktuellen Stand der Corona-CV-19-Infektionen und aller Maßnahmen zur ihrer Bekämpfung geben.

Im Kreisausschuss am 06.05.2020 wurde bereits ein entsprechender Bericht vorgetragen; auf die Vorlage 013/3887/XVI/2020 bzw. entsprechende Tischvorlage wird verwiesen.

II.

Im Sozialbereich hat der Gesetzgeber durch mehrere Gesetze und Verordnungen

- Sozialschutz-Paket,
- SodEG – Sozialdienstleister-Einsatzgesetz,
- Coronaschutzverordnung und
- Coronaaufnahmeverordnung,

neue Vorschriften getroffen, die der Rhein-Kreis Neuss als WTG-Behörde (Heimaufsicht) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe (SGB XII) und kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) umzusetzen hat.

Insbesondere sind dies Regelungen, die die Betreuung von Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen und Wohneinrichtungen für behinderte Menschen sowie den Zugang zu den sozialen Transferleistungen betreffen.

Das Kreissozialamt gibt hierzu folgende Informationen:

1. Aktivitäten der WTG-Behörde

- Alle 46 Einrichtungen der vollstationären Pflege wurden am 10.03.2020 durch die zuständige WTG-Behörde angeschrieben. Dieses Schreiben beinhaltete unter anderem Aussagen zu Besuchsreglementierungen aufgrund der momentanen Gefahrenlage und des besonderen Schutzbedürfnisses der Bewohnerinnen und Bewohner.
  Im Anhang der Mail befanden sich zudem Empfehlungen des Landesgesundheitsamtes Niedersachen zum Umgang mit Covid-19. Außerdem wurden die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes weitergegeben.

- Am 11.03.2020 wurde ein Erlass des MAGS mit Ausnahmeregelungen für WTG-Einrichtungen an alle vollstationären Einrichtungen weitergeleitet. Diese Regelungen bezogen sich auf die Umwidmung von Einzelzimmern zu Doppelzimmern sowie auf den Umgang mit personellen Engpässen durch Corona-Erkrankungen

- Am 13.03.2020 erging die erste Allgemeinverfügung an die Einrichtungen mit Besuchseinschränkungen auf Grundlage des Erlasses vom MAGS mit gleichem Datum. Hier wurden die Besuchsmöglichkeiten dahingehend eingeschränkt, dass pro Bewohner/in täglich nur noch eine Besuchsperson für maximal eine Stunde in die Einrichtung durfte

- Am 17.03.2020 hat ein Arbeitskreis der WTG-Behörde mit Vertretern der Einrichtungen zum Umgang mit Covid-19 stattgefunden.

- Mit Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 wurde durch den RKN ein vollständiges Besuchsverbot in allen vollstationären Einrichtungen im Kreisgebiet ausgesprochen.

- Am 23.03.2020 trat die CoronaSchutzVO in Kraft, wodurch Besuchseinschränkungen/Besuchsverbote nun landeseinheitlich geregelt wurden

- Mit Datum vom 01.04.2020 gab es einen Aufhebungserlass, der gewisse Regelungen, die vor Inkrafttreten der Coronaschutzverordnung und damit verbundene Allgemeinverfügungen aufhebt. Ziel dieser Aufhebungen ist die Sicherstellung einer landeseinheitlichen Vorgehensweise. Damit wurde auch die Allgemeinverfügung vom 20.03.2020 des RKN hinsichtlich des Besuchsverbots aufgehoben. Das Besuchsverbot hat selbstverständlich weiterhin Bestand, allerdings nicht mehr auf Grundlage der Allgemeinverfügung, sondern auf Grundlage von § 2 der Coronaschutzverordnung.

- Am 03.04.2020 wurde den Einrichtungen durch die WTG-Behörde die CoronaAufnahmeVO zugesandt, die die Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen in den Einrichtungen vorsieht. Mit gleicher Mail wurden die Einrichtungen aufgefordert, ihre Pandemiepläne auf Aktualität und Praktikabilität zu prüfen

- Die Einrichtungen wurden mit Mail vom 09.04.2020 aufgefordert, bis zum 17.04.2020 ihre Pandemiepläne und Konzepte zur Umsetzung der CoronaAufnahmeVO vorzulegen

- Die CoronaAufnahmeVO ist am 19.04.2020 ausgelaufen und wurde in dieser Fassung nicht verlängert. Seitens des MAGS ist eine praktikablere Fassung in Arbeit

- Die CoronaSchutzVO wurde für die Zeit vom 20.04.2020 bis zum 03.05.2020 verlängert. Dies beinhaltet auch weiterhin das vollständige Besuchsverbot in den WTG-Einrichtungen

- Am 30.04.2020 hat eine Videokonferenz mit den Einrichtungsleitungen der Senioreneinrichtungen stattgefunden. Hier wurden u. a. Modelle besprochen, mit denen

der soziale Kontakt zwischen Bewohnern und Angehörigen auch unter Einhaltung hygienischer Anforderungen wieder hergestellt werden kann

- Zum 04.05.2020 ist die Nachfolgeregelung der CoronaAufnahmeVO in Form einer Allgemeinverfügung in Kraft getreten. Diese sieht deutlich pragmatischere und praktikablere Lösungen zum Umgang mit Covid-19-Fällen in WTG-Einrichtungen vor, die die jeweils betroffene Einrichtung dann in Absprache mit dem Kreisgesundheitsamt und der WTG-Behörde treffen können. Durch eine doppelte Testung vor Aufnahme in die Pflegeeinrichtungen ist auch eine gewisse Sicherheit für die Einrichtungen gegeben

- Die Ersatzunterbringungsmöglichkeiten, die der RKN für den Krisen- und Bedarfsfall für einzelne Personenkreise geschaffen hat, sind mit Ausnahme der dem KH GV angegliederten Station UA, die für pflegebedürftige coronapositive Personen vorgehalten wird, zum 01.05. abgerüstet worden, da die Gesamtlage den Bedarf momentan nicht hergibt

- Am 04.05.2020 wurden die WTG-Einrichtungen und ambulanten Dienste durch die WTG-Behörde darüber informiert, dass das MAGS seine Lieferung von Schutzmaterialien bald einstellen wird

- Zum Muttertags-Wochenende ist die neue CoronaSchutzVerordnung in Kraft getreten, die wieder Besuche in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe unter hohen hygienischen Anforderungen möglich macht

- Die Einrichtungen hatten bis zum 26.05.2020 Zeit, entsprechende Konzepte bei der WTG-Behörde vorzulegen. Dies wurde von allen Einrichtungen fristgerecht erledigt. Die WTG-Behörde hat zudem in einer Vielzahl von Einrichtungen die geschaffenen Besuchsmöglichkeiten vor Ort begutachtet und den Einrichtungen teilweise Optimierungsvorschläge unterbreitet

- Am 12.05.2020 hat ein Video-Arbeitskreis mit den Vertretern der Pflegeeinrichtungen stattgefunden, in dem unter anderem die Besuchsregelungen aus der CoronaSchVO thematisiert wurden

- Mit Mail vom 27.05.2020 informierte das MAGS darüber, dass die Öffnung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen ab dem 08.06.2020 unter bestimmten hygienischen Vorkehrungen wieder möglich ist

2. Aktivitäten im Rahmen der Sozialhilfe / Grundsicherung

2.1 Sozialschutzpaket

Zum 16.03.2020 wurden von der Bundesregierung und den Regierungschefs der Bundesländer Leitlinien zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich aufgrund der Corona-Epidemie vereinbart. Hierauf basierend wurden kurzfristig bundesweit Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen. Diese führten bekanntlich zu vielfachen negativen Auswirkungen auf die Bürger. Dieser Entwicklung wurde durch diverse Gesetze, insbesondere durch das Sozialschutz-Paket, welches am 27.03.2020 verabschiedet wurde, entgegengewirkt. Auf Kreisebene wurden die gesetzlichen Hilfemaßnahmen durch diverse Rundverfügungen umgesetzt. Weitere Rundverfügungen befinden sich noch in der Abstimmung.

2.2 Verfahrensweise bei Bearbeitung der Anträge nach dem Vierten Kapitel SGB XI

Erste Erleichterungen für die betroffenen Bürger wurden mit den ersten Weisungen des BAMS bezüglich der Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge nach dem Vierten Kapitel SGB XII bewirkt. Mit der Rundverfügung 03/2020 vom 18.03.2020 wurde die Weisung des MAGS NRW vom 17.03.2020 umgesetzt. Ziel war es, die Antragstellung auf Leistungsgewährung von Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII aufgrund der Corona-Krisensituation niedrigschwellig zu ermöglichen. Es wurde vorgegeben, dass Anträge auf Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder deren Weiterbewilligungen bis auf weiteres nicht abgelehnt werden, wenn benötigte Nachweise nicht vorliegen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass Leistungsberechtigte keinesfalls aufgrund von ihnen nicht zu vertretenden Gründen höherer Gewalt Leistungsverschlechterungen oder – verzögerungen hinnehmen müssen. Insbesondere wurde mit dieser Verfügung die fernmündliche Antragsbearbeitung eingeführt. Mit der Rundverfügung 10/2020 vom 20.04.2020 wurde zuletzt unter Bezugnahme auf das Schreiben des MAGS vom 17.04.2020 die Geltungsdauer der Weisung bis zum 30.06.2020 verlängert.

2.3 Auswirkungen der Corona-Krise auf den Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen gem. § 42b SGB XII

2.3.1. Rechtslage bis zum 28.05.2020

Mehrere Weisungen betrafen den Themenkomplex des Mehrbedarfs für das gemeinschaftliche Mittagessen gem. § 42b SGB XII. Sowohl die Rundverfügung 5/2020 als auch die Rundverfügungen 7/2020 und 9/2020 beschäftigen sich dementsprechend mit Fragestellungen in diesem Zusammenhang. Auf der Grundlage eines Schreibens des BMAS vom 23.03.2020 wurde verfügt, dass bei Schließung einer Werkstatt für behinderte Menschen ein Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nicht mehr gegeben ist. Mit Rundverfügung 7/2020 basierend auf einem Schreiben des BMAS vom 31.03.2020 wurde sodann klargestellt, dass ein entsprechender Mehrbedarf jedoch bewilligt wird, wenn bei Schließung der Werkstatt das Mittagessen den in der Werkstatt beschäftigten Personen am Wohnort zur Verfügung gestellt wird. Ergänzend wurde am 15.04.2020 die Rundverfügung 9/2020 erlassen, welche sich auf weitere ergänzende Hinweise des BMAS bezog. Wesentlicher Inhalt dieser Rundverfügung ist, dass es bei der Einnahme des gemeinschaftlichen Mittagessens wegen des Abstands- und Präventionsgebotes nicht mehr auf das Merkmal der Gemeinschaftlichkeit ankommen soll. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass eine Abänderung etwaiger Bescheide nur bei positiver Kenntnis von wesentlichen, den konkreten Leistungsanspruch betreffenden Änderungen veranlasst ist. Außerdem soll es auch nicht auf die Erbringung der Mittagsverpflegung in Verantwortung eines Leistungsanbieters im Sinne des § 42b Absatz 2 SGB XII ankommen.

2.3.2 Einführung des § 142 SGB XII durch Art. 17 des Sozialschutz-Paketes II; hier: Mittagsverpflegung in Werkstätten, etc.

Mit dem am 28.05.2020 verkündeten Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) ist durch den dortigen Art. 17 der neue § 142 SGB XII eingefügt worden. Gem. § 142 Abs. 2 SGB XII kann der Mehrbedarf für das gemeinschaftliche Mittagessen in Werkstätten für behinderte Menschen, bei anderen Leistungsanbietern sowie vergleichbaren tagesstrukturierenden Maßnahmen unter erleichterten Bedingungen gewährt werden.

Im Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis zum 31. August 2020 soll es abweichend von § 42b Abs. 2 S. 1 und 2 SGB XII nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung und die Essenseinnahme in der Verantwortung des Leistungsanbieters ankommen. Weiterhin soll der Mehrbedarf nach § 42b Abs. 2 SGB XII für den Zeitraum vom 01. Mai 2020 bis zum 31.08.2020 in unveränderter Höhe anerkannt werden, soweit ein entsprechender Bedarf für Februar 2020 anerkannt wurde. Die Geltung der derzeit befristeten Regelung kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31.12.2020 verlängert werden. Das Gesetz trat am 29.05.2020 in Kraft. Hierzu verhält sich auch der Erlass des MAGS vom 28.05.2020. Hiernach sollen bereits vorgenommene Einstellungen des Mehrbedarfes rückabgewickelt werden. Auf diesen Erlass beziehen sich wiederum die Hinweise und Empfehlungen des MAGS vom 29.05.2020. Danach ist eine pauschalierende Weiterbewilligung auch in Fällen vorgesehen, in denen die Bewilligung für den Monat Februar 2020 rückwirkend erfolgt ist. Hingegen kommt eine Anwendung des § 142 Abs.2 SGB XII nicht in Betracht, wenn eine Anerkennung des Mehrbedarfs für Februar 2020 nicht erfolgt ist. Die pauschalierte Berechnung des Mehrbedarfs soll dabei die unter Punkt 3 im Rundschreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 28. Oktober 2019 dargestellte Berechnungsmethode, die von einer Feststellung gleichbleibender Monatswerte für alle Monate des Jahres ausgeht, berücksichtigen.

In Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Mehrbedarfs nach § 42b Absatz 2 SGB XII erst in der Folgezeit gegeben gewesen wären und in Fallkonstellationen, in denen erst nach Ablauf des Monats Februar 2020 im Zeitraum vom 1. März bis zum 31. August 2020 erstmalig einzelne Voraussetzungen für die Anerkennung des Mehrbedarfs erfüllt werden, weil beispielsweise erst dann eine Beschäftigung in einer WfbM neu aufgenommen wird, entfällt ebenfalls die Anwendung des § 142 SGB XII. In diesen Fällen sind die Voraussetzungen des § 42b Absatz 2 SGB XII unter Berücksichtigung der rechtlichen Hinweise des BMAS vom 23. März 2020 und 9. April 2020 zu prüfen.

2.4 Auswirkungen der Corona-Krise auf die Mittagsverpflegung in Schulen und Kindertagesstätten nach § 142 SGB XII

Durch § 142 SGB XII wird auch eine Übergangsregelung in Abweichung von § 34 Abs. 6 S. 1 SGB XII eingeführt. Danach soll die Verpflegung mit Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten während der Schließzeiten dezentral möglich sein, wobei auch Aufwendungen für das Mittagessen in der Notbetreuung übernommen werden sollen. Dabei soll es nicht auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung oder die Verpflegung in

schulischer Verantwortung ankommen. Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich der Lieferkosten. Zu dieser Thematik wurden zuvor die Rundverfügungen 12/2020 und 14/2020 erlassen. Mit der Rundverfügung 14/2020 wurde zur Unterstützung des betroffenen Personenkreises die Anwendung der in § 142 SGB XII enthaltenen Regelungen bereits vor Verkündung des Sozialschutz-Paketes II verfügt.

2.5 Erleichterter Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund der Corona-Krise

Durch das Sozialschutz-Paket erfolgte eine wesentliche Entlastung der Bürger hinsichtlich des Zugangs zu sozialen Leistungen. Hierauf bezieht sich die Rundverfügung 6/2020 vom 30.03.2020. Hierin wurde auf die Einführung des § 67 in das SGB II und des § 141 in das SGB XII hingewiesen. Diese wirken sich auf Anträge auf Erstbewilligung oder Weiterbewilligung im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 aus. Durch die Einführung dieser Vorschriften wird gewährleistet, dass Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie auf Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung leichter und kurzfristiger erfüllt werden können. Zu diesem Zweck wurde geregelt, dass für die Dauer von 6 Monaten keine Vermögensprüfung erfolgen sollte. Bezogen auf die Kosten der Unterkunft sollen die tatsächlichen Kosten für die Dauer von sechs Monaten als angemessen angesehen werden. Außerdem sollen keine Kostensenkungsverfahren eingeleitet und bereits eingeleitete Kostensenkungsverfahren für einen bestimmten Zeitraum nicht weiter verfolgt werden. Die Leistungen sollen vorzugsweise vorläufig bewilligt werden. Für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020 bis zum 31.08.2020 endet, ist kein Weiterbewilligungsantrag gem. § 37 SGB II bzw. kein weiterer Antrag gem. § 44 Abs. 1 S. 1 SGB XII erforderlich. Vielmehr gelten die Folgeanträge einmalig als gestellt. Hiermit wurden die Hürden zur Erlangung der sozialstaatlichen Leistungen um ein erhebliches Maß reduziert.

2.5.1 Ergänzende Hinweise zur Anwendung des § 141 SGB XII

Mit Schreiben vom 31.03.2020 und vom 02.04.2020 sprach das BMAS ergänzende Empfehlungen und Hinweise zur Rechtsanwendung des § 141 SGB XII aus. Hierauf bezieht sich die Rundverfügung 7/2020. Hierin wurde konkretisiert, wann eine Vermögensprüfung bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung von Ansprüchen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII unterbleiben kann. Zudem wird im Detail erläutert, in welchen Fällen und für welchen Zeitraum ein Kostensenkungsverfahren bezogen auf die anzuerkennenden Kosten der Unterkunft ausgesetzt wird. Insbesondere wird geregelt, dass im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2020 keine neuen Kostensenkungsverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Corona-Soforthilfen weder als Einkommen auf Leistungen nach dem SGB XII noch als Vermögen gem. § 90 Abs. 1 SGB XII angerechnet werden. Geklärt wurde außerdem die Frage, dass Leistungsberechtigte, die sich im Ausland befinden und pandemiebedingt keine Rückreise nach Deutschland antreten können, keine Nachteile durch Überschreiten der Vier-Wochen-Frist gem. § 41a SGB XII erleiden sollen. Mit weiterer Rundverfügung 10/2020 vom 20.04.2020 wurde sodann die

Verlängerung der Geltungsdauer der Vorgaben zur Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII bis zum 30.06.2020 verlängert.

2.5.2 Hinweis zur Anrechnung von Vermögenswerten, die der Altersvorsorge dienen

Die ursprünglichen Hinweise zur Verfahrensweise bei der Bearbeitung der Anträge auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII wurden durch das Schreiben des BAMS vom 24.04.2020 bezogen auf die Vermögensanrechnung ergänzt. Danach sollen Vermögenswerte, die der Altersvorsorge dienen, unabhängig vom Wert kein erhebliches Vermögen im Sinne des § 141 SGB XII darstellen. Dies soll insbesondere für Kapitallebens- und Kapitalrentenversicherungen gelten. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, dass viele Selbstständige durch diese Versicherungen für ihr Alter vorsorgen und häufig nicht durch die gesetzliche Rentenversicherung abgesichert sind. Zudem wurde durch das BAMS auch darauf hingewiesen, dass die Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 SGB XII Anwendung findet und zwar auch dann, wenn die Vermögensrichtwerte zu § 21 WoGG überschritten werden.

3. Bericht zum SodEG

Sozialdienstleister sind infolge der Coronavirus-Pandemie von schwerwiegenden finanziellen Einbußen bis hin zur Insolvenz bedroht, denn sie können aufgrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen ihre Arbeit nicht dort leisten, wo sie es sonst tun. Betroffen ist das gesamte Spektrum sozialer Arbeit: z. B. Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, deren Betrieb eingeschränkt wurde, Versorgungs- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Arbeitsförderung und Anbieter von Sprachkursen. Besonders schwer betroffen sind die freien Wohlfahrtsverbände, denn diese dürfen als gemeinnützige Träger - anders als kommerzielle Anbieter - kaum Risikorücklagen bilden und können oftmals keine Kredite aufnehmen. Auf der anderen Seite ergeben sich durch die Schließung von sozialen Einrichtungen oder durch Kurzarbeit aber auch freie Kapazitäten, die zur Bekämpfung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie benötigt werden. Die Beschäftigten können daher in der Krise mithelfen.

Leistungsträger, die die Sozialdienstleister bisher für konkrete Leistungen bezahlt haben, müssen aufgrund der doch nicht erbrachten Leistungen diese nicht vergüten und verzeichnen hierdurch Minderausgaben. Diese Minderausgaben sollen für einen Schutzschirm für die soziale Infrastruktur verwendet werden. Hierzu hat der Bundesgesetzgeber mit dem Sozialschutzpaket das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) geschaffen. Das Land NRW hat im Nachgang hierzu mit der Verabschiedung des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in NRW und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie am 14.04.2020 die Grundlage für SodEG-Bewilligung geschaffen, da mit dem darin enthaltenen SodEG-Ausführungsgesetz auch die SodEG-Zuständigkeit für das hiesige Bundesland geregelt wurde. Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber

das SodEG mit dem Sozialschutz-Paket II abgeändert; die Änderungen sind am 29.05.2020 in Kraft getreten.

Mit dem SodEG wurde mithin eine neue Sozialleistung für Erbringer von Sozialleistungen geschaffen, die wegen Maßnahmen zur Bewältigung der Coronavirus-Krise nicht mehr arbeiten können. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass das SodEG nicht greift, soweit die bisherigen Leistungen trotz der kontaktreduzierenden Maßnahmen ungehindert erbracht werden können oder die Leistung in modifizierter Form erbracht werden kann (Schuldnerberatung z. B. digital oder per Telefon) und insoweit die Voraussetzungen für eine volle Weiterfinanzierung im bisherigen „originären" Verfahren erfüllt sind.

Nachfolgend werden die Grundlagen des SodEG kurz skizziert:

- Leistungsträger sind Träger nach dem § 12 SGB I und dem Aufenthaltsgesetz mit Ausnahme der Leistungen nach dem SGB V (z. B. Krankenhäuser; hiervon sind wiederum ausgenommen Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung) und SGB XI (z. B. Pflegeeinrichtungen).
    - Parallel zum SodEG werden durch das COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz die wirtschaftlichen Folgen der Krise insbesondere für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Vertragsärzte aufgefangen.

- Leistungsempfänger / Sozialdienstleister sind jene Anbieter von Leistungen, die für die o. g. Leistungsträger Leistungen in der Vergangenheit aufgrund einer Rechtsbeziehung erbrachten und für diese auch bezahlt wurden (Vergütung gegen Leistung).
    - Zum Stichtag 16.03.2020 muss zwischen einem Sozialdienstleister und dem Leistungsträgern eine Rechtsbeziehung bestanden haben.
    - Beispielhaft kann dies eine Leistungs- und Vergütungsvereinbarung sein.
    - Anträge können auch rückwirkend zum 16.03.2020 gestellt werden.

- Einnahmeausfälle von Sozialdienstleistern sollen durch Zuschüsse teilweise kompensiert werden, weil Leistungen aufgrund der kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht mehr erbracht und in der Folge von den Leistungsträgern auch nicht vergütet werden, obwohl bei den Sozialdienstleistern die Logistik im Hintergrund teilweise weiterhin finanziert werden muss.
    - Das ist ein sog. Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger.

- Die Zuschusshöhe orientiert sich an den Vergütungen an die Sozialdienstleister der letzten 12 Monate, max. 75 % dieser durchschnittlichen in der Vergangenheit liegenden Zahlungen können weiterhin als Zuschuss moantlich erbracht werden, obwohl die Dienstleistungen nicht erbracht werden. Durch eine Begrenzung auf bis zu 75 % der

bisherigen Zahlungen werden die Ausgaben der Leistungsträger gegenüber den bisherigen Planungen nicht steigen, sondern sinken sogar.
    - Keine Aufstockung von „Global"-Zuschüssen.

- Mit dem Antrag muss jeder Sozialdienstleister erklären, dass einerseits aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Corovirus-Krise der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt ist und andererseits der Bestand des Sozialdienstleisters nicht durch tatsächliche Zuflüsse anderer vorrangiger Mittel selbstständig gesichert werden kann.

- Zusätzlich muss der Sozialdienstleister erklären, seine freigewordenen Ressourcen (Personal, Sachmittel, Räume) für die Bewältigung der Coronavirus-Pandemie zur Verfügung zu stellen.
    - Zusätzlich zu dieser Einsatzerklärung muss der Sozialdienstleister im Antrag konkret benennen, welche Ressourcen eingebracht werden können.
    - Der Ressourceneinsatz muss möglich sein sowie zumutbar und rechtlich zulässig.
    - Vorstellbar ist die Nutzung von Räumen für die Lagerung von medizinischem Material (Atemschutzmasken) oder auch ein Personaleinsatz bei der Unterstützung bei Einkäufen oder bei der Begleitung bei Arztbesuchen für die von der Pandemie betroffenen Bevölkerung.
    - Fordert der Leistungsträger keinen Einsatz der Ressourcen ein, ist dies für die Bewilligung des Zuschusses unschädlich.

- Das SodEG ist zunächst bis zum 30.09.2020 befristet.
    - Die Bundesregierung kann einseitig per Rechtsverordnung den Sicherstellungsauftrag bis zum 31.12.2020 verlängern. Dies ist nach aktuellem Stand noch nicht erfolgt.

- Nach dem Sicherstellungsauftrag erfolgt ein sog. nachträgliches Erstattungsvefahren. Zugeflossene vorrangige Mittel z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz oder auch Kurzarbeitergeld werden zuschussmindernd berücksichtigt und müssen an den Leistungsräger zurückerstattet werden.
    - Der Erstattungsanspruch entsteht erst nach vollständiger Kenntnis von den den Erstattungsanspruch begründeten Tatsachen und frühestens 3 Monate nach der letzten Zuschusszahlung.
    - Der Erstattungsanspruch überschreitet nicht die Höhe der insgesamt geleisteten Zuschüsse.
    - Der Zufluss vorrangiger Mittel kann auch schon bei der Bewilligung der Zuschüsse berücksichtigt werden. Damit würde sich im Nachgang die Gesamterstattungssumme mindern.

- Für die genaue Feststellung der Zuflüsse vorrangiger Mittel haben jene Stellen, die diese Mittel erbringen, auf Ersuchen eines Leistungsträgers diesem die für die Feststellung seines nachträglichen Erstattungsanspruchs erforderlichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, mitzuteilen.

Am 16.04.2020 informierte der Rhein-Kreis Neuss auf seiner Homepage über die Einzelheiten zum SodEG und stellte für die Sozialdienstleister auch einen eigens dafür erstellten barrierefreien SodEG-Antrag zum Download zur Verfügung. Eine e-Mail-Adresse für den elektronsiche Eingang der SodEG-Anräge wurde ebenfalls eingerichtet. Die SodEG-Anträge können aber auch postalisch eingereicht werden.

Das SodEG wird innerhalb der Kreisverwaltung hauptsächlich das Sozial- und das Jugendamt betreffen, im Sozialbereich vorwiegend die Eingliederungshilfe. Die Stadt Neuss wurde bereits schriftlich darüber informiert, dass die Umsetzung des SodEG nicht von der Heranziehung der Eingliederungshilfe betroffen ist, weshalb hier der Rhein-Kreis Neuss ausführender Träger ist (SodEG-Ausführungsgesetz).

Innerhalb der Kreisverwaltung ist 50 federführend für das SodEG verantwortlich (so werden z. B. alle SodEG-Anträge in 50 archiviert), wenn auch jedes Fachamt (z. B. 51) als Leistungsträger nach außen auftritt und die Zuschüsse eingeständig aufgrund seiner etwaigen Rechtsbeziehungen zu den einzelnen Sozialdienstleistern bewilligt.

Ein SodEG-Konzept ist in Abstimmung mit 51 erarbeitet worden. 50 und 51 haben auch einen einheitlichen Vordruck für einen Bewilligungsbescheid entworfen. Die am 29.05.2020 in Kraft getretenen SodEG-Änderungen werden derzeit in die bestehenden Vordrucke eingearbeitet. Nach dem derzeitigem SodEG-Konzept sollen bei der Bemessung der Zuschüsse vorrangige Mittel nur dann berücksichtigt werden, wenn dies innerhalb eines angemessenen Zeitraumes möglich ist, um eine zeitnahe Auszahlung der Zuschüsse sicherzustellen (durch das nachträgliche Erstattungsverfahren ist eine Berücksichtigung dieser Mittel ohnehin gewährleiset). Das SodEG-Konzept ermöglicht auch die vorläufige Bewilligung der Zuschüsse nur unter Berücksichtigung der Angaben der Sozialdienstleister, um auch hier eine zügige Auszahlung zu erwirken. Nach Überprüfung der Angaben erfolgt sodann eine endgültige Bewilligung einschließlich einer evtl. Verrechnung mit zukünftigen Zuschüssen, sofern diese vorläufig zu hoch bewilligt und ausgezahlt wurden.

Zur systemischen Darstellung der SodEG-Auswirkungen werden in den einzelnen Fachämtern gesonderte SodEG-Aufwands- und Ertragskonten eingerichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3900/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge - Allgemeiner Bericht

Sachverhalt:

Bei den nachfolgenden Angaben ist zu berücksichtigen, dass für die Ausländerbehörden Rhein-Kreis Neuss und Neuss jeweils, wie üblich, auf das Quartalsende 31.03.2020 abgestellt wurde. Leider sind Zahlen mit Stand 31.03.2020 für den Bereich der Ausländerbehörde Dormagen zurzeit nicht lieferbar, so dass für die Ausländerbehörde Dormagen nochmals der Stand vom 31.12.2019 berücksichtigt wurde und diese Zahlen in die nachfolgend aufgeführten zusammengefassten Zahlen der Ausländerbehörden im Rhein-Kreis Neuss eingeflossen sind.

Im Rhein-Kreis Neuss lebten zum Stichtag 31.03.2020 insgesamt 9.788 Flüchtlinge.
Dies sind 133 Flüchtlinge weniger als zum 31.12.2019 und 576 mehr als zum Stichtag 30. Juni 2017 (erstmalige Erhebung der Gesamtzahlen aus dem Ausländerzentralregister) sowie 267 mehr als Ende März 2018 und 55 weniger als Ende März 2019. Über eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verfügten 7.192 Flüchtlinge und damit 61 weniger als zum letzten Stichtag am 31.12.2019 (30. Juni 2017: 5.428).

Die Zahl der Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren ist auf 1.358 zurückgegangen (30. Juni 2017: 2.750). Hiervon kommen 258 Flüchtlinge aus einem Land mit hoher Bleibeperspektive (seit dem 01.08.2019 gilt dies nur noch für Syrien und Eritrea). Aus Iran, Irak, Somalia und Afghanistan, bei denen man nicht mehr von einer hohen oder erhöhten Bleibeperspektive reden kann, kommen 479 Flüchtlinge im laufenden Asylverfahren.

Aus diesen Herkunftsländern haben insgesamt 863 Menschen im Rhein-Kreis Neuss einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen. Dieser Wert ist gegenüber dem 30. Juni 2017 (hier waren es 621 Personen) um 242 Personen gestiegen, gegenüber dem 31.12.2019 sind 41 Personen mehr zu verzeichnen. Der Grund des Familiennachzuges lässt sich in der Statistik nicht differenzieren. Diese Personengruppe zählt rechtlich auch bei einem Nachzug zu einem Familienmitglied mit anerkanntem Flüchtlingsstatus nicht als Flüchtling. Da diese Personengruppe aber hinsichtlich der notwendigen Integrationsmaßnahmen vergleichbar ist, werden die Zahlen hier mit aufgeführt.

Die Zahl der Flüchtlinge mit einer Aussetzung der Abschiebung liegt bei 1.238 Personen (30. Juni 2017: 1.034). Häufigste Gründe für die Aussetzung der Abschiebung sind fehlende Passunterlagen sowie die Reiseunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Eine detaillierte Übersicht über die Flüchtlingszahlen im Rhein-Kreis Neuss gesamt sowie eine grafische Darstellung der ausgewerteten Quartale zum 31. März 2020 liegen als Anlage 1 und Anlage 2 zu TOP 3.1 bei.

Asylgeschäftsbericht des BAMF (März 2020):

Bezogen auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt eine Auswertung des Asylgeschäftsberichtes des BAMF zu den Flüchtlingszahlen 8.069 gestellte Erst- und Folgeanträge im März 2020 gegenüber 9.851 im Dezember 2019, 12.096 im September 1019, 9.691 im Juni 2019, 12.762 im März 2019, 8.900 im Dezember 2018, 12.976 im September 2018, 13.255 im Juli 2018, 12.622 im März 2018, 14.293 im Dezember 2017, 16.520 im September 2017 und 15.261 Erst- und Folgeanträgen im Juni 2017, wobei die Spitze der gestellten Erst- und Folgeanträge mit 18.711 im November 2017 lag.

Die beim BAMF anhängigen Verfahren konnten von 146.551 im Juni 2017 auf 56.223 im März 2020 abgebaut werden, im Dezember 2019 waren noch 57.012 Verfahren anhängig, sodass hier ein Rückgang verzeichnet werden kann. Im März 2020 hat das BAMF 13.154 Entscheidungen getroffen, davon 5.590 positive Entscheidungen. Die Schutzquote betrug im März 2020 42,5 % (gegenüber 40,3 % im Dezember 2019, 37,7 % im September 2019, 37 % im Juni 2019, 40,3 % im März 2019, 38,5 % im Dezember 2018, 38,9 % im September 2018, 26,4 % im Juni 2018, 30,5 im März 2018, 37,0 im Dezember 2017, 39,7 % im September 2017 und 39,9 % im Juni 2017). Eine entsprechende Übersicht liegt als Anlage 3 zu TOP 3.1 bei.

Eine Aufstellung und Grafik zur Entwicklung der Asyl-Erstanträge aus den Ländern mit hoher Bleibeperspektive Syrien und Eritrea (sowie aus den Ländern Iran, Irak, Somalia und Afghanistan) ist als Anlage 4 zu TOP 3.1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:

Anlage1_TOP3.1
Anlage2_TOP3.1
Anlage3_TOP3.1
Anlage4_TOP3.1

Flüchtlinge im Rhein-Kreis Neuss zum Stichtag 31. März 2020 (Quelle: Auswertung Ausländerzentralregister)

Bezeichnung	darunter	Geschlecht					Altersgruppen von ... bis unter ... Jahre								
		k.A.	Männlich	Weiblich	Unbek.	Gesamt	k.A.	bis 16	16 - 18	18 - 25	25 - 35	35 - 45	45 - 55	55 - 65	Ab 65
Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	Gesamt	0	182	254	0	436	0	4	3	19	43	52	66	91	158
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	Gesamt	0	245	135	0	380	0	33	5	28	56	99	80	45	34
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	8	8	0	16	0	2	1	1	4	5	2	1	0
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	Gesamt	0	443	291	0	734	0	1	2	74	112	128	204	153	60
Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Resettlement)	Gesamt	0	4	3	0	7	0	0	0	3	1	1	2	0	0
Aufenthaltserlaubnis völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	*Gesamt*	0	3207	2410	2	5619	0	1792	147	750	1246	902	409	208	165
"Anerkannte Flüchtlinge" (Summe Zeilen 3 - 8)		0	4089	3101	2	7192	0	1832	158	875	1462	1187	763	498	417
Anhängige Asylverfahren ***"Flüchtlinge im Verfahren"***	**Gesamt**	0	823	534	1	1358	0	473	36	191	315	221	82	30	10
	Afghanistan	0	122	58	0	180	0	55	5	48	43	18	8	2	1
	Eritrea	0	14	10	0	24	0	8	0	1	10	3	2	0	0
	Irak	0	85	73	0	158	0	52	9	16	30	19	22	7	3
	Iran	0	58	37	0	95	0	21	3	5	27	31	4	3	1
	Somalia	0	33	13	0	46	0	20	0	9	12	5	0	0	0
	Syrien	0	139	95	0	234	0	116	8	24	38	34	9	3	2
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	**Gesamt**	0	859	379	0	1238	0	287	36	217	351	209	84	38	16
GESAMT (Summe Zeile 9, 11, 18)		**0**	**5771**	**4014**	**3**	**9788**	**0**	**2592**	**230**	**1283**	**2128**	**1617**	**929**	**566**	**443**

Informatorisch: Aufenthaltstitel aus familiären Gründen

Familiäre Gründe insgesamt	*Summe ausgewählte Staaten*	0	300	562	1	863	0	384	46	57	146	136	70	15	9
	Afghanistan	0	21	28	0	49	0	18	3	4	12	8	3	1	0
	Eritrea	0	5	8	0	13	0	10	0	0	2	0	1	0	0
	Irak	0	68	146	1	215	0	67	13	12	61	43	16	3	0
	Iran	0	33	72	0	105	0	32	2	1	16	30	16	4	4
	Somalia	0	2	6	0	8	0	6	0	1	1	0	0	0	0
	Syrien	0	171	302	0	473	0	251	28	39	54	55	34	7	5

Anlage 1 zu TOP 3.1, SGA 15.06.2020

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019	Sep 2019	Dez 2019	Mrz 2020
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146	7.279	7.253	7.192
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658	1.517	1.446	1.358
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222	1.249	1.222	1.238
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026	10.045	9.921	9.788
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788	778	822	863

FLÜCHTLINGE IM RHEIN-KREIS NEUSS
(QUELLE: AUSWERTUNG AUSLÄNDERZENTRALREGISTER)

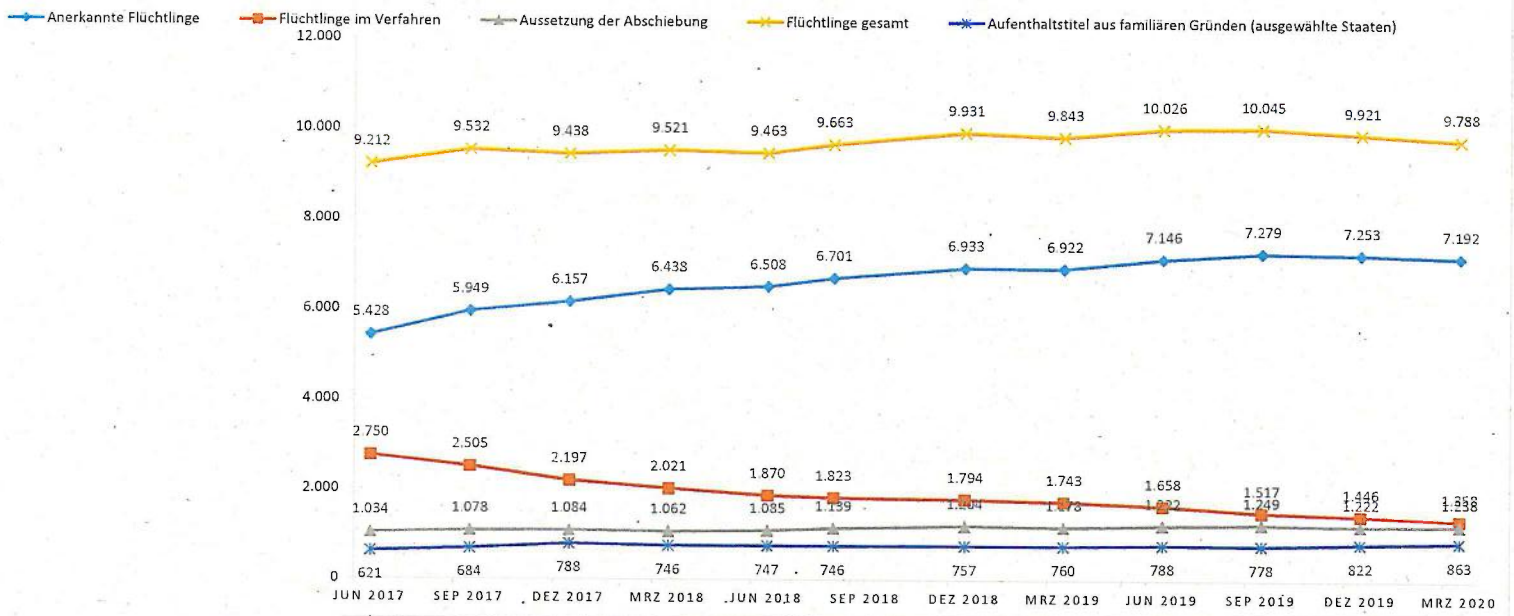

	Jun 2017	Sep 2017	Dez 2017	Mrz 2018	Jun 2018	Aug 2018	Dez 2018	Mrz 2019	Jun 2019	Sep 2019	Dez 2019	Mrz 2020
Anerkannte Flüchtlinge	5.428	5.949	6.157	6.438	6.508	6.701	6.933	6.922	7.146	7.279	7.253	7.192
Flüchtlinge im Verfahren	2.750	2.505	2.197	2.021	1.870	1.823	1.794	1.743	1.658	1.517	1.446	1.358
Aussetzung der Abschiebung	1.034	1.078	1.084	1.062	1.085	1.139	1.204	1.178	1.222	1.249	1.222	1.238
Flüchtlinge gesamt	9.212	9.532	9.438	9.521	9.463	9.663	9.931	9.843	10.026	10.045	9.921	9.788
Aufenthaltstitel aus familiären Gründen (ausgewählte Staaten)	621	684	788	746	747	746	757	760	788	778	822	863

Anlage 2 zu TOP 3.1.1 SGA 15.06.2020

Flüchtlingszahlen Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Gestellte Erst- und Folgeanträge	Anhängige Verfahren	Entscheidungen Gesamt	positive Entscheidungen	Schutzquote in %
Jun 2017	15261	146551	36016	14384	39,9
Jul 2017	16844	129467	36901	14666	39,7
Aug 2017	18651	114202	37214	15057	40,5
Sep 2017	16520	99334	35127	13956	39,7
Okt 2017	17028	87187	33005	12899	39,1
Nov 2017	18711	75660	33772	13162	39,0
Dez 2017	14293	68245	25414	9408	37,0
Jan 2018	15077	57693	29173	9864	33,8
Feb 2018	12490	55279	21301	6848	32,1
Mrz 2018	12622	51968	22714	6936	30,5
Apr 2018	13163	51498	20198	6663	33,0
Mai 2018	12494	50373	17169	5415	31,5
Jun 2018	13255	52514	14792	3911	26,4
Jul 2018	15199	57273	13744	4005	29,1
Aug 2018	15122	59410	16623	5965	25,9
Sep 2018	12976	59738	16008	6225	38,9
Okt 2018	13001	59640	18474	7512	40,7
Nov 2018	12118	58538	18644	7426	39,8
Dez 2018	8900	58325	13295	5118	38,5
Jan 2019	17051	59158	19921	7470	37,5
Feb 2019	14321	56779	19823	7087	35,8
Mrz 2019	12762	53224	19587	7903	40,3
Apr 2019	12353	53004	15201	5236	34,4
Mai 2019	12891	53434	15335	4765	31,1
Jun 2019	9691	52457	12948	4795	37
Jul 2019	14108	52609	16814	7074	42,1
Aug 2019	12772	52976	15040	5670	37,7
Sep 2019	12536	54662	13321	5025	37,7
Okt 2019	12938	56628	12963	4839	37,3
Nov 2019	12096	56958	14136	5688	40,2
Dez 2019	9851	57012	11892	4797	40,3
Jan 2020	14187	58277	15487	5965	38,5
Feb 2020	11928	59010	13633	5127	37,6
Mrz 2020	8069	56223	13154	5590	42,5

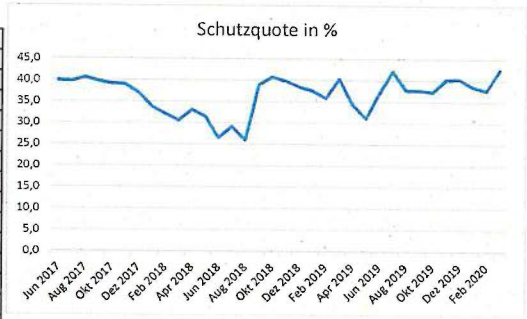

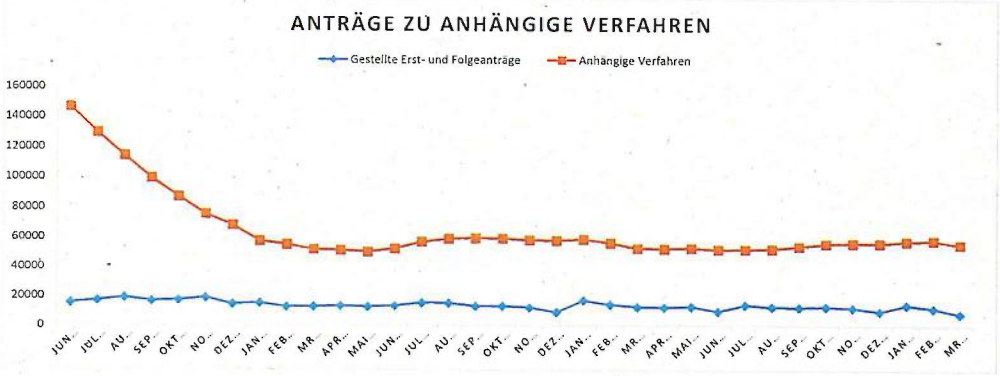

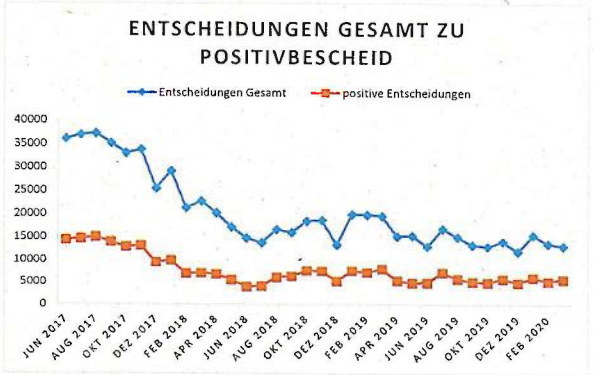

Anlage 3 zu TOP 3.1 , SGA 15.06.2020

Asyl-Erstanträge ausgewählte Länder Bundesrepublik Deutschland
(Quelle: Auswertung Asylgeschäftsberichte BAMF)

	Afghanistan	Eritrea	Irak	Iran	Somalia	Syrien
Jun 2017	1119	954	1480	541	466	3135
Jul 2017	1109	728	1619	579	584	3841
Aug 2017	1315	414	2012	632	673	4079
Sep 2017	925	593	1889	707	479	3121
Okt 2017	1008	658	2011	709	475	3331
Nov 2017	1094	513	1851	725	561	3918
Dez 2017	791	794	1463	469	439	3018
Jan 2018	728	423	1198	823	471	2450
Feb 2018	732	289	1220	560	374	2206
Mrz 2018	577	676	876	549	404	2039
Apr 2018	687	759	895	874	415	2610
Mai 2018	750	441	903	644	410	2641
Jun 2018	833	399	1145	669	376	2865
Jul 2018	872	298	1279	774	409	3634
Aug 2018	780	299	1325	1119	412	3222
Sep 2018	647	269	1058	1133	301	2696
Okt 2018	867	296	1196	1407	359	3143
Nov 2018	779	260	1250	1306	296	2977
Dez 2018	558	184	897	750	190	2229
Jan 2019	753		1384	937	360	3517
Feb 2019	557		1200	652	266	3035
Mrz 2019	745	276	907	591	269	2742
Apr 2019	640		915	742	246	2707
Mai 2019	779	264	1087	867	247	2724
Jun 2019	623	225	772	546	262	2081
Jul 2019	853	289	1230	740	315	3206
Aug 2019	866	283	1129	717	307	2799
Sep 2019	919	251	1042	765	293	2689
Okt 2019	842	272	1064	684	264	2696
Nov 2019	768	259	957	664	246	2679
Dez 2019	647	257	815	335	242	2441
Jan 2020	881	346	1240	524	308	3498
Feb 2020	760	238	960	422	242	2903
Mrz 2020	574	197	662	279	184	2245

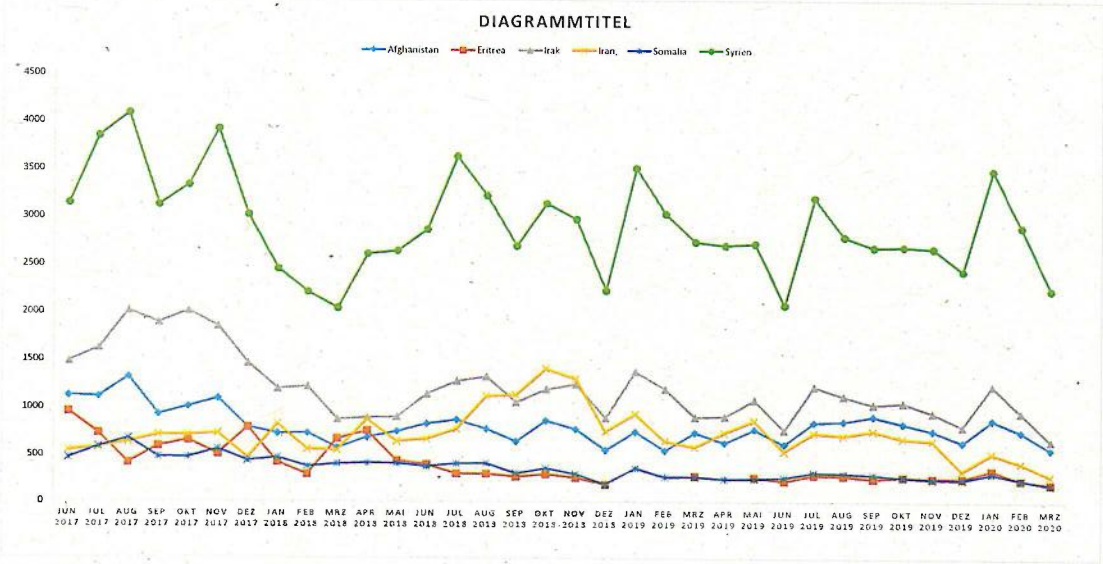

Anlage 4 zu TOP 3.1 | SGA 15.06.2020

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3901/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale

Sachverhalt:

Gemäß § 14 c TIntG haben die Kreise insbesondere für den Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, in 2019 ergänzend zu den unmittelbar an die Städte und Gemienden geflossenen Zuweisungen, Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro erhalten. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgte zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. Das Land NRW hatte zuvor auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen entschieden, die Integrationspauschale des Bundes in 2019 vollständig an die Kommunen weiterzugeben.

Dem Rhein-Kreis Neuss stehen für Integrationsmaßnahmen im Rahmen von § 14 c TIntG ein Betrag in Höhe von **1.141.046,80 €** zur Verfügung (Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2019).

Als Durchführungszeitraum ist im o. g. Zuweisungsbescheid der Zeitraum vom **01.01.2019 bis zum 30.11.2020 verfügt worden**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Abrechnung von bereits erfolgten, aktuell bestehenden oder neuen Integrationsmaßnahmen möglich. Dabei liegt die Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 innerhalb des Durchführungszeitraumes im Ermessen des Kreises.

Der Landtag NRW hat am 14.04.2020 im Rahmen des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" beschlossen, die Frist zur Verwendung der Mittel nach § 14 c TIntG bis zum 30.11.2021 zu verlängern. Mit Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 14.04.2020 wird in Ergänzung zum Erlass vom 14.10.2019 mitgeteilt, dass der Zeitraum für die Verwendung der Integrationspauschale verlängert worden ist und **dass Maßnahmen nun grundsätzlich im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 30. November 2021 abrechenbar sind**.

Laut einem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW und des Miniteriums für Heimat, Kommunales, Bau und

Gleichstellung (MHKBG) vom 31.03.2020 handelt es sich bei der Zuweisung nicht um ein Förderprogramm, sondern um eine Entlastungszuweisung, bei der der Zweck so gefasst ist, dass der Einsatz zur Entlastung angesichts aller Maßnahmen stattfinden kann, die unmittelbar oder mittelbar der Integration dienen. Daher sind auch erforderliche Eigenanteile im Bereich Integration, unter der Voraussetzung, dass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind, z.B. in den Landesförderprogrammen „Gemeinsam klappt's", „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" und „Kommunale Integrationszentren" über § 14 c TIntG finanzierbar.

Neben Aufgaben aufgrund der besonderen Koordinierungsfunktion der Kreise können die Mittel auch für eigene Integrationsmaßnahmen verwendet werden, die sich inhaltlich an den § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 TIntG ausrichten können. Danach sind beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, die Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen förderfähig. Inhaltliche Abweichungen durch die Kommunen sind möglich, so können beispielsweise auch Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage durch die Integrationspauschale des Bundes gefördert werden.

Ebenso sind Maßnahmen, die integrationspolitisch im besonderen Interesse des Landes liegen, förderfähig. Dazu gehören beispielsweise

- Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen
- Maßnahmen zum Spracherwerb
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration,
- Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagaments bei der Integration von geflüchteten Menschen

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, für den Zeitraum ab 01.01.2019 die Integrationspauschale des Bundes für die Kofinanzierung im Bereich „Kommunale Integrationszentren" weitestgehend zu nutzen. Der Rhein-Kreis Neuss hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Kreises einen entsprechenden Eigenbeitrag zu leisten. Die KI-Förderung des Landes erfolgt über Festbeträge für die Stellenanteile der Fachkräfte und über Abordnungen von Lehrkräften. Jeder volle Stellenanteil im KI wird zurzeit mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 € vom Land gefördert, etwaige darüber hinaus gehende Personalkosten müssen vom Rhein-Kreis Neuss getragen werden. Von der regulären KI-Förderung des Landes ausgeschlossen sind auch die jeweiligen Arbeitsplatzkosten (Gemeinkosten und Sachkosten), die der Rhein-Kreis Neuss tragen muss sowie z.B. Dienstreisekosten und Sachkosten für Projekte und Veranstaltungen des KI und für die sonstige Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit dem MKFFI und dem MSB abgestimmten Schwerpunktziele des KI. Auch weil die Festbetragsförderung des Landes seit Einrichtung des KI Rhein-Kreis Neuss in 2013 bisher nicht erhöht wurde, steigt der kommunale Beiträg jährlich. Ein Ausgleich durch die Integrationspauschale des Bundes ist daher sehr zu begrüßen und im Rahmen der sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch notwendig.

Weiterhin wird der Rhein-Kreis Neuss die Fortführung der nachweislich erfolgreichen Unternehmerinitiative „Kompass D" - seit dem 01.08.2019 mit neuem Kooperationsvertrag unter „Kompass D 2.0" firmierend - gewährleisten und zu diesem Zweck nach dem planmäßigen Auslauf der Grundfinanzierung durch die Unternehmerschaft im Juli 2019 für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 die Finanzierung der 2,5 Personalstellen für Lotsen und Koordinierung sowie der Honorarkräfte für Coaching und Deutschförderung finanzieren.
Durch „Kompass D 2.0" wird insbesondere neu zugewanderten jungen Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die bereits grundlegende Sprachkenntnisse (z.B. in der Schule oder in Deutschkursen) erworben haben, durch zusätzliche Qualifikationen eine Perspektive für ein zukünftiges Erwerbsleben und ein eigenbestimmtes Leben eröffnet. „Kompass D 2.0" wird an vier Standorten (BBZ Weingartstraße, BBZ Dormagen, BBZ Grevenbroich und Theodor-Schwann-Kolleg) in Neuss, Grevenbroich und Dormagen durchgeführt.

Darüber hinaus beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss aber auch, die Kofinanzierung der Eigenanteile in den Landesprogrammen „Gemeinsam klappt's" und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen, damit die Durchführungsträger nicht über den gesamten Durchführungszeitraum mit dem zu tragenden Eigenanteil belastet sind. Im Landesprogramm „Gemeinsam klappt's" ist eine Übernahme der zu tragenden Eigenanteile im Teilhabemanagement für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2021 über die Integrationspauschale des Bundes geplant, im Landesprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" soll dies für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2020 gelten.

Die Verwendung der Integrationspauschale des Bundes ist durch einen Verwendungsbericht und ein Testat des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind an das Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg zurückzuerstatten. Von einer derartigen Rückerstattung wird zurzeit von Seiten des Kreises nicht ausgegangen, die Mittel werden wohl vollständig für eigene Integrationsmaßnahmen und zur Entlastung des kommunalen Eigenbeitrags des Rhein-Kreises Neuss auf dem Gebiet der Integration verbraucht werden. Eine entsprechende Aufstellung zum geplanten Einsatz der Integrationspauschale des Bundes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:
Anlage_TOP 3.2 Aufstellung Verwendung der Integrationspauschale

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

Einsatz Integrationspauschale bis 30.11.2021

Beschreibung Verwendung/ Maßnahme	**geschätzte Finanzmittel**	**möglicher Zeitraum**
Eigenanteile/Kommunaler Beitrag des RKN/ Co-Finanzierung KI-Förderung: (geschätzt nach Zuwendungsbescheid vom 21.08.2018 KI und vom 20.03.2019 KOMM-AN)	204.652,35 € 187.597,99 € 42.896,46 € 39.321,76 €	01.01.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020 01.01.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020
Eigenanteile/ Co-Finanzierung Teilhabemanager „Gemeinsam klappt's": Grundlage 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr = 204.000 €, hiervon 20%, davon anteilig im Jahr (8 Monate) + 12 Monate 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr =204.000 €, hiervon 20 %	27.200,00 € 40.800,00 €	01.04.2020-30.11.2020 01.12.2020-30.11.2021
Eigenanteile/ Co-Finanzierung „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"": Zuwendungshöchstgrenze Bausteine 1-4 für den Zeitraum 01.01.2020 – 30.06.2022 (30 Monate) = 1.304.011 € (100 %) Integrationspauschale bei Einsatz bis 30.11.2020 (8 Monate)	85.825,45 €	01.04.2020-30.11.2020
Integrationspreis RKN 2019	7.646,90 €	2019
Kompass D 2.0 Grundlage: 245.136,98 € / Jahr (Rechnung 01.08.-31.12.2019 liegt vor)	84.611,92 € 224.708,90 €	01.08.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

	163.424,65 €	01.12.2020- 31.07.2021
Übersetzungen: Einladung Schuluntersuchung SE für Gesundheitsamt	975,80 €	21.08.2019
Fortbildungen zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit" (Prof. Bartscher) (letzter von 3 Terminen aus 2019)	3.350,34 € 2.288,00 € 1.054,72 €	06.03., 15.05., 12.06.2019 30.10., 04.12.2019 2020
Workshop „Training der Schreibkompetenz im DaZ-Unterricht (Oberdrevermann)	476,00 €	25.01.2019
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht" (Prof. Leisen)	400,00 €	06.02.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist" (Alteramentum)	360,00 €	15.01.2019
Sachkosten im Rahmen von „Gemeinsam klappt's": Catering	266,56 €	13.03.2019
Fortbildung „Umgang mit kultureller Vielfalt" (Prof. Heidari)	500,00 €	14.02.2019
Fortbildung „Methodik und Didaktik im DaF-Unterricht (Ingrid Weis)	500,00 €	13.03.2019
Fortbildung „Sprachbildung bei Spiel- und Bewegungsangeboten im offenen Ganztag" (Dr. Mirko Krüger)	300,00 €	23.04.2019
Fortbildung „Einführung in Alphabetisierung und Zweitschriftvermittlung in lateinischer Schrift für Nichtmuttersprachler mit Arabisch als Herkunftssprache" (Dr. Doerthe Schilken)	800,00 €	26.03.2019

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

Dolmetscherkosten „Infoveranstaltung zum Schul- und Bildungssystem in NRW"	35,00 €	21.03.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist" (Alteramentum)	360,00 €	19.02.2019
Fortbildung „DaZ lernen mit Kopf, Herz, Hand und Fuß – Dramapädagogische Unterrichtsmethoden" (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	04.04.2019
Fortbildung „Spielend sprechen – Förderung der Sprechfertigkeit und Aussprachetraining im DaZ-Unterricht" (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	23.05.2019
Sachkosten-Förderung Gestaltungsprojekt BBZ Dormagen „Mahnsteingarten für Courage gegen Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung"	484,19 €	Juni 2019
Fortbildung „Systematischer alltagsintegrierter Zweitspracherwerb" (Roger Loos)	842,62 €	11.11.2019
Anschaffungen für die Fachliteraturbibliothek des KI für Lehrkräfte, Kitas, andere Akteure, die mit Migranten arbeiten, insbesondere zur Mehrsprachigkeit und zur interkulturellen Kompetenz	512,00 €	2019
32.3: Beschaffung (Leasing) von zwei Prüfgeräten zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten	2.510,83 €	01.01.2019 bis 30.11.2020
Übersetzungen des Flyers „Informationen & Angebote des Sprachtherapeutischen Dienstes des RKN" in verschiedene Sprachen für Kitas usw. im RKN zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	2.095,25 €	03/2020
Fortbildung „Muslimisch sozialisierte Kinder und Jugendliche – Herausforderungen für Lehrkräfte in multikonfessionellen Klassen"	205,00 € 200,00 € (Broschüre) 32,50 €	13.02.2020

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

3 x Med Guide	88,60 €	12.02.2020
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht" (Prof. Leisen)	400,00 €	13.02.2020
Projekt „Demokratie" Ausstellung Sparkassenstiftung	250,00 €	06.02.2020
Übersetzung eines Einlegeblattes für den Flyer des Schulpsychologischen Dienstes des RKN in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	487,90 €	06.04.2020
Übersetzung des BuT-Flyers in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	1.416,10 €	27.04.2020
Stand	**1.130.677,79 €**	**(04.05.2020)**
Fortbildung „Alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Sprachenvielfalt in der Kita bewältigen und nutzen: Pädagogische Ansätze und Unterstützungsangebote"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Den Kita-Alltag sprach- und interkulturell sensibel gestalten"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Aktivierende Elternarbeit in Kitas und Familienzentren"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit" (Prof. Bartscher)	(geschätzt) 3.500,00 €	2020
Umsetzung der Mehrsprachigkeit im KI durch Übernahme der Kosten für z.B. Übersetzung der KI-Broschüren und Druck sowie Übersetzung des Internetauftrittes des KI zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	(geschätzt) 1.500,00 €	2020 + bis 30.11.2021
Kosten Fachkonferenzen Integration, z.B. Integrationskonferenz und Fortschreibung Integrationskonzept	(geschätzt) 4.000,00 €	2020 bis 30.11.2021
Kosten Erstellung Broschüre Prozesshandbuch und Begleitheft	(geschätzt) 2.000,00 €	2020
Geschätzter Stand am 30.11.2021	**1.143.677,79 €**	
Integrationspauschale Förderung überschritten um:	**(minus) 2.630,99 €**	

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3901/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Flüchtlinge - Verwendung der Integrationspauschale

Sachverhalt:

Gemäß § 14 c TIntG haben die Kreise insbesondere für den Bereich des kommunalen Integrationsmanagements und für eigene Integrationsmaßnahmen, in 2019 ergänzend zu den unmittelbar an die Städte und Gemienden geflossenen Zuweisungen, Zuweisungen in Höhe von 32,8 Millionen Euro erhalten. Die Festsetzung des jeweiligen Anteils der Kreise erfolgte zwischenzeitlich unter Berücksichtigung der sich jeweils im Kreisgebiet aufhaltenden Personen entsprechend den nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Bestandsdaten. Das Land NRW hatte zuvor auf Antrag der regierungstragenden Fraktionen entschieden, die Integrationspauschale des Bundes in 2019 vollständig an die Kommunen weiterzugeben.

Dem Rhein-Kreis Neuss stehen für Integrationsmaßnahmen im Rahmen von § 14 c TIntG ein Betrag in Höhe von **1.141.046,80 €** zur Verfügung (Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.10.2019).

Als Durchführungszeitraum ist im o. g. Zuweisungsbescheid der Zeitraum vom **01.01.2019 bis zum 30.11.2020 verfügt worden**. Innerhalb dieses Zeitraumes ist die Abrechnung von bereits erfolgten, aktuell bestehenden oder neuen Integrationsmaßnahmen möglich. Dabei liegt die Aufteilung der Mittel auf die Haushaltsjahre 2019 und 2020 innerhalb des Durchführungszeitraumes im Ermessen des Kreises.

Der Landtag NRW hat am 14.04.2020 im Rahmen des „Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie" beschlossen, die Frist zur Verwendung der Mittel nach § 14 c TIntG bis zum 30.11.2021 zu verlängern. Mit Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) vom 14.04.2020 wird in Ergänzung zum Erlass vom 14.10.2019 mitgeteilt, dass der Zeitraum für die Verwendung der Integrationspauschale verlängert worden ist und **dass Maßnahmen nun grundsätzlich im Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 30. November 2021 abrechenbar sind**.

Laut einem gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) NRW und des Miniteriums für Heimat, Kommunales, Bau und

Gleichstellung (MHKBG) vom 31.03.2020 handelt es sich bei der Zuweisung nicht um ein Förderprogramm, sondern um eine Entlastungszuweisung, bei der der Zweck so gefasst ist, dass der Einsatz zur Entlastung angesichts aller Maßnahmen stattfinden kann, die unmittelbar oder mittelbar der Integration dienen. Daher sind auch erforderliche Eigenanteile im Bereich Integration, unter der Voraussetzung, dass Doppelfinanzierungen ausgeschlossen sind, z.B. in den Landesförderprogrammen „Gemeinsam klappt's", „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" und „Kommunale Integrationszentren" über § 14 c TIntG finanzierbar.

Neben Aufgaben aufgrund der besonderen Koordinierungsfunktion der Kreise können die Mittel auch für eigene Integrationsmaßnahmen verwendet werden, die sich inhaltlich an den § 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 sowie § 2 TIntG ausrichten können. Danach sind beispielsweise Integrationsmaßnahmen zur Schaffung eines friedlichen Zusammenlebens der Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die Unterstützung und Begleitung der Menschen mit Migrationshintergrund bei der Bildung, Ausbildung und Beschäftigung, die Förderung der Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund und die interkulturelle Öffnung der Verwaltung auch im Hinblick auf geflüchtete Menschen förderfähig. Inhaltliche Abweichungen durch die Kommunen sind möglich, so können beispielsweise auch Maßnahmen zur Unterstützung und Begleitung der geflüchteten Menschen ohne Ansehen der Herkunft, der religiösen Weltanschauung, des Geschlechts, der sexuellen Identität oder der sozialen Lage durch die Integrationspauschale des Bundes gefördert werden.

Ebenso sind Maßnahmen, die integrationspolitisch im besonderen Interesse des Landes liegen, förderfähig. Dazu gehören beispielsweise

- Maßnahmen zur Förderung der Werte entsprechend den grundgesetzlichen Regelungen
- Maßnahmen zum Spracherwerb
- Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Wirken gegen Rassismus und Diskriminierung sowie
- Maßnahmen zur Entwicklung lebenslagenbezogener Integrationskonzepte einschließlich der Förderung der Einbürgerung nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz als Meilenstein für eine gelungene Integration,
- Maßnahmen zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagaments bei der Integration von geflüchteten Menschen

Der Rhein-Kreis Neuss beabsichtigt, für den Zeitraum ab 01.01.2019 die Integrationspauschale des Bundes für die Kofinanzierung im Bereich „Kommunale Integrationszentren" weitestgehend zu nutzen. Der Rhein-Kreis Neuss hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung durch das Kommunale Integrationszentrum (KI) des Kreises einen entsprechenden Eigenbeitrag zu leisten. Die KI-Förderung des Landes erfolgt über Festbeträge für die Stellenanteile der Fachkräfte und über Abordnungen von Lehrkräften. Jeder volle Stellenanteil im KI wird zurzeit mit einem Festbetrag von bis zu 50.000 € vom Land gefördert, etwaige darüber hinaus gehende Personalkosten müssen vom Rhein-Kreis Neuss getragen werden. Von der regulären KI-Förderung des Landes ausgeschlossen sind auch die jeweiligen Arbeitsplatzkosten (Gemeinkosten und Sachkosten), die der Rhein-Kreis Neuss tragen muss sowie z.B. Dienstreisekosten und Sachkosten für Projekte und Veranstaltungen des KI und für die sonstige Aufgabenerfüllung im Rahmen der mit dem MKFFI und dem MSB abgestimmten Schwerpunktziele des KI. Auch weil die Festbetragsförderung des Landes seit Einrichtung des KI Rhein-Kreis Neuss in 2013 bisher nicht erhöht wurde, steigt der kommunale Beiträg jährlich. Ein Ausgleich durch die Integrationspauschale des Bundes ist daher sehr zu begrüßen und im Rahmen der sparsamen Bewirtschaftung der Haushaltsmittel auch notwendig.

Weiterhin wird der Rhein-Kreis Neuss die Fortführung der nachweislich erfolgreichen Unternehmerinitiative „Kompass D" - seit dem 01.08.2019 mit neuem Kooperationsvertrag unter „Kompass D 2.0" firmierend - gewährleisten und zu diesem Zweck nach dem planmäßigen Auslauf der Grundfinanzierung durch die Unternehmerschaft im Juli 2019 für den Zeitraum vom 01.08.2019 bis zum 31.07.2021 die Finanzierung der 2,5 Personalstellen für Lotsen und Koordinierung sowie der Honorarkräfte für Coaching und Deutschförderung finanzieren.
Durch „Kompass D 2.0" wird insbesondere neu zugewanderten jungen Menschen im Rhein-Kreis Neuss, die bereits grundlegende Sprachkenntnisse (z.B. in der Schule oder in Deutschkursen) erworben haben, durch zusätzliche Qualifikationen eine Perspektive für ein zukünftiges Erwerbsleben und ein eigenbestimmtes Leben eröffnet. „Kompass D 2.0" wird an vier Standorten (BBZ Weingartstraße, BBZ Dormagen, BBZ Grevenbroich und Theodor-Schwann-Kolleg) in Neuss, Grevenbroich und Dormagen durchgeführt.

Darüber hinaus beabsichtigt der Rhein-Kreis Neuss aber auch, die Kofinanzierung der Eigenanteile in den Landesprogrammen „Gemeinsam klappt's" und „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" für einen gewissen Zeitraum zu übernehmen, damit die Durchführungsträger nicht über den gesamten Durchführungszeitraum mit dem zu tragenden Eigenanteil belastet sind. Im Landesprogramm „Gemeinsam klappt's" ist eine Übernahme der zu tragenden Eigenanteile im Teilhabemanagement für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2021 über die Integrationspauschale des Bundes geplant, im Landesprogramm „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit" soll dies für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.11.2020 gelten.

Die Verwendung der Integrationspauschale des Bundes ist durch einen Verwendungsbericht und ein Testat des zuständigen Hauptverwaltungsbeamten oder Kämmerers nachzuweisen. Nicht verausgabte Mittel sind an das Kompetenzzentrum für Integration der Bezirksregierung Arnsberg zurückzuerstatten. Von einer derartigen Rückerstattung wird zurzeit von Seiten des Kreises nicht ausgegangen, die Mittel werden wohl vollständig für eigene Integrationsmaßnahmen und zur Entlastung des kommunalen Eigenbeitrags des Rhein-Kreises Neuss auf dem Gebiet der Integration verbraucht werden. Eine entsprechende Aufstellung zum geplanten Einsatz der Integrationspauschale des Bundes ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Anlagen:
Anlage_TOP 3.2 Aufstellung Verwendung der Integrationspauschale

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

Einsatz Integrationspauschale bis 30.11.2021

Beschreibung Verwendung/ Maßnahme	**geschätzte Finanzmittel**	**möglicher Zeitraum**
Eigenanteile/Kommunaler Beitrag des RKN/ Co-Finanzierung KI-Förderung: (geschätzt nach Zuwendungsbescheid vom 21.08.2018 KI und vom 20.03.2019 KOMM-AN)	204.652,35 € 187.597,99 € 42.896,46 € 39.321,76 €	01.01.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020 01.01.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020
Eigenanteile/ Co-Finanzierung Teilhabemanager „Gemeinsam klappt's": Grundlage 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr = 204.000 €, hiervon 20%, davon anteilig im Jahr (8 Monate) + 12 Monate 3 Teilhabemanager á 68.000 € pro Jahr =204.000 €, hiervon 20 %	27.200,00 € 40.800,00 €	01.04.2020-30.11.2020 01.12.2020-30.11.2021
Eigenanteile/ Co-Finanzierung „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit"": Zuwendungshöchstgrenze Bausteine 1-4 für den Zeitraum 01.01.2020 – 30.06.2022 (30 Monate) = 1.304.011 € (100 %) Integrationspauschale bei Einsatz bis 30.11.2020 (8 Monate)	85.825,45 €	01.04.2020-30.11.2020
Integrationspreis RKN 2019	7.646,90 €	2019
Kompass D 2.0 Grundlage: 245.136,98 € / Jahr (Rechnung 01.08.-31.12.2019 liegt vor)	84.611,92 € 224.708,90 €	01.08.2019-31.12.2019 01.01.2020-30.11.2020

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

	163.424,65 €	01.12.2020- 31.07.2021
Übersetzungen: Einladung Schuluntersuchung SE für Gesundheitsamt	975,80 €	21.08.2019
Fortbildungen zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit" (Prof. Bartscher) (letzter von 3 Terminen aus 2019)	3.350,34 € 2.288,00 € 1.054,72 €	06.03., 15.05., 12.06.2019 30.10., 04.12.2019 2020
Workshop „Training der Schreibkompetenz im DaZ-Unterricht (Oberdrevermann)	476,00 €	25.01.2019
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht" (Prof. Leisen)	400,00 €	06.02.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist" (Alteramentum)	360,00 €	15.01.2019
Sachkosten im Rahmen von „Gemeinsam klappt's": Catering	266,56 €	13.03.2019
Fortbildung „Umgang mit kultureller Vielfalt" (Prof. Heidari)	500,00 €	14.02.2019
Fortbildung „Methodik und Didaktik im DaF-Unterricht (Ingrid Weis)	500,00 €	13.03.2019
Fortbildung „Sprachbildung bei Spiel- und Bewegungsangeboten im offenen Ganztag" (Dr. Mirko Krüger)	300,00 €	23.04.2019
Fortbildung „Einführung in Alphabetisierung und Zweitschriftvermittlung in lateinischer Schrift für Nichtmuttersprachler mit Arabisch als Herkunftssprache" (Dr. Doerthe Schilken)	800,00 €	26.03.2019

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

Dolmetscherkosten „Infoveranstaltung zum Schul- und Bildungssystem in NRW"	35,00 €	21.03.2019
Fortbildung „Mit Empathie und Wertschätzung lernen, lehren und beraten - Was mit gewaltfreier Kommunikation möglich ist" (Alteramentum)	360,00 €	19.02.2019
Fortbildung „DaZ lernen mit Kopf, Herz, Hand und Fuß – Dramapädagogische Unterrichtsmethoden" (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	04.04.2019
Fortbildung „Spielend sprechen – Förderung der Sprechfertigkeit und Aussprachetraining im DaZ-Unterricht" (Jürgen Eugen Müller)	400,00 €	23.05.2019
Sachkosten-Förderung Gestaltungsprojekt BBZ Dormagen „Mahnsteingarten für Courage gegen Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung"	484,19 €	Juni 2019
Fortbildung „Systematischer alltagsintegrierter Zweitspracherwerb" (Roger Loos)	842,62 €	11.11.2019
Anschaffungen für die Fachliteraturbibliothek des KI für Lehrkräfte, Kitas, andere Akteure, die mit Migranten arbeiten, insbesondere zur Mehrsprachigkeit und zur interkulturellen Kompetenz	512,00 €	2019
32.3: Beschaffung (Leasing) von zwei Prüfgeräten zur Prüfung der Echtheit von Dokumenten	2.510,83 €	01.01.2019 bis 30.11.2020
Übersetzungen des Flyers „Informationen & Angebote des Sprachtherapeutischen Dienstes des RKN" in verschiedene Sprachen für Kitas usw. im RKN zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	2.095,25 €	03/2020
Fortbildung „Muslimisch sozialisierte Kinder und Jugendliche – Herausforderungen für Lehrkräfte in multikonfessionellen Klassen"	205,00 € 200,00 € (Broschüre) 32,50 €	13.02.2020

Aufstellung der beabsichtigten Verwendung der Mittel nach § 14 c Teilhabe- und Integrationsgesetz (Integrationspauschale des Bundes)

(Laut Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg für den Rhein-Kreis Neuss vom 15.10.2019: 1.141.046,80 €)

3 x Med Guide	88,60 €	12.02.2020
Fortbildung „Sprachsensibler Fachunterricht" (Prof. Leisen)	400,00 €	13.02.2020
Projekt „Demokratie" Ausstellung Sparkassenstiftung	250,00 €	06.02.2020
Übersetzung eines Einlegeblattes für den Flyer des Schulpsychologischen Dienstes des RKN in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	487,90 €	06.04.2020
Übersetzung des BuT-Flyers in verschiedene Sprachen zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	1.416,10 €	27.04.2020
Stand	**1.130.677,79 €**	**(04.05.2020)**
Fortbildung „Alltagsintegrierte Sprachbildung in der Kita"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Sprachenvielfalt in der Kita bewältigen und nutzen: Pädagogische Ansätze und Unterstützungsangebote"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Den Kita-Alltag sprach- und interkulturell sensibel gestalten"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung „Aktivierende Elternarbeit in Kitas und Familienzentren"	(geschätzt) 500,00 €	2020
Fortbildung zur Einbindung und Aktivierung von Migranteneltern „Es liegt an uns, Eltern zu erreichen – Professionalität in der Elternarbeit" (Prof. Bartscher)	(geschätzt) 3.500,00 €	2020
Umsetzung der Mehrsprachigkeit im KI durch Übernahme der Kosten für z.B. Übersetzung der KI-Broschüren und Druck sowie Übersetzung des Internetauftrittes des KI zur Förderung der Interkulturellen Öffnung	(geschätzt) 1.500,00 €	2020 + bis 30.11.2021
Kosten Fachkonferenzen Integration, z.B. Integrationskonferenz und Fortschreibung Integrationskonzept	(geschätzt) 4.000,00 €	2020 bis 30.11.2021
Kosten Erstellung Broschüre Prozesshandbuch und Begleitheft	(geschätzt) 2.000,00 €	2020
Geschätzter Stand am 30.11.2021	**1.143.677,79 €**	
Integrationspauschale Förderung überschritten um:	**(minus) 2.630,99 €**	

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 24.04.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3888/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung des Projektes „Bildung und Sport„ in Grevenbroich

Sachverhalt:

Das Projekt „Bildung und Sport" wird seit 2012 auf Basis einer Kooperation zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Grevenbroich, 5 weiterführenden Schulen und 4 Sportvereinen im Stadtgebiet Grevenbroich durchgeführt.

Die zentrale Aufgabe des Projektes ist es, Jugendliche zu motivieren, körperliche Aktivitäten auszuüben. Hierbei sollen Möglichkeiten geschaffen werden, Bewegungsangebote auch bei hoher zeitlicher Inanspruchnahme durch die Schule wahrzunehmen.
Um individuell geeignete Angebote machen zu können, wird der Deutsche Motorik Test (DMT) in allen 5. Klassen der Schulen durchgeführt.

Schüler mit weit unterdurchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Leistungen werden mit ihren Eltern von Klassen- und Fachlehrer beraten, bei einem niedergelassenen Arzt den Reha Bedarf abklären zu lassen und einen Antrag auf stationäre bzw. ambulante Reha zu stellen. Dies geschieht im Rahmen des Projektes Reha KidS², das von der Deutschen Rentenversicherung beim BMAS beantragt wurde und seit dem 1. November 2019 gefördert wird.

Die Ergebnisse der Testungen der Jahre 2018 und 2019 zeigten, dass von 576 getesteten Schülern 129 (hiervon 62 adipös) bzw. von 551 getesteten Schüler 142 (hiervon von 54 adipös) unterdurchschnittliche bzw. weit unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten.

Der Projektleiter, Herr Oberstudiendirektor a.D. Josef Zanders, wird dem Ausschuss das Projekt vorstellen und für Fragen zur Verfügung stehen.

Anlagen:
Förderantrag Deutsche Rentenversicherung

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat

Amt
Sportförderung
Sportberatungsbüro

Axel Becker
Haus des Sports
Lindenstraße 16
41515 Grevenbroich
Zimmer 2

Telefon 02181 601-5202
Telefax 02181 601-85202
Axel.Becker@rhein-kreis-neuss.de
www.Rhein-Kreis-Neuss-macht-Sport.de

Rhein-Kreis Neuss · 41513 Grevenbroich

Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Herrn
Holger Baumann
Königsallee 71
40215 Düsseldorf

08.04.2020

Beantragung eines Zuschusses für die Anschaffung von Sportgeräten für den Schulsport an die DRV Rheinland (Antrag auf Zuwendung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI)

Sehr geehrter Herr Baumann,

Seit 2012 besteht eine Kooperation zwischen dem Rhein-Kreis Neuss, der Stadt Grevenbroich, 5 weiterführenden Schulen und 4 Sportvereinen im Stadtgebiet Grevenbroich, das zum Ziel hat, durch gezielte Maßnahmen die Bewegung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
Um individuell geeignete Angebote machen zu können, wird der Deutsche Motorik Test(DMT) in allen 5er Klassen der Schulen durchgeführt.
Durch die Kooperation von Schulen und Vereinen werden den Besten des Motorik-Tests (in der Regel 10%) Talentförderungen angeboten, die durch das zusätzliche Trainingsangebot Wege zum Leistungssport eröffnen. Schülern mit durchschnittlichen bis guten Leistungen werden Sportarten angeboten, die in den schulischen Arbeitsgemeinschaften bzw. im Vereinssport vorhanden sind.
Schüler mit weit unterdurchschnittlichen und unterdurchschnittlichen Leistungen werden mit ihren Eltern von Klassen- und Fachlehrer beraten, bei einem niedergelassenen Arzt den Reha Bedarf abklären zu lassen und einen Antrag auf stationäre bzw. ambulante Reha zu stellen. Dies geschieht im Rahmen des rehapro-Projektes KidS², das von Ihnen beim BMAS beantragt wurde und seit dem 1.November 2019 gefördert wird.
Die Ergebnisse der Testungen der Jahre 2018 und 2019 zeigten, dass von 576 getesteten Schülern 129 (hiervon 62 adipös) bzw. von 551 getesteten Schüler 142(hiervon von 54 adipös) unterdurchschnittliche bzw. weit unterdurchschnittliche Leistungen erbrachten.
Es wäre sinnvoll, dass der Sportunterricht auf diese Gruppe gezielt einwirkt. Es ist unbestritten, dies zeigen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, dass Bewegungsangebote positive Wirkung auf die muskulo-skelettale Gesundheit sowie die Prävalenz von Übergewicht und das kardiovaskuläre und metabolische Risikoprofil haben. Es wäre daher notwendig, dass der Sportunterricht möglichst frühzeitig körperliche Aktivitäten fördert, um ein Gegengewicht gegen das Entstehen und die Folgen von chronischen Erkrankungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen zu bilden und bestehende motorische Defizite abzumildern bzw. zu beseitigen. Dies eröffnet generell eine verbesserte Schul- und Ausbildungszeit, die letztlich Grundlage für eine zukünftige positive Entwicklung der beruflichen Karriere darstellt.

Allerdings sind die Schulen in ihren Möglichkeiten sehr eingeschränkt, durch den Sportunterricht diese Aufgaben zu übernehmen. Schon die grundsätzliche Alternative, sich zwischen den Anforderungen von Bildung und Sport zu entscheiden, führt häufig dazu, dass Zeiten sich körperlich aktiv zu betätigen, stark eingeschränkt werden. Darüber hinaus leidet der Schulsport darunter, dass seine Wertigkeit im Fächerkanon der Schulen nur eine geringe Bedeutung hat. So wird der Ausfall von Sportstunden gegenüber sog. Kernfächern von Eltern meist hingenommen. Fachfremder Unterricht und fehlende bzw. veraltete Sportgeräte mindern die Qualität des schulischen Sportangebotes.
Diese Situation ist an den Grevenbroicher weiterführenden Schulen ebenfalls anzutreffen.
Um den Auswirkungen mangelnder Fitness, Reduzierung des Wohlbefindens, Erhöhung von Risikofaktoren, Erkrankungen physischer und psychischer Genese zu begegnen, haben drei Sportfachkolleginnen an Grevenbroicher Gymnasien ein Konzept „Übungen für Schüler mit motorischen Defiziten" erstellt, das Grundlage im Sportangebot der Schulen ist.
Diese Übungen können sowohl in einem Zusatzangebot und/oder durch Binnendifferenzierung der Sportstunden vermittelt werden, indem die Gruppe mit motorischen Defiziten bestimmte Übungsteile ausführt. Die zweite Variante wird aufgrund von fehlenden personellen Kapazitäten die Regel sein.
Um ein effizientes Sportangebot für Schüler mit motorischen Defiziten anzubieten, bedarf es (Klein-) Geräte, die entsprechende Übungsteile vermitteln. Diese Geräte können auch bei der Nachsorge von ambulanten und stationären Reha Maßnahmen eingesetzt werden.
Die Schulen haben Wünsche zur Anschaffung von entsprechenden Geräten geäußert:

- Gymstick Pro Bar 20 kg
- Gymstick Chrom-Hanteln (5kg)
- Medizinbälle (1 kg; 1,5 kg; 2 kg)
- Fitnessmatten 140x60x1 cm
- Stabilitätstrainer (medium/schwer)
- Wobblesmart
- Balance Trainer
- PT Room Cart weiß,MDF,beschichtet

Da die Geräte im Unterricht jeder Schule benötigt werden, ist es eine fünffache Anschaffung sinnvoll.
Hiermit beantragt der Rhein-Kreis Neuss bei der Deutschen Rentenversicherung für das Jahr 2020 10.000,00 Euro für die Anschaffung der oben genannten Geräte.
Im Fall eines positiven Bescheids möchte Sie daher bitten, den Zuschuss auf das Konto des Rhein-Kreis Neuss bei der Sparkasse Neuss, IBAN DE17 3055 0000 0000 1206 00, BIC WELADEDNXXX zu überweisen.
Für die Schulen ist die Anschaffung eine wichtige Grundlage, Sportübungen für Schülerinnen und Schüler mit defizitärer Motorik anbieten zu können, um hierdurch Lernfortschritte zu machen, die einmal die Freude und Motivation für mehr Bewegung vermitteln und zum anderen vor- und nachbereitende Elemente zu den Reha Maßnahmen sind. Hierdurch können sowohl bei den Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern Vorbehalte zur Antragsstellung abgebaut werden.
Ich danke Ihnen auch im Namen aller Schulen für die großzügige Unterstützung.
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

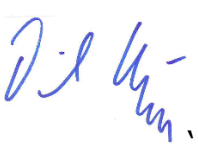

Dirk Brügge
Kreisdirektor

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3904/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Vorstellung der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle (EUTB) Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Die ergänzende unabhängige Beratungsstelle (EUTB) im Rhein-Kreis Neuss leistet seit 2018 niederschwellige Beratungsleistungen für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen. Im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) haben die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der EUTB mit dem als **Anlage** beigefügten Schreiben vom 03.02.2020 angefragt, ob es die Gelegenheit gebe, die Einrichtung im Sozial- und Gesundheitsausschuss vorzustellen.

In Abstimmung mit der Ausschussvorsitzenden Frau Barbara Brand wurden die Träger der EUTB zur Vorstellung der Einrichtung für die Ausschusssitzung am 14. Mai 2020 eingeladen und über die Verlegung des Sitzungstermins auf den 15. Juni 2020 informiert.

Anlagen:
2020-02-03 Anfrage Vorstellung EUTB SGA 14.05.2020

CaritasSozialdienste
Rhein-Kreis Neuss GmbH

Abteilung
Soziale Dienste

Rheydter Str. 176
41464 Neuss
Tel.: 02131/ 889-106
Fax: 02131/ 889-100
soziale.dienste@caritas-neuss.de
www.caritas-neuss.de

Bank: Volksbank Düsseldorf-Neuss eG
IBAN: DE35 3016 0213 0001 8670 24
UST.-IdNr: DE 120687881

Bearbeiter: Dirk Jünger
Durchwahl: 02131 889-106
dirk.juenger@caritas-neuss.de

Unser Zeichen: 50 jü-fr

Datum: 03.02.2020

CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH
Postfach 10 03 36 • 41403 Neuss

Rhein-Kreis Neuss
Kreisdirektor
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
41515 Grevenbroich

50 + 7.2. 15/23.

Anfrage der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstelle

Sehr geehrter Herr Brügge,

seit 2018 leistet die ergänzende unabhängige Teilhabeberatungsstelle (EUTB) im Rhein-Kreis Neuss niederschwellige Beratungsleistungen für Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen. Die Einrichtung der EUTB ist dank der Intervention und Hilfe des Rhein-Kreises Neuss gelungen. Gegenstand der Überlegungen war es, im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes diese Einrichtung im Kreissozialausschuss vorzustellen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Träger der EUTB fragen höflich an, ob es dazu im Rahmen der nächsten Sitzungen eine Gelegenheit gäbe.

Für die Träger der EUTB

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Jünger
Abteilungsleiter Soziale Dienste

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3957/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Umsetzung Bundesteilhabegesetz

Sachverhalt:

Wie eine Abfrage der Verwaltung bei den örtlichen Sozialämtern im Rhein-Kreis Neuss ergeben hat, wurden bis April 2020 insgesamt 757 laufende Fälle bearbeitet. Im Einzelnen stellen sich die Fallzahlen zu Anträgen auf existenzsichernde Leistungen kommunenbezogen wie folgt dar:

Stadt Dormagen (Stand 23.04.2020)
81 laufende Fälle
18 eingestellte Fälle
15 abgelehnte Fälle
3 zurückgezogene Fälle

Stadt Grevenbroich (Stand 23.04.2020)
87 laufende Fälle
51 abgelehnte Fälle

Stadt Jüchen (Stand 16.04.2020)
31 laufende Fälle
12 (weitere) Fälle wg. Wohngeld weggefallen
1 Ablehnung wg. vorhandenen Vermögens
1 Fall wg. Auszug aus besonderer Wohnform Bezug von Leistungen nach dem 3. Kap. SGB XII

Stadt Kaarst (Stand 20.04.2020)
44 laufende Fälle
8 abgelehnte Fälle (vorhandenes Einkommen oder Vermögen)
In 2 Fällen unzuständig

Stadt Korschenbroich (Stand 14.04.2020)
50 eingegangene Anträge
Davon in 42 Fällen zuständig
6 abgelehnte Fälle (vorhandenes Einkommen)
In 9 Fällen besteht ein Anspruch auf Wohngeld

2 Fälle noch nicht entschieden wegen fehlender Nachweise

Stadt Meerbusch (Stand 23.04.2020)
50 laufende Fälle
4 noch nicht entschiedene Fälle (fehlende Unterlagen)
2 abgelehnte Fälle (vorhandenes Vermögen)

Stadt Neuss (Stand 23.04.2020)
600 eingegangene Anträge
Davon in 435 Fällen zuständig
367 Fälle bewilligt
46 Fälle in Bearbeitung
6 Anträge wurden zurückgezogen
In 12 Fällen erfolgte eine Ablehnung (vorhandenes Vermögen oder Einkommen)
In 3 Fällen sind die Antragsteller verstorben

Gemeinde Rommerskirchen
20 bearbeitete und entschiedene BTHG-Fälle
14 laufende Fälle
1 Fall ruhend gestellt

Umsetzung BTHG in der Eingliederungshilfe
Mit der Umsetzung der letzten Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden durch das Kreissozialamt Fälle an den Landschaftsverband Rheinland (LVR) abgegeben (Hilfen für Kinder bis zum Beginn der Schulausbildung) und einige Fälle vom LVR übernommen. Von beiden Seiten konnte erfolgreich in die Bearbeitung eingestiegen werden.

Seit dem 01.01.2020 erhält das Kreissozialamt Unterstützung durch eine sozialpädagogische Fachkraft, die die konkreten Bedarfe der Kinder und Jugendliche mit Behinderung anhand des Bedarfsermittlungsinstrumentes ermittelt. Hierdurch sind diese durch das neue SGB IX geforderten Regelungen erfolgreich umgesetzt.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3964/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Sachstand Berufungsverfahren gegen Urteile SG Düsseldorf

Sachverhalt:

In zwei Verfahren, welche am 02.10.2019 vor dem Sozialgericht Düsseldorf verhandelt wurden, wurde das Konzept des Rhein-Kreises Neuss zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft als nicht schlüssig befunden. Betroffen waren die schlüssigen Konzepte der Jahre 2014 und 2016. Das derzeit gültige schlüssige Konzept aus dem Jahre 2018 war nicht betroffen.

In beiden Verfahren wurde zwischenzeitlich seitens des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss Berufung eingelegt und diese jeweils auch begründet. Nach Mitteilung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss habe die Gegenseite zwischenzeitlich nur eine kurze Stellungnahme zur Berufungsbegründung abgegeben, die jedoch keinen neuen rechtlichen Vortrag beinhaltete.

Aktueller Sachstand

Mit Schreiben jeweils vom 23.04.2020 hat das Landessozialgericht Düsseldorf zwischenzeitlich um Stellungnahme zu diversen Fragen bezüglich der jeweiligen schlüssigen Konzepte gebeten. Die Schreiben wurden bereits an das Unternehmen Analyse & Konzepte weitergeleitet, welches die in Rede stehenden schlüssigen Konzepte erstellt hat. Die angeforderten Informationen werden zusammentragen und zunächst der Kreisverwaltung zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage dieser Daten wird sodann ein Stellungnahmeschriftsatz mit dem Jobcenter Rhein-Kreis Neuss abgestimmt.

Im Hinblick auf die beim Bundessozialgericht anhängigen Revisionsfälle, die die schlüssigen Konzepte der Städte Duisburg (Az.: L 7 AS 1327/17) und Solingen (Az.: L 7 AS 1764/18) betreffen ist kein neuer Sachstand bekannt. Diesen Fällen kommt vor dem Hintergrund eine signifikante Bedeutung zu, weil über die Frage entschieden werden soll, welche die Anforderungen sind, die im gerichtlichen Verfahren an die Prüfung eines schlüssigen Konzepts zu stellen sind. Diese Frage stelle nach Auffassung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen eine das ganze Bundesgebiet betreffende Rechtsfrage dar. Es wird erwartet, dass das Bundessozialgericht Vorgaben für die gerichtliche Überprüfung von schlüssigen Konzepten macht. Das könnte zu einer höheren Rechtssicherheit und damit auch zur Vermeidung von

Rechtsstreitigkeiten führen und könnte sich auch auf die derzeit laufenden Berufungsverfahren betreffend das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss auswirken.

Derzeitige Verfahrensweise

In den derzeit laufenden erstinstanzlichen Verfahren werden die Urteile des Sozialgerichts Düsseldorf erwartungsgemäß als Argumentationsgrundlage für Klagen gegen Bescheide zu den angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen. Auch wird in diesen Verfahren teilweise unter Berufung auf diese abschlägigen Urteile seitens des Gerichts selbst eine vergleichsweise Beendigung der Verfahren angeregt.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass innerhalb des Sozialgerichts Düsseldorf von verschiedenen Kammern das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss teilweise als schlüssig akzeptiert und teilweise als nicht schlüssig abgelehnt wurde, sieht der Rhein-Kreis Neuss derzeit eine Abweichung bei der Fallbearbeitung von der bisherigen Verfahrensweise nicht veranlasst. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der laufenden Revisionsverfahren.

Daher sollte eine vergleichsweise Beilegung von Rechtsstreitigkeiten bezogen auf das schlüssige Konzept des Rhein-Kreises Neuss zwar in jedem Einzelfall geprüft werden, allerdings nicht im Zusammenhang mit den abschlägigen Urteilen des Sozialgerichts Düsseldorf. Mithin werden auch in der laufenden Sachbearbeitung die durch das schlüssige Konzept ermittelten Angemessenheitsgrenzen weiter zugrunde gelegt und die einzelnen Fälle entsprechend der bisherigen Verfahrensweise weiter bearbeitet.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 02.06.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3965/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Fortschreibung Mietspiegel

Sachverhalt:

Es ist geplant, im Jahr 2020 turnusgemäß eine erneute Mietwerterhebung durchzuführen und die Angemessenheitsgrenzen zum 1. Februar 2021 entsprechend anzupassen. Hierzu muss ein Ausschreibungsverfahren durchlaufen werden.

Abweichend vom Vergabeverfahren für die letzte Mietwerterhebung im Jahr 2018 sieht die Vergabedienstanweisung des Landrates vom 27. Januar 2020 die Durchführung eines Vorverfahrens vor. Hierbei sind dem Zentralen Vergabemanagement des Kreises mindestens drei vorausgewählte Unternehmen zu benennen, die anschließend über eine Internetplattform zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Nach Auskunft der Vergabestelle liege keine Binnenmarktrelevanz vor, da ein ausländisches EU-Unternehmen die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes für den Rhein-Kreis Neuss gar nicht ausführen könne. Dies liege darin begründet, dass für die Erfüllung des Auftrags besondere Kenntnisse im deutschen Recht und fundierte Kenntnisse über den regionalen Wohnungsmarkt notwendig seien.

Um diese Vorauswahl treffen zu können, wurden diverse Unternehmen mit der Bitte kontaktiert, formlos die jeweils angewandte Methodik zur Erstellung eines schlüssigen Konzepts vorzustellen sowie aussagekräftige Referenzen hinsichtlich der jeweiligen bisherigen Aufträge zu benennen.

Zwischenzeitlich liegen die entsprechenden Rückläufe zur Auswertung und Entscheidung bezüglich der Vorauswahl vor. Zwei kontaktierte Unternehmen scheiden für eine Beauftragung aus. Ein Unternehmen hat aus Kapazitätsgründen mitgeteilt, einen entsprechenden Auftrag nicht ausführen zu können. Ein weiteres Unternehmen hat mitgeteilt, aufgrund der gegebenen unsicheren Rechtslage die Erstellung von schlüssigen Konzepten gar nicht mehr anzubieten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 27.04.2020

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3892/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Projekt "School Nurses"

Sachverhalt:

Das Projekt „School Nurses“ wurde am 05.09.2017 bereits ausführlich vorgestellt. In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.02.2020 erfolgte eine Darstellung des aktuellen Sachstandes. Es wurde mehrheitlich beschlossen, das Projektvorhaben weiter voranzutreiben sowie die Finanzierung auf Grundlage des Präventionsgesetzes zu klären.

Vertiefende Gespräche mit möglichen Finanziers und Kooperationspartnern haben bereits stattgefunden. Die AOK Rheinland/ Hamburg, die Sparkassenstiftung, die Martha Matthaei-Stiftung sowie die Unfallkasse NRW haben ihr Interesse an der Mitwirkung im Projekt bekundet.

Aufgrund der Corona-Krise werden alle Aktivitäten bis auf Weiteres ruhen. Das Gesundheitsamt wird über eine Wiederaufnahme der Projektkoordinierung entsprechend informieren.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2020

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3889/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Projektverlängerung "aufgeweckt"

Sachverhalt:

Sachstand und Ausblick

Mit dem Projekt „aufgeweckt - gesundes Aufwachsen im Quartier" begleitet der Kinder- und Jugendärztliche Gesundheitsdienst des Rhein-Kreises Neuss seit 2014 Eltern, Kinder, Erzieher/innen und Pädagogen im Stadtteil Neuss-Weckhoven und seit 2017 auch in Neuss-Erfttal. Der innovative Ansatz von „aufgeweckt" besteht in der Entwicklung einer Präventionskette, einer ununterbrochenen Begleitung der (werdenden) Eltern und der Kinder ab der Schwangerschaft bis einschließlich der Grundschulzeit. Der Aufbau der Präventionskette richtet sich individuell nach den Bedürfnissen im Stadtteil, die Maßnahmen in den Schwerpunktbereichen „Ernährung", „Bewegung" und „Entspannung" werden partizipativ mit den Akteuren erarbeitet sowie bereits bestehende Programme miteinander verzahnt. Das vorhandene Netzwerk wird dabei konsequent genutzt und – bei Bedarf – erweitert. Herzstück des Projektes ist die kinderärztliche Untersuchung „prokita" (im Alter von 4 Jahren) sowie „prokita plus" (bei Eintritt in die KiTa), die als sozialpädiatrische Maßnahme weit mehr ist als eine zusätzliche Vorsorgeuntersuchung. Die Daten aus diesen Untersuchungen werden in einer Langzeitstudie wissenschaftlich evaluiert.

Die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Akteure im Projekt „aufgeweckt" haben eine Vorreiterfunktion in Bezug auf Strategie und praktische Umsetzung des Präventionsgesetzes. Die reguläre Laufzeit des Projektes endet am 31.12.2020. Finanziell unterstützt wird das Projekt durch den BKK-Landesverband NORDWEST, die Barmer, die energie BKK, die pronova BKK, die Techniker Krankenkasse, die AOK Rheinland/ Hamburg, die Knappschaft, die DAK Gesundheit und die IKK classic.

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der Corona Pandemie müssen seit März 2020 alle aufsuchenden Angebote in den Kindertagesstätten und Grundschulen pausieren. Die geplanten Maßnahmen sollen - sobald die Rahmenbedingungen es zulassen - nachgeholt werden. Aus diesem Grund ist es vorgesehen, die Projektlaufzeit von „aufgeweckt" um sechs Monate bis zum 30.06.2021 zu verlängern. Die Verträge der an dem Projekt mitwirkenden externen Referenten müssen entsprechend ebenfalls bis zum 30.06.2021 verlängert werden. Den beteiligten Krankenkassen entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten. Fünf der insgesamt neun Krankenkassen haben bereits signalisiert, dass sie einer Verlängerung um sechs Monate zustimmen werden.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3956/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Integrationskonferenz 2020

Sachverhalt:

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 wurde mitgeteilt, dass der Rhein-Kreis Neuss am 19.06.2020 in der Zeit von 13 bis 16 Uhr eine Integrationskonferenz plant. Die Durchführung der Integrationskonferenz ist Corona-bedingt aus faktischen und organisatorischen Gründen zu diesem Datum leider nicht möglich und kann daher erst für das zweite Halbjahr geplant werden. Sobald ein genaues Datum feststeht, wird der Sozial- und Gesundheitsausschuss entsprechend informiert.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.06.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3971/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Studie "Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss"

Sachverhalt:

Im Rahmen der Örtlichen Planung gemäß § 7 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) wurde das GEWOS-Institut aus Berlin mit der Erarbeitung der Fachstudie „Junge Pflege im Rhein-Kreis Neuss" beauftragt.

Der erste Teil dieser Studie wurde bereits in der Sitzung des Kreissozial- und Gesundheitsausschusses vom 13.02.2020 vorgestellt.

Die Fortsetzung der Studie verzögert sich aufgrund der Corona-Problematik und der damit verbundenen eingeschränkten Erreichbarkeit einer für die Studie relevanten Personengruppe nun bis mindestens Oktober, sodass mit einer Fertigstellung erst im nächsten Jahr zu rechnen ist. Die Kreisverwaltung wird zeitnah über den weiteren Ablauf informieren.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.06.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3972/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

Bezüglich der Auswirkungen von Kurzarbeit im Rhein-Kreis Neuss im Zuge der Corona-Pandemie hat die Verwaltung die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss um Einschätzung gebeten. Über die Rückmeldung wird die Verwaltung dem Ausschuss in der Sitzung berichten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 04.06.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3974/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im SGB II

Sachverhalt:

Zu der Frage, ob sich im Zuge der Corona-Pandemie eine höhere Nachfrage nach Aufstockungsleistungen im Bereich SGB II abzeichnet, hat die Verwaltung die Geschäftsführung des Jobcenters Rhein-Kreis Neuss um Stellungnahme gebeten. Über die Rückmeldung wird die Verwaltung dem Ausschuss in der Sitzung berichten.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 03.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3969/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss - Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020

Sachverhalt:

Die Beantwortung der beigefügten Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 25. Mai 2020 durch die Verwaltung erfolgt als Tischvorlage für die Ausschusssitzung.

Anlagen:

Anfrage Sozialausschuss Palliativplätze

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

25. Mai 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Palliativplätze im Rhein-Kreis Neuss

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Wie viele Palliativplätze stehen von welchen Anbietern im Rhein-Kreis Neuss, getrennt nach ambulanten und stationären Angeboten, zur Verfügung?

Gibt es Bereiche im Rhein- Kreis Neuss in denen keine vertragliche Vereinbarung der KV/GKV zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung besteht?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Gez. Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3996/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal vom 03.06.2020

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss finden prinzipiell anlassbezogene Testungen im direkten Umfeld von SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen statt. Die Testungen werden in der Regel im Testzentrum Neuss oder Grevenbroich durchgeführt. Personen, die nicht im Testzentrum abgestrichen werden können, werden mit Hilfe eines mobilen Testteams untersucht.

Auch in verschiedenen Einrichtungen wurden Testungen bislang nach Kenntnis eines positiven Falles durchgeführt. Folgende Einrichtungen sind beispielhaft aufgeführt:

- Evangelische Hephata-Heime in Meerbusch und Jüchen
- Lebenshilfe in Jüchen, Neuss-Weckhoven und Grevenbroich
- Demenz-WG in Kaarst
- Betreutes Wohnen im Malteserstift St. Stephanus in Meerbusch.
-

Auch in Pflegeeinrichtungen werden sowohl bei Bewohner/innen als auch Mitarbeiter/innen Untersuchungen vorgenommen, wenn eine bestätigte Infektion vorliegt. Die Testung wird nach einem offiziell im Krisenstab des Kreises verabschiedeten Prozedere durchgeführt:

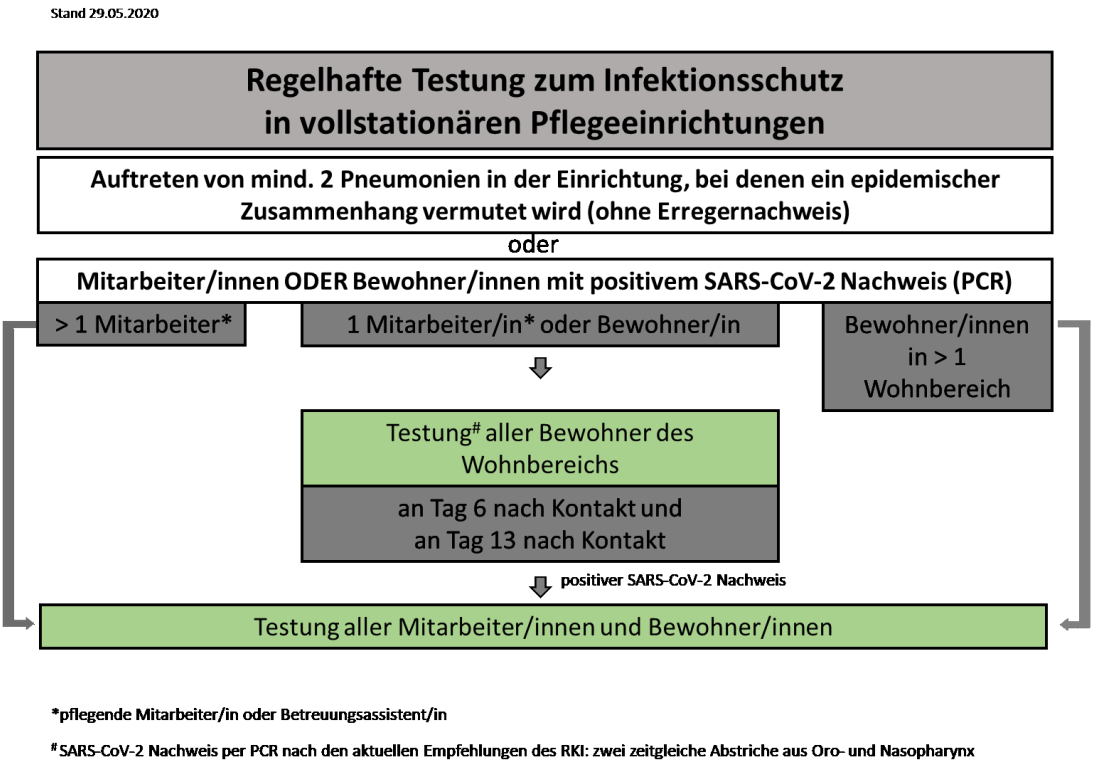

Am 29.04.20 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Regelungen zur Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in stationäre Pflege- und Betreuungsangebote veröffentlicht (CoronaAVPflege). Darin wird verfügt, dass vor einer (Neu)aufnahme in ein Pflegeheim durch Testung sichergestellt werden muss, dass der Bewohner/ die Bewohnerin SARS-CoV-2 negativ ist. So soll verhindert werden, dass neue Bewohner das SARS-CoV-2 - Virus in der Einrichtung verbreiten. Als zusätzliche Präventionsmaßnahme wurden im Rhein-Kreis Neuss Schutzausrüstungen des Landes NRW an Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste verteilt.

Eine Routinetestung in Einrichtungen ohne infektiologische Auffälligkeiten wäre zwar ein nützlicher Baustein zur Objektivierung von symptomfreien und möglicherweise infektionstüchtigen Personen, die aktive Detektion ist jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahlen im Kreisgebiet und aufgrund der unklaren personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen aus Sicht der Kreisverwaltung momentan nicht zielführend.

Die Situation ist natürlich gegebenenfalls neu zu beurteilen, wenn diesbezügliche gesetzlich normierte Klarstellungen existieren.

Anlagen:
20200615 Anfrage Sozialausschuss Reihentests auf Coronavirus

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. Juni 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Der Landrat wurde mit Schreiben vom 01.06.2020 (Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal) gebeten, die St. Augustinus-Behindertenhilfe und ähnliche Organisationen bei ihrem Ziel, den Schutz der ihnen anvertrauten Risikogruppen durch regelmäßige Tests des Pflege- und Betreuungspersonals auf Corona, zu unterstützen.

Welche Maßnahme wurden seitens der Kreisverwaltung, auch aufgrund dieses Schreibens eingeleitet, um der besonderen Risikogruppe von behinderten Menschen in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Behinderte gerecht zu werden?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 15.06.2020

53 - Gesundheitsamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 53/3996/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion zu Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal vom 03.06.2020

Sachverhalt:

Im Rhein-Kreis Neuss finden prinzipiell anlassbezogene Testungen im direkten Umfeld von SARS-CoV-2 positiv getesteten Personen statt. Die Testungen werden in der Regel im Testzentrum Neuss oder Grevenbroich durchgeführt. Personen, die nicht im Testzentrum abgestrichen werden können, werden mit Hilfe eines mobilen Testteams untersucht.

Auch in verschiedenen Einrichtungen wurden Testungen bislang nach Kenntnis eines positiven Falles durchgeführt. Folgende Einrichtungen sind beispielhaft aufgeführt:

- Evangelische Hephata-Heime in Meerbusch und Jüchen
- Lebenshilfe in Jüchen, Neuss-Weckhoven und Grevenbroich
- Demenz-WG in Kaarst
- Betreutes Wohnen im Malteserstift St. Stephanus in Meerbusch.
-

Auch in Pflegeeinrichtungen werden sowohl bei Bewohner/innen als auch Mitarbeiter/innen Untersuchungen vorgenommen, wenn eine bestätigte Infektion vorliegt. Die Testung wird nach einem offiziell im Krisenstab des Kreises verabschiedeten Prozedere durchgeführt:

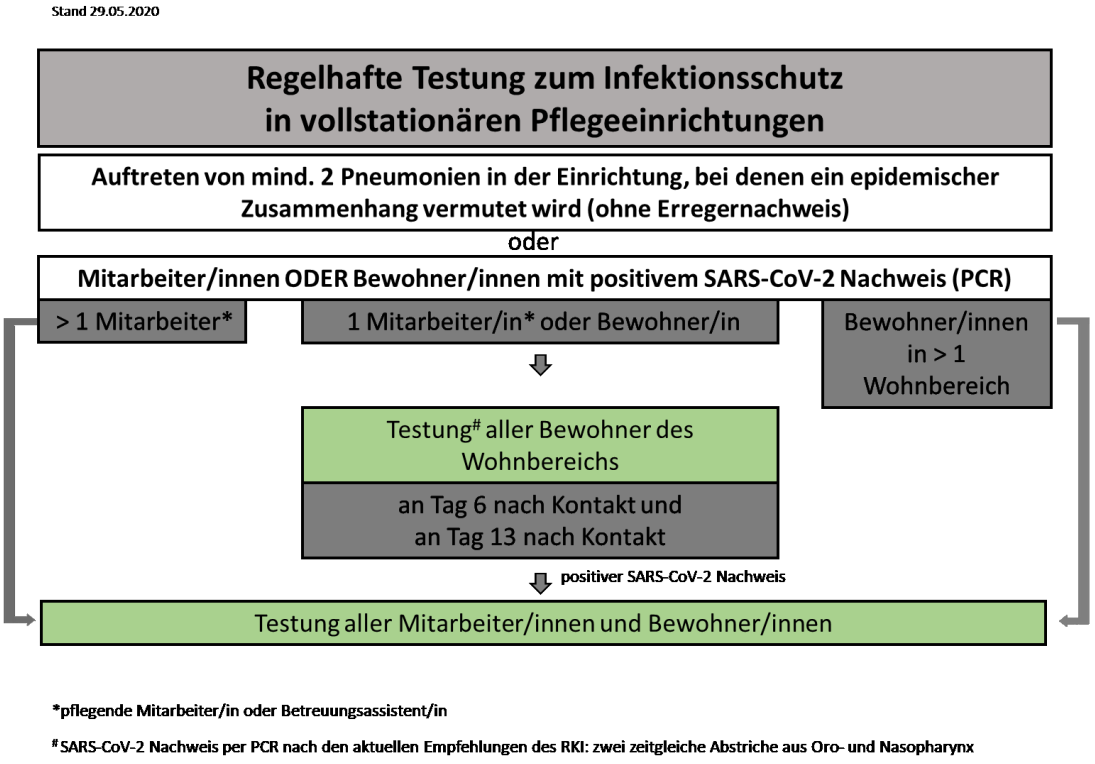

Am 29.04.20 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW Regelungen zur Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in stationäre Pflege- und Betreuungsangebote veröffentlicht (CoronaAVPflege). Darin wird verfügt, dass vor einer (Neu)aufnahme in ein Pflegeheim durch Testung sichergestellt werden muss, dass der Bewohner/ die Bewohnerin SARS-CoV-2 negativ ist. So soll verhindert werden, dass neue Bewohner das SARS-CoV-2 - Virus in der Einrichtung verbreiten. Als zusätzliche Präventionsmaßnahme wurden im Rhein-Kreis Neuss Schutzausrüstungen des Landes NRW an Pflegeeinrichtungen und ambulante Pflegedienste verteilt.

Eine Routinetestung in Einrichtungen ohne infektiologische Auffälligkeiten wäre zwar ein nützlicher Baustein zur Objektivierung von symptomfreien und möglicherweise infektionstüchtigen Personen, die aktive Detektion ist jedoch aufgrund der niedrigen Fallzahlen im Kreisgebiet und aufgrund der unklaren personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen aus Sicht der Kreisverwaltung momentan nicht zielführend.

Die Situation ist natürlich gegebenenfalls neu zu beurteilen, wenn diesbezügliche gesetzlich normierte Klarstellungen existieren.

Anlagen:
20200615 Anfrage Sozialausschuss Reihentests auf Coronavirus

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS
www.die-spd-kreistagsfraktion.de

SPD-KREISTAGSFRAKTION | PLATZ DER REPUBLIK 11 | 41515 GREVENBROICH

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Frau Barbara Brand

Kreisverwaltung
41460 Neuss

SPD-Kreistagsfraktion
Fraktionsgeschäftsstelle

Willy-Brandt-Haus
Platz der Republik 11
41515 Grevenbroich

Tel: 02181 / 2250 20
Fax: 02181 / 2250 40
Mobil: 0173 / 7674919
Mail: kreistagsfraktion@
spd-kreis-neuss.de

3. Juni 2020

Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschuss am 15. Juni 2020:

Anfrage: Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal

Sehr geehrte Frau Brand,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet um Beantwortung folgender Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreissozialausschusses am 15. Juni 2020:

Der Landrat wurde mit Schreiben vom 01.06.2020 (Reihentests auf Coronavirus bei Pflege- und Assistenzpersonal) gebeten, die St. Augustinus-Behindertenhilfe und ähnliche Organisationen bei ihrem Ziel, den Schutz der ihnen anvertrauten Risikogruppen durch regelmäßige Tests des Pflege- und Betreuungspersonals auf Corona, zu unterstützen.

Welche Maßnahme wurden seitens der Kreisverwaltung, auch aufgrund dieses Schreibens eingeleitet, um der besonderen Risikogruppe von behinderten Menschen in Wohneinrichtungen und Werkstätten für Behinderte gerecht zu werden?

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Thiel, Vorsitzender

Udo Bartsch, stv. Vorsitzender

Geschäftsstelle:
Frau Brigitte Baasch, Referentin
Mail: brigittebaasch.ktf@t-online.de
Frau Gaby Schillings, Mitarbeiterin
Mail: gabyschillings.ktf@t-online.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Neuss

IBAN: DE87305500000059111054
BIC: WELA DE DN

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag
von 8:00 bis 15:00 Uhr

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 05.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3899/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wohnen für Hilfe - Antrag der UWG-Kreistagsfraktion

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 18. November 2019 hat die Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürgergemeinschaft – Die Aktive beantragt, die Verwaltung mit der Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe" im Rhein-Kreis Neuss zu beantragen (siehe als **Anlage** beigefügte Vorlage: 50/3627/XVI/2019).

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 5. Dezember 2019 wurde einstimmig beschlossen, dass der Antrag zurückgestellt und die Thematik zunächst mit den Städten und der Gemeinde Rommerskirchen erörtert werden soll. Anschließend werde die Verwaltung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss über die Rückmeldungen berichten.

Die Thematik wurde am 4. Mai 2020 mit der Sozialdezernentin und den Sozialdezernenten im Rhein-Kreis Neuss erörtert.

Bei der Stadt Neuss liege ein vergleichbarer Antrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90 / Die Grünen vor, welcher in der Ratssitzung am 6. Mai 2020 behandelt werde. Die Stadt Neuss prüfe derzeit gemeinsam mit der Stadt Düsseldorf die Möglichkeit einer Kooperation. Im Übrigen meldeten die kreisangehörigen Städte und die Gemeinde Rommerskirchen einheitlich zurück, dass auf städtischer bzw. gemeindlicher Ebene keine oder allenfalls eine sehr geringe Nachfrage für die Umsetzung des Konzeptes „Wohnen für Hilfe" gesehen und daher keine Initiierung angestrebt werde.

Anlagen:

50_3627_XVI_2019 Antrag UWG Wohnen für Hilfe

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 20.11.2019

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3627/XVI/2019

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	05.12.2019	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Wohnen für Hilfe - Antrag der Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürgergemeinschaft - Die Aktive vom 18.11.2019

Sachverhalt:

Gemäß dem Antrag „Wohnen für Hilfe" soll die Kreisverwaltung beauftragt werden, das entsprechende Konzept umzusetzen. Aussagen zu den benötigten Ressourcen und deren Finanzierung sind dem Antrag nicht zu entnehmen.

Die aufgeführten Beispiele aus München oder Köln betreffen kreisfreie Großstädte mit Sitz von Universitäten. Das Konzept „Wohnen für Hilfe" wird in allen vergleichbaren Städten in NRW angeboten, u.a. in Dortmund, Bonn, Bielefeld oder Aachen. Organisatorisch ist das Konzept in allen diesen Fällen entweder unmittelbar an die Universitäten, die ASta (Allgemeiner Studierendenausschuss) oder das Deutsche Studentenwerk angeknüpft.

In Düsseldorf nennt sich das Angebot „Wohnpaar auf Zeit" und ist bei der Stadtverwaltung angesiedelt, die hierzu mit der Hochschule Düsseldorf, dem Studierendenwerk, dem Projekt „Von Herzen dabei" – Ehrenamtsarbeit in Düsseldorf sowie der Initiative Ehrenamt der AWO Düsseldorf zusammenarbeitet.

Nach entsprechender Recherche im Internet bietet kein Kreis in NRW das Konzept „Wohnen für Hilfe" an. Eine finanzielle Förderung durch das Land NRW ist derzeit nicht ersichtlich.

Laut einem Artikel der RP online vom 25. April 2018 kommen in der Stadt Köln pro Jahr zwischen 80 und 120 Vermittlungen zustande. Die Arbeiterwohlfahrt in Leverkusen, die dort ein entsprechendes Projekt aufgebaut hat, wird in diesem Artikel dahingehend zitiert, dass mehr als 10 Vermittlungen pro Jahr ein großer Erfolg seien.

Die Stadt Gladbeck hat sich 2018 nach entsprechender Beratung im Stadtrat gegen die Durchführung des Projektes ausgesprochen, da nach entsprechender Recherche die Nachfrage als nicht gegeben eingeschätzt wurde.

Nach Auffassung der Verwaltung handelt es sich bei diesem Projekt um ein solches, welches

auf der städtischen bzw. gemeindlichen Ebene zu verorten wäre. Sofern dennoch eine anderweitige politische Entscheidung angestrebt wird, müssten die entsprechenden Beschlüsse die personellen und finanziellen Aspekte beinhalten, die sich für die Kreisverwaltung und den Kreishaushalt durch eine Initiierung und dauerhafte operative Umsetzung des Projektes ergeben.

Anlagen:
uwg-aktive-antrag-wohnen-hilfe-2019-end

Fraktion der UWG Rhein-Kreis Neuss / Aktive Bürger Gemeinschaft – Die Aktive

Fraktion UWG / Die Aktive - Am Hammerwerk 16 - 41515 Grevenbroich

41515 Grevenbroich
Am Hammerwerk 16
Tel 02181-2131770
Fax 02181-2131771
E-Mail fraktion@uwg-aktive.de
www.uwg-dieaktive.de

An die
Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses
Barbara Brand
Lindenstr. 2

41515 Grevenbroich

Neuss, den 18.11.2019

Wohnen für Hilfe

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Brand,

wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des kommenden Sozial- und Gesundheitsausschusses am 05.12.2019 zu setzen.

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Konzept „Wohnen für Hilfe“ im Rhein-Kreis Neuss umzusetzen.

Begründung:

Wie alle Münchner und Kölner Umlandgemeinden leidet auch der Rhein-Kreis Neuss unter einem Engpass an bezahlbarem Wohnraum. Zudem gibt es viele größere Wohneinheiten (Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften, Wohnungen), die nur noch von Senior(inn)en bewohnt werden, die zunehmend auf Hilfe im Haushalt angewiesen sind, und denen ohne entsprechende Unterstützung nur der Weg in betreute Wohnprogramme bleibt.

Das Konzept „Wohnen für Hilfe“ hat in den **letzten 20 Jahren in München** bewiesen, dass es tragfähig ist und selbst nach diesem langen Zeitraum nach wie vor erfolgreiche Vermittlung von Wohnpartnerschaften mit dem Ziel, generationenübergreifende Wohngemeinschaften zu gründen, ermöglicht.

https://www.studentenwerk-muenchen.de/wohnen/weitere-wohnangebote/wohnen-fuer-hilfe/

In Köln gibt es Wohnpartnerschaften zwischen den Generationen seit 2009

https://www.hf.uni-koeln.de/33042

Grundidee ist es, Generationen zu verbinden und Wohnraum zu teilen. Es werden Wohnungssuchende, meist junge Menschen mit älteren Menschen zusammengebracht. Gegenleistung ist nicht eine Mietzahlung, sondern eine individuell vereinbarte Hilfeleistung.

Die Hilfe umfasst dabei keine Pflegeleistung, sondern Hilfen in Haushalt und Garten, beim Einkauf, eine regelmäßige Begleitung zum Spazierengehen oder zum Arzttermin.

Als Orientierung für die Leistung wird vorgegeben:

1m² Wohnfläche = 1 Stunde Hilfeleistung im Monat. Zusätzlich werden vertraglich vereinbarte Nebenkosten monatlich bezahlt.

Neben der Vermittlung von Wohnpartnerschaften zwischen Student(inn)en und Senior(inn)en soll im Rhein-Kreis Neuss die Nutzung der Wohneinheiten schwerpunktmäßig durch Auszubildende (beispielsweise Auszubildende der ansässigen Pflegeheime) und andere Interessenten aus dem Bereich geringverdienender Arbeitstätiger erweitert werden.

Folgende Ziele sollen durch das Konzept erreicht werden:

1. Es ermöglicht Senior(inn)en das Älterwerden in der vertrauten Umgebung

2. Es unterstützt ein selbstbestimmtes und eigenständiges Leben im Alter

3. Es wirkt der Vereinsamung im Alter entgegen und entlastet die Angehörigen

4. Junge Menschen erhalten günstigen Wohnraum

5. Der Austausch der Generationen unterstützt das Miteinander.

Zu prüfen ist, ob Fördergelder für das Projekt zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen
-Carsten Thiel-
(Fraktionsvorsitzender)

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 30.05.2020

50 - Sozialamt

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3958/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Between the Lines - Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2020 wurde beschlossen, dass über den gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 5. Februar 2020 auf Implementierung der App „Between the Lines" im Rhein-Kreis Neuss in der darauf folgenden Ausschusssitzung beraten werde (50/3788/XVI/2020). Zum damaligen Zeitpunkt stand eine Rückmeldung des Vereins Between the Lines e.V. zur Möglichkeit einer Kooperation noch aus.

Wie die Verwaltung in der Vorlage 50/3813/XVI/2020 (siehe **Anlage**) ausgeführt hat, steht diese dem Projektansatz sehr aufgeschlossen gegenüber. Losgelöst von inhaltlichen Erwägungen müssen jedoch weitere Aspekte Berücksichtigung finden. Dazu zählen insbesondere die Datenpflege, der Datenschutz und die Finanzierung.

Vom Verein Between the Lines e.V. wurde der Verwaltung am 24.04.2020 der als **Anlage** beigefügte Entwurf eines Zuwendungsvertrages übersandt.

Danach würden im Rahmen des vereinbarten Projektes zur Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App „Between the Lines" durch den Verein Between the Lines e.V. folgende Leistungen erbracht:

1. Anpassung der App-Infrastruktur
2. Bereitstellung von Serverkapazitäten für die zusätzlichen Organisationen und den zusätzlichen Traffic
3. Recherche und Kontaktaufnahme zum lokalen Hilfesystem
4. Support bei der Einrichtung und Anmeldung beim Organisationsportals für die Hilfsorganisationen
5. vierteljährliche Überprüfung der Kontaktdaten aller registrierten Hilfsorganisationen jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10.
6. Online- und Offline-Kampagne zur Erreichung der relevanten Zielgruppe

Aufgrund der selbstverantwortlichen Datenpflege durch die Hilfsorganisationen und der turnusmäßigen Überprüfung der Kontaktdaten durch den Verein Between the Lines erscheinen die Aspekte Datenpflege und Datenschutz gewährleistet zu sein.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die von den Organisationen eingepflegten Daten in der App laut telefonischen Angaben eines Vertreters des Vereins vom 13. Februar 2020 aktuell erst nach einem halben bis zu einem Jahr freigeschaltet und damit abrufbar werden. Dies begründe sich durch die überwiegend nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitwirkung der Mitglieder des Vereins. Der Verein habe über die Bezirksregierung einen Förderantrag gestellt, mit dem Ziel, die App in NRW landesweit auszurollen. Im Falle der Bewilligung von Fördermitteln könne die Dauer bis zur Freischaltung der Daten deutlich gekürzt werden.

Die durch den Rhein-Kreis Neuss zu leistende Zuwendungshöhe würde sich auf jährlich 5.000,00 € zzgl. MwSt., also insgesamt 5.950,00 €, belaufen.

Hierfür sind keine Mittel im Haushaltsplan für 2020 vorgesehen, so dass der Antrag um einen ausreichenden und gesetzlich zulässigen Deckungsvorschlag ergänzt werden muss, damit über den Antrag abgestimmt werden darf (§ 9 Abs. 9 der Geschäftsordnung des Kreistages).

Im Zuge der erheblichen pandemiebedingten Folgen für den Haushalt 2020 hat der Kreiskämmerer mit Datum vom 23. April 2020 eine Bewirtschaftungsverfügung erlassen. Danach soll die Verwaltung für das laufende Haushaltsjahr 2020 aber auch für die zukünftigen Planungen eine strenge Ausgabendisziplin walten lassen. Projekte und Verträge sollen zurückgestellt und auf ein Minimum beschränkt werden.

Bei der Entscheidung über den Abschluss des Zuwendungsvertrages darf die Bewirtschaftungsverfügung nicht unbeachtet bleiben. Insofern empfiehlt sich womöglich eine Verschiebung des Antrages in den Finanzausschuss.

Anlagen:
50_3813_XVI_2020 TV Between the Lines SGA 13.02.2020
Zuwendungsvertrag Rhein Kreis Neuss v1

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 11.02.2020

50 - Sozialamt

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3813/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	13.02.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

"Between the Lines" - Anfrage der Kreistagsfraktionen CDU und FDP vom 05.02.2020

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktionen CDU und FDP haben in der beigefügten gemeinsamen Anfrage vom 5. Februar 2020 um Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit dem Solinger Verein „Between the Lines" gebeten. Diese solle die Nutzung der durch den Verein entwickelten kostenlos verfügbaren App als unverbindliche Übersicht bestehender regionaler Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen für Jugendliche zum Inhalt haben.

Die Verwaltung steht dem mit der App verfolgten Projektansatz sehr aufgeschlossen gegenüber. Für die Planung und Abstimmung der weiteren Schritte sind zunächst jedoch noch mehrere Fragen zu klären. Die Rückmeldung zu einer diesbezüglichen Anfrage der Verwaltung an den Verein „Between the Lines" steht noch aus.

Allgemein lässt sich feststellen, dass für den Erfolg einer solchen Kooperation erfahrungsgemäß insbesondere die Gewährleistung der Datenaktualität der in der App hinterlegten Organisationen und Beratungsangebote maßgeblich ist.

In dem Zusammenhang müsste zunächst geklärt werden, durch wen die Datenpflege erfolgen soll. Nicht nur die erstmalige Organisationsakquise im Kreisgebiet, sondern auch die regelmäßige Datenpflege würden - im Falle einer Wahrnehmung durch die Kreisverwaltung - in erheblichem Umfang Personalkapazitäten voraussetzen. Insofern würde sich unter Umständen eine Finanzierungsfrage der Personalkosten anschließen.

Bei einer zentralisierten Datenpflege wären im Hinblick auf die Weitergabe von Daten der Organisationen an den Verein „Between the Lines" zudem datenschutzrechtliche Fragen zu klären. Möglicherweise müssten von den Organisationen im Vorfeld der Datenweitergabe im Einzelfall Einwilligungserklärungen eingeholt werden.

Über den Internet-Link https://between-the-lines.info/dashboard/neue-organisation/ hat jede Organisation bereits die Möglichkeit, selbst Kontaktdaten, Zielgruppe und Beratungskategorien zu hinterlegen. Hierdurch werden diese vermutlich in der App „Between the Lines" dargestellt

und damit eine direkte Kontaktherstellung ermöglicht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach entsprechender Internetrecherche noch keine der Organisationen im Kreisgebiet in der App hinterlegt.

Am Beispiel der „Pflegefinder-App" hat sich die eigenverantwortliche Datenpflege durch die jeweiligen Akteure nach den bisherigen Erfahrungen der Kreisverwaltung bewährt.

Anlagen:
20200213 Anfrage SozialAS

Fraktionen im Kreistag des Rhein-Kreises Neuss

An die Vorsitzende
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
des Rhein-Kreises Neuss
Frau Barbara Brand
Oberstraße 91
41460 Neuss

05. Februar 2020

Anfrage für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2020

Sehr geehrte Frau Brand,

die Fraktionen von CDU und FDP bitten Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13. Februar 2020 zu setzen.

Anfrage
Die Verwaltung wird gebeten, die Frage zu klären, ob die Möglichkeiten einer Kooperation des Rhein-Kreises Neuss mit dem Solinger Verein „Between the Lines“ inklusiver der durch den Verein entwickelten kostenlos verfügbaren App als unverbindliche Übersicht bestehender regionaler Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen für Jugendliche besteht.

Begründung:
Ob häusliche Gewalt gegen Frauen, Suchtprobleme, Schulden oder andere Problemlagen, für die Betroffenen gibt es zahlreiche Hilfsangebote, die in der Notlage helfen können. Um hier ein einfaches und anonymes Angebot zu schaffen, um herauszufinden, welche Hilfsangebote es gibt und wie der Kontakt zu diesen Einrichtungen möglichst einfach hergestellt werden kann, bietet die App-Anwendung des Solinger Vereins „Between the Lines“ eine sinvolle Hilfestellung an.
Der Verein arbeitet aktuell an einer bundesweiten Etablierung der für die Stadt Solingen aufgebauten Strukturen. Der Rhein-Kreis Neuss könnte somit eine Vorreiterrolle bei der Verbreitung dieses Projekts einnehmen und vom Nutzen des

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860▪ Telefax: 02161/8299861▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Appbasierten Beratungsangebotes profitieren, ohne Mittel in die Produktion eines vergleichbaren technischen Angebotes zu investieren.
Im Rahmen der Ausrichtung der App für den Rhein-Kreis Neuss sollte auf eine möglichst umfassende Darstellung der einzelnen Anlauf- und Beratungsstellen sowie Hilfeinstitutionen geachtet werden. Dies beinhaltet Angebote zum Beispiel der Frauenberatungsstellen, Drogenberatungsstellen, Schuldnerberatungsmöglichkeiten, etc.
In diesem Zusammenhang regen wir an, eine Abstimmung mit den kreisangehörigen Kommunen vorzunehmen, damit die Fortschreibung der Informationen zu den einzelnen Hilfsangeboten sichergestellt werden kann. Auf diesem Wege wäre eine konsistente Darstellung der Angebotsvielfalt innerhalb der Kreisgemeinschaft möglich sowie die Zusammenarbeit und die sich ergänzenden Hilfestellungen der einzelnen Institutionen leichter zu erfassen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Welsink
Vorsitzender der
CDU-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

Dirk Rosellen
Vorsitzender der
FDP-Kreistagsfraktion
im Rhein-Kreis Neuss

CDU-Kreistagsfraktion ▪ Münsterplatz 13a ▪ 41460 Neuss
Telefon: 02131/718850 ▪ Telefax: 02131/7188555 ▪ E-Mail: fraktion@cdu-rheinkreisneuss.de
▪ Internet: www.cdu-rheinkreisneuss.de

FDP-Kreistagsfraktion ▪ Brauereistraße 13 ▪ 41352 Korschenbroich
Telefon: 02161/8299860 ▪ Telefax: 02161/8299861 ▪ E-Mail: info@fdp-rkn.de
▪ Internet: www.fdp-rkn.de

Zuwendungsvertrag

über die Förderung sozialer Hilfen im Rhein-Kreis Neuss

zwischen dem

Rhein-Kreis Neuss

- nachfolgend Zuwendungsgeber genannt –

und

Between The Lines e.V.

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt -

Präambel

Zur Erbringung sozialer Hilfen und zum Wohle der Hilfesuchenden kooperieren öffentlich-hoheitliche, kirchliche sowie nicht konfessionelle Zuwendungsempfänger der Freien Wohlfahrtspflege in vielfältiger Weise. Auf dieser Grundlage und unter Achtung der jeweiligen Selbständigkeit in Zielsetzung und Aufgabenerfüllung sind die Partner dieser Vereinbarung bestrebt, soziale Hilfsangebote zu fördern, mit anderen Angeboten abzustimmen und damit eine leistungsfähige soziale Infrastruktur im Rhein-Kreis Neuss zu sichern.

Der Zuwendungsempfänger ist gemäß seiner Satzung im Bereich „Förderung der Jugendhilfe" tätig. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beratung von Jugendlichen in dem Bereich Hilfe von Anderen und Selbsthilfe, Aufklärungsarbeit in Schulen, Antistigmatisierungsarbeit und der Ausarbeitung von innovativen Ansätzen in der Kinder- und Jugendhilfe.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Zuwendungsvertrags ist die Förderung einer Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App "Between The Lines" im Rhein-Kreis Neuss.
(2) Im Rahmen des vereinbarten Projektes zur Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe App werden durch den Zuwendungsempfänger folgende Leistungen erbracht:

a. Anpassung der App-Infrastruktur.
b. Bereitstellung von Serverkapazitäten für die zusätzlichen Organisationen und den zusätzlichen Traffic.
c. Recherche und Kontaktaufnahme zum lokalen Hilfesystem.
d. Support bei der Einrichtung und Anmeldung beim Organisationsportals für die Hilfsorganisationen.
e. ¼-jährliche Überprüfung der Kontaktdaten aller registrierten Hilfsorganisationen. Die Überprüfung findet jeweils am 01.01., 01.04., 01.07., 01.10. statt.
f. Online- und Offline-Kampagne zur Erreichung der relevanten Zielgruppe.

Durch diese Schritte ist sichergestellt, dass die App in der Region vollständig angeboten wird, alle Daten immer aktuell gehalten werden und die Jugendlichen von der App erfahren und sie benutzen.

§2 Art und Umfang der Zuwendung

(1) Der Zuwendungsgeber fördert die in §1 genannten Hilfsangebote des Zuwendungsempfängers. Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung.

§3 Personelle und sächliche Ausstattung

(1) Alle notwendigen personellen und sächlichen Ausstattungen, die zur Erfüllung der in §1 festgelegten Maßnahmen notwendig sind, werden vom Zuwendungsempfänger selbst organisiert und finanziert.

§ 4 Finanzierung

(1) Der Zuwendungsempfänger erhält für den in §1 vereinbarten Vertragsgegenstand jährlich 5.000€ zzgl. MwSt. Für das Jahr 2020 wird ein anteiliger Betrag ausgezahlt, der sich nach dem Vertragsanfang nach §7 richtet.

(2) Der Zuwendungsempfänger setzt für den Vertragsgegenstand Eigenmittel ein.

(3) Der Zuwendungsempfänger erhält den jährlichen Zuwendungsbetrag jedes Jahr spätestens am 31.01. Abweichende Auszahlungstermine sind nach Absprache möglich.

§ 5 Berichtspflichten und Prüfungsrechte

(1) Jeweils zum 30.04. des Jahres stellt der Zuwendungsempfänger seine Projektergebnisse und -fortschritte vor. Dabei wird unter anderem über den aktuellen Stand der App, der Datenbank und der Nutzerzahlen berichtet. Die Vorstellung kann auch online per Videokonferenz erfolgen.

§6 Informationspflicht/Vertragsanpassung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information über alle Veränderungen, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Sie besteht insbesondere, wenn wesentliche personelle oder eine wesentliche inhaltliche Veränderung des Arbeitsfeldes angezeigt sind oder sich wesentliche Veränderungen gegenüber dem vorgelegten Kostenplan abzeichnen.

(2) Sofern im Laufe der Vertragslaufzeit Entwicklungen eintreten, in deren Folge die Zuwendung nach § 5 zur Abdeckung der anteiligen / vollständigen Personal- und Sachkosten im geförderten Bereich nicht ausreichen, ist der Zuwendungsempfänger berechtigt, die in §2 umfassten Tätigkeiten entsprechend anzupassen. Dies ist unter anderem der Fall, sofern die bei einer Teilfinanzierung zur Finanzierung des Vertragsgegenstandes eingesetzten Eigen- oder Drittmittel zur Finanzierung nicht ausreichen. Der Zuwendungsempfänger hat vor der Anpassung unverzüglich Gespräche mit dem Zuwendungsgeber einzuleiten.

§7 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt ab xx.xx.2020 in Kraft.

(2) Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.12. des darauffolgenden Jahres ordentlich gekündigt werden; erstmals jedoch erst zum 31.12.2022.

(3) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(4) Vor Ausspruch einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung sind zwischen den Vertragsparteien Gespräche zu führen und die Möglichkeiten einer Vertragsfortführung oder -anpassung zu erörtern.

§10 Sonstiges und Schlussbestimmungen

(1) Der Zuwendungsempfänger weist bei seiner Öffentlichkeitsarbeit, die im Rahmen des Zuwendungszweckes erfolgt, auf die Förderung durch den Rhein-Kreis Neuss hin. Über Öffentlichkeitstermine im Rahmen des Förderungszweckes nach §1 informiert der Zuwendungsempfänger vorab die Kommune.

(2) Änderungen dieses Vertrages, insbesondere ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Der Zuwendungsgeber kann einen lokalen Administrationszugang zur Datenbank anfordern. Dieser ermöglicht, alle eingetragenen Organisationen im Rhein-Kreis Neuss anzusehen und zu bearbeiten. Ein Bearbeiten von Daten in der Datenbank muss vorher mit dem Zuwendungsempfänger abgesprochen werden.

(4) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.06.2020

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3981/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Ausschussvorsitzende Frau Brand gebeten, den als **Anlage** beigefügten Antrag vom 4. Juni 2020 auf die Tagesordnung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020 zu setzen.

Mit dem Antrag soll die Kreisverwaltung beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements zu erfassen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stärken weiter ausgebaut und verstetigt, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe erfasst sowie Strategien und Perspektiven erkannt werden, um notwendige Veränderungen einzuleiten.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Während der bisherigen CoviD19-Lage hat das Kreisgesundheitsamt fast 4.000 Menschen vorübergehend unter Quarantäne stellen müssen. Die Menschen durften ihre privaten Wohnräume quasi nicht verlassen, in manchen Fällen für mehr als 2 Wochen. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits in einer frühen Phase der Lage ein Konzept verabschiedet und umgesetzt, damit unter Quarantäne gestellte Personen im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung erhalten: sei es die Erledigung von Einkäufen, sei es das Ausführen eines Hundes oder ein vergleichbarer Bedarf. Bislang wurden diese Hilfeleistungen von 38 Menschen angefragt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die weit überwiegende Mehrheit der von einer Quarantäne betroffenen Personen alle notwendigen Hilfen aus dem familiären oder sozialen Umfeld erhalten haben muss.

Die durch die Kreisverwaltung entwickelten Hilfsangebote und Maßnahmen sowie die im Rahmen ihrer Umsetzung und Inanspruchnahme gewonnenen Erfahrungen werden - auch mit Blick auf die Zukunft - nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

1. Hilfsangebote und Maßnahmen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements

1.1 Online Portal für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Seit dem 19.03.2020 bietet der Rhein-Kreis Neuss ein Online-Portal an, über das sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer melden können, um in Zeiten der Corona Krise andere im Kreisgebiet zu unterstützen. In dem Formular können die Hilfsangebote

- Versorgung mit Lebensmitteln,
- telefonische Kontaktaufnahme,
- medizinische / gesundheitliche Unterstützung
- pflegerische Unterstützung und
- sonstige Hilfsangebote

ausgewählt werden.

Personen, die haushaltsnahe Dienstleistungen wie Einkaufsdienste anbieten, werden an die Wohlfahrtsverbände[1] vermittelt. Diese koordinieren die Einsätze der Freiwilligen. Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Online-Portals lieferten die Wohlfahrtsverbände bereits Care-Pakete für in Quarantäne befindliche Personen. Dabei teilten sich die Verbände das Kreisgebiet auf: Der Caritasverband übt diese Tätigkeit in Dormagen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Kaarst aus und die Diakonie in Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss. Auch die Daten der Freiwilligen für die pflegerische Unterstützung wurden an die Wohlfahrtsverbände zwecks Vermittlung weitergegeben.

Bis zum 18.05.2020 gingen insgesamt 172 Meldungen über das Portal ein.

Kommune	**ehrenamtliche Meldungen**
Dormagen	19
Grevenbroich	23
Jüchen	7
Kaarst	10
Korschenbroich	11
Meerbusch	21
Neuss	65
Rommerskirchen	1
außerhalb RKN	15
insgesamt	**172**

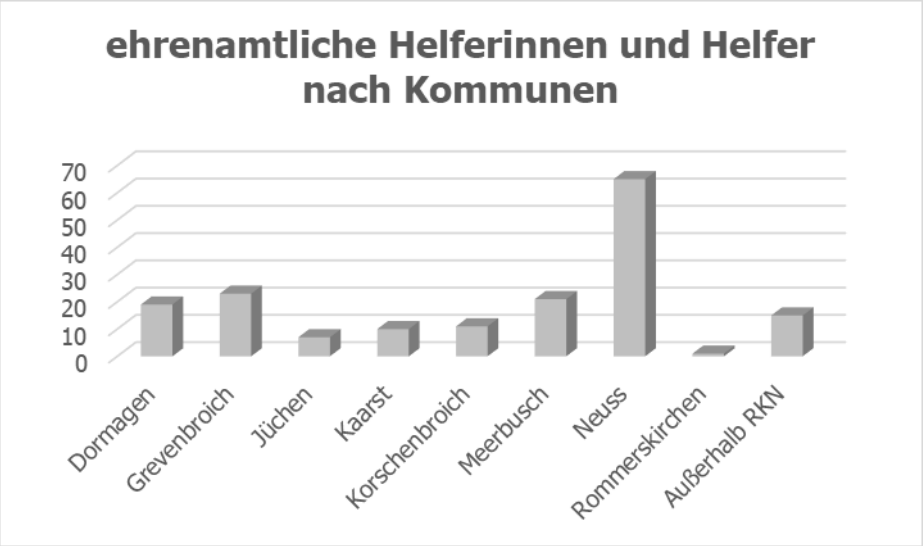

[1] Hintergrund der Entscheidung mit den Wohlfahrtsverbänden zu kooperieren war, keine neue, zusätzliche Struktur zu schaffen. Vielmehr sollte auf bereits vorhandene Ansprechpartner zurückgegriffen werden.

*Bei den Meldungen sind Mehrfachnennungen der Hilfsangebote möglich.

Angebote in %	Versorgung mit Lebensmitteln	telefonische Kontaktaufnahme	medizinische / gesundheitliche Unterstützung	pflegerische Unterstützung	sonstiges
	72 %	53 %	26 %	19 %	38 %

Die Personen, die eine medizinische / gesundheitliche Unterstützung anbieten, wurden in eine Datenbank für die Gestellung von Personal für das geplante Behelfskrankenhaus aufgenommen. Neben den über das Ehrenamtsportal gemeldeten Personen wurden weitere 35 Freiwillige in einen Personalpool aufgenommen, die dem Rhein-Kreis Neuss ihre Hilfe über andere Kanäle, bspw. Mail, angeboten haben.

Bei einer potentiellen zweiten Viruswelle kann auf die bisher erhobenen Daten der Freiwilligen zurückgegriffen werden.

Auf der Internetseite des Kreises wurde zusätzlich auf die Plattformen für Saisonarbeit und Erntehelfer sowie für Beschäftigungssuchende auf die Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

1.2 Online-Portal für Hilfesuchende

Am 24.03.2020 ging auch ein Online-Portal für Hilfesuchende online. Hier können in Quarantäne befindliche oder zu Risikogruppen gehörende Menschen ihre Bedarfe anmelden. Bisher gingen über dieses Portal zwei Hilfegesuche ein. Daneben bestand für genannten Personenkreis die Möglichkeit, telefonisch Hilfe im Alltag anzufordern. Bis zum 04.06.2020 konnten 38 dieser Personen über die ebenfalls in die Öffentlichkeit kommunizierte Rufnummer 02181 601 5738 Hilfe bzw. Unterstützung vermittelt werden.

Kommune	**Anzahl der Hilfesuchenden**
Dormagen	3
Grevenbroich	12
Jüchen	1
Kaarst	4
Korschenbroich	1
Meerbusch	3
Neuss	14
Rommerskirchen	0
insgesamt	**38**

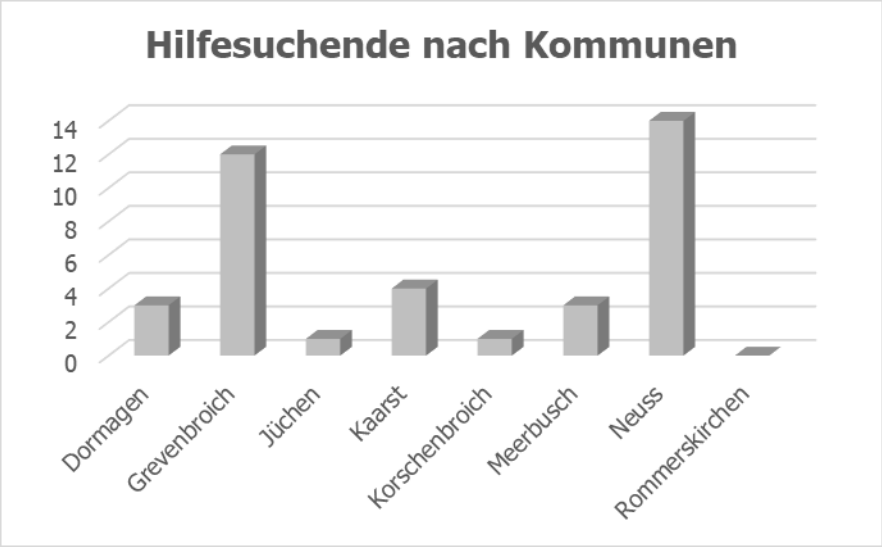

Davon wurden folgende Hilfsangebote ersucht:

Versorgung mit Lebensmitteln	pflegerische Unterstützung	Hund ausführen
33	4	1

1.3 Finanzielle Unterstützung von Freiwilligen-Organisationen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise über eine Million Euro bereit. Damit sollen insbesondere die Arbeit und Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschafts-initiativen und Vereine vor Ort unterstützt werden, damit diese ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser umsetzen können. Dem Rhein-Kreis Neuss stehen hierfür 25.000 Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

Je Organisation/Institution werden maximal 200 Euro ausgeschüttet, um möglichst viele Förderfähige zu unterstützen. Anträge können bis zum 05.07.2020 unter http://rkn.nrw/uea eingereicht werden.

Förderfähige Auslagen sind z. B.:

- Material für das Nähen von Behelfsmasken (u. a. Anschaffung oder Anmietung von Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Befestigungsbänder, etc.)
- Anschaffung/Kauf von Schutzbekleidung (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel)
- Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Hosting
- Erstattung von Fahrtkosten bei Nutzung von PKWs und Lieferwagen oder des ÖPNVs
- Öffentlichkeitsarbeit

Am 26.05.2020 machte der Rhein-Kreis Neuss diese Aktion publik. Darüber hinaus wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinde, sowie Wohlfahrtsverbände, Kirchen und andere anerkannte Religionsgemeinschaften hierüber informiert, verbunden mit der Bitte auf diese Fördermöglichkeit bei ihren Untergliederungen hinzuweisen.

2. Erfahrungsberichte zu Hilfsangeboten

Mit der Vermittlung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer war in Person eine der beiden Pflegesachverständigen des Kreissozialamtes betraut. Zu ihrem Aufgabenbereich zählten:

1. Vermitteln von Einkaufshilfen inklusive der Weitergabe von Kontaktdaten der ehrenamtlichen Kräfte, die sich über die Hotline angeboten haben, zu helfen
2. Vermitteln von Hilfe für Menschen, die zuhause pflegerische Unterstützung benötigen
3. Eine Bedarfserhebung für die Station UA: Was wird benötigt, falls der Rhein- Kreis Neuss sich entscheidet, die Station zu öffnen?

Ausgehend von den im Antrag aufgeführten Leitfragen hat die Kollegin ihre im Rahmen dieser drei Aufgabenbereiche gesammelten Erfahrungen aus persönlicher Sicht dargestellt:

2.1 Einkaufshilfe

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?

Die Zusammenarbeit der beteiligten Ämter der Kreisverwaltung untereinander ist sehr gut gelaufen. Die Wohlfahrtsverbände CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und Diakonie Rhein-Kreis Neuss haben sich das Kreisgebiet räumlich aufgeteilt, um die Hilfe effizienter zu gestalten. Die Inanspruchnahme der durch den Kreis vermittelten ehrenamtlichen Kräfte sei jeweils unterschiedlich hoch ausgefallen. Die Caritas hat von den vermittelten Ehrenamtlern drei Personen eingesetzt, bei der Diakonie waren sechs durch den Kreis vermittelte Personen im Einsatz. Zur ergänzenden Unterstützung und Vorbeugung von Versorgungslücken im Bereich „Einkaufshilfe" ist die Pflegesachverständige für die betroffenen Städte auf ehrenamtliche Gruppen zugegangen.

Hervorzuheben ist das große ehrenamtliche Engagement. Binnen kurzer Zeit gab es kreisweit Gruppen, die ehrenamtlich Einkäufe erledigt haben und zwar meist binnen 24 h. Das hat den Menschen, die plötzlich unter Quarantäne standen, sehr geholfen. Dabei haben viele Gruppen ihr Angebot auf ältere Menschen generell erweitert, damit diese erst gar nicht der Gefahr einer Infektion beim Einkauf ausgesetzt sind. Beispiel: „keincoronafürdieoma"- dort engagiert sich unter anderem auch eine Mitarbeiterin des Kreisordnungsamtes.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?

Als erste Erkenntnis nennt die Pflegesachverständige, dass die frühe und konsequente Entscheidung, im Rhein- Kreis Neuss Dinge zu organisieren und vorzubereiten, allen Beteiligten geholfen habe, als es dann „losging". Dadurch habe der Kreis in manchen Bereichen einen „Vorsprung" zu anderen Kreisen und kreisfreien Städten gehabt, der sich ausgezahlt hat.

Die zweite Erkenntnis ist, dass es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung gab. Die geringe Zahl an Einkaufsanfragen zeigt, dass vielen Personen, die sich in Quarantäne befunden haben, innerhalb der Nachbarschaft geholfen wurde.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Auf Kreisebene nennt sie die Bereiche wie dargestellt, in denen die Kreisverwaltung bereits tätig geworden ist. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf habe sie nicht erkennen können.

2.2 Hilfe für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit den zwei eingesetzten Ehrenamtlern sei sehr gut gelaufen. Aktuell ist kein Einsatz mehr erforderlich. Sie habe stets eine zeitnahe Rückmeldung erhalten, wenn sie um Unterstützung angefragt habe. Die betreuten Personen hätten ihr ebenfalls ein positives Feedback gegeben, dass die ehrenamtlichen Kräfte zuverlässig, pünktlich, höflich etc. waren.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Wie oben erwähnt, gibt es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Am Anfang der Pandemie gab es einige Anfragen, in denen es um eine pflegerische Unterstützung ging. Teilweise haben ambulante Pflegedienste ihre Versorgung auch bei Verdachtsfällen eingestellt, mit der Begründung, nicht über entsprechende Schutzausrüstung zu verfügen. Ungeachtet der Tatsache, dass dies aus vertragsrechtlichen Gründen nicht so ohne weiteres geht, war es ein Problem, mit dem die Betroffenen erstmal alleine da standen.

Nach ihrer Einschätzung sollte den ambulanten Pflegediensten auferlegt werden, zukünftig ein gewisses Kontingent an Schutzausrüstung vorzuhalten, welches über den Versorgungsvertrag refinanziert werden könne. Die WTG-Behörde des Kreises wurde hierüber informiert und wird diesen Vorschlag prüfen und weiterverfolgen. Aktuell erhalten alle Anbieter entsprechende Materialien über den Rhein-Kreis Neuss, doch es sei die ureigene Aufgabe der einzelnen Anbieter, sich entsprechend auszustatten und zwar zukünftig bevor es Lieferengpässe gibt.

Teilweise fielen Pflegepersonen aus, weil sie erkrankt oder unter Quarantäne standen und die Pflege neu organisiert werden musste. Hier kamen die ehrenamtlichen Kräfte in den Einsatz.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Wie dargestellt.

2.3 Station UA

Für den Fall, dass die Versorgung von Menschen in häuslicher Quarantäne über Familienangehörige, Freunde oder nachbarschaftliche Hilfe an ihre Grenzen stößt, hat der Rhein-Kreis Neus im Rahmen der Vorausplanung zur Bewältigung der CoVid19-Pandemie eine Reihe von Konzepten zur Unterstützung der Bevölkerung erstellt. Hierzu zählt u.a. die Station UA, die der Rhein-Kreis Neuss für diesen Personenkreis in Kooperation mit dem Rheinlandklinikum Neuss Krankenhaus Grevenbroich und dem Malteser Hilfsdienst (Belegung durch maximal 34 Personen) eingerichtet hat. In diesem Zusammenhang wurde frühzeitig ein Zuweisungskonzept entwickelt, welches für den Bedarfsfall zur Verfügung gestanden hätte. Aufgrund der moderaten Infektionsrate im Rhein- Kreis Neuss ist die Station UA nie zum Einsatz gekommen.

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst ist sehr gut gelaufen.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Siehe oben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Siehe Antwort zu Frage 2.

3. Konzeptentwicklung

Für die Entwicklung konkreter Quartiers- oder Nachbarschaftskonzepte sieht die Kreisverwaltung nach wie vor die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Kommunen, auch für den Fall von Krisen oder außergewöhnlichen Ereignissen. Konzepte, die in den urbanen Strukturen der Stadt Neuss funktionieren, können für das ländlich geprägte Rommerskirchen unwirksam sein. Des Weiteren benötigen die Konzepte „Macher" und „Kümmerer" vor Ort und sind auch aus diesem Grund oft schwer übertragbar.

Hinzu kommt, dass größere oder langandauernde Krisenlagen in der Vielzahl der denkbaren Szenarien kaum vorhersehbar sind, was selbst für die staatlichen und professionellen Akteure im Krisenmanagement und im Bevölkerungsschutz konkrete Vorausplanungen nahezu unmöglich macht. Dies gilt umso mehr für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte oder von Spontanhelfern. Wichtig ist, dass dieses Potential als mögliche Hilfsquelle gesehen und beachtet wird. Der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss hat sich in mehreren Übungen speziell mit diesem Thema auseinandergesetzt und hätte auf die gewonnen Erkenntnisse und Kontakte auch in der derzeitigen Lage beim Aufbau eines Behelfskrankenhauses zurückgreifen können. Hierzu wird auf die Tischvorlage zur Sondersitzung des Kreisausschusses am 06.05.2020 verwiesen.

Anlagen:
20200615 Antrag SozialAS Corona-Chancen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Barbara Brand
barbara.brand@cdu-dormagen.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 04.06.2020
Martin Kresse/Jenny Olpen

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Sehr geehrte Frau Brand,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020** zu nehmen:

Beschlussempfehlung:

Die Kreisverwaltung erfasst in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements mit dem Ziel, Stärken weiter auszubauen und zu verstetigen, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe zu erfassen und um Strategien und Perspektiven zu erkennen und notwendige Veränderungen einzuleiten.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat viel soziales Leid und wirtschaftliche Not verursacht. Viele Mitarbeiter*innen in Einrichtungen und Verwaltungen haben außerordentliches geleistet. Viele Menschen haben ehrenamtlich durch Kreativität und persönlichen Einsatz Not gemildert. Ihnen allen gebührt unser außerordentlicher Dank und unsere Anerkennung.

In der Krise hat sich auf der einen Seite die hohe Bedeutung und Wirksamkeit staatlicher Verwaltung gezeigt und die Bedeutung eines starken Staates. Auf der anderen Seite hat bei vielen privaten und freien Trägern und bisher z.T. noch nicht aktiven oder organisierten Bürger*innen eine Welle an Hilfsbereitschaft und Kreativität eingesetzt, so dass wir mit diesen Ressourcen zumindest bisher im internationalen Vergleich die Pandemie relativ gut bewältigen können.

So hat die große Not auch eine große Tugend hervorbringen lassen, denn Not macht erfinderisch. Dieses agile Management sollte systematisch erfasst und ausgewertet werden. Institutionen und Einrichtungen machen dies sicher aus eigenem Interesse im Sinne von „Lessons Learned“, um für eine neue Krise besser gewappnet zu sein. Im ehrenamtlichen Bereich fehlt noch eine solche Auswertung.

Wir beantragen die Dokumentation und Evaluierung im Bereich bürgerschaftlichen Engagements in der Zeit der Corona-Pandemie, um diese Aktivitäten zu verstetigen und Unterstützungsbedarfe zu erkennen und um u.a. den Anforderungen des BTHGs zur Förderung des inklusiven Sozialraums gerecht zu werden und unsere Ziele aus der Pflegebedarfsplanung mit dem Vorrang ambulanter Hilfen, der Stärkung alternativer Wohnformen und des Lebens im Quartier umzusetzen. Denn eins ist deutlich geworden: nichts ist so systemrelevant wie Leben in einer guten Nachbarschaft und im Quartier.

Folgende Leitfragen können nach der Erhebung bürgerschaftlichen Engagements dabei helfen:

- Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
- Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
- Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Martin Kresse
sachkundiger Bürger

per E-mail an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 09.06.2020

50 - Sozialamt

rhein kreis neuss

Tischvorlage

Sitzungsvorlage-Nr. 50/3981/XVI/2020

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	15.06.2020	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements - Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 4. Juni 2020

Sachverhalt:

Die Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat die Ausschussvorsitzende Frau Brand gebeten, den als **Anlage** beigefügten Antrag vom 4. Juni 2020 auf die Tagesordnung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020 zu setzen.

Mit dem Antrag soll die Kreisverwaltung beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements zu erfassen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stärken weiter ausgebaut und verstetigt, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe erfasst sowie Strategien und Perspektiven erkannt werden, um notwendige Veränderungen einzuleiten.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Während der bisherigen CoviD19-Lage hat das Kreisgesundheitsamt fast 4.000 Menschen vorübergehend unter Quarantäne stellen müssen. Die Menschen durften ihre privaten Wohnräume quasi nicht verlassen, in manchen Fällen für mehr als 2 Wochen. Der Rhein-Kreis Neuss hat bereits in einer frühen Phase der Lage ein Konzept verabschiedet und umgesetzt, damit unter Quarantäne gestellte Personen im Bedarfsfall Hilfe und Unterstützung erhalten: sei es die Erledigung von Einkäufen, sei es das Ausführen eines Hundes oder ein vergleichbarer Bedarf. Bislang wurden diese Hilfeleistungen von 38 Menschen angefragt. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die weit überwiegende Mehrheit der von einer Quarantäne betroffenen Personen alle notwendigen Hilfen aus dem familiären oder sozialen Umfeld erhalten haben muss.

Die durch die Kreisverwaltung entwickelten Hilfsangebote und Maßnahmen sowie die im Rahmen ihrer Umsetzung und Inanspruchnahme gewonnenen Erfahrungen werden - auch mit Blick auf die Zukunft - nachfolgend im Einzelnen dargestellt:

1. Hilfsangebote und Maßnahmen im Bereich bürgerschaftlichen Engagements

1.1 Online Portal für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer

Seit dem 19.03.2020 bietet der Rhein-Kreis Neuss ein Online-Portal an, über das sich ehrenamtliche Helferinnen und Helfer melden können, um in Zeiten der Corona Krise andere im Kreisgebiet zu unterstützen. In dem Formular können die Hilfsangebote

- Versorgung mit Lebensmitteln,
- telefonische Kontaktaufnahme,
- medizinische / gesundheitliche Unterstützung
- pflegerische Unterstützung und
- sonstige Hilfsangebote

ausgewählt werden.

Personen, die haushaltsnahe Dienstleistungen wie Einkaufsdienste anbieten, werden an die Wohlfahrtsverbände[1] vermittelt. Diese koordinieren die Einsätze der Freiwilligen. Zum Zeitpunkt der Einrichtung des Online-Portals lieferten die Wohlfahrtsverbände bereits Care-Pakete für in Quarantäne befindliche Personen. Dabei teilten sich die Verbände das Kreisgebiet auf: Der Caritasverband übt diese Tätigkeit in Dormagen, Grevenbroich, Rommerskirchen und Kaarst aus und die Diakonie in Jüchen, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss. Auch die Daten der Freiwilligen für die pflegerische Unterstützung wurden an die Wohlfahrtsverbände zwecks Vermittlung weitergegeben.

Bis zum 18.05.2020 gingen insgesamt 172 Meldungen über das Portal ein.

Kommune	**ehrenamtliche Meldungen**
Dormagen	19
Grevenbroich	23
Jüchen	7
Kaarst	10
Korschenbroich	11
Meerbusch	21
Neuss	65
Rommerskirchen	1
außerhalb RKN	15
insgesamt	**172**

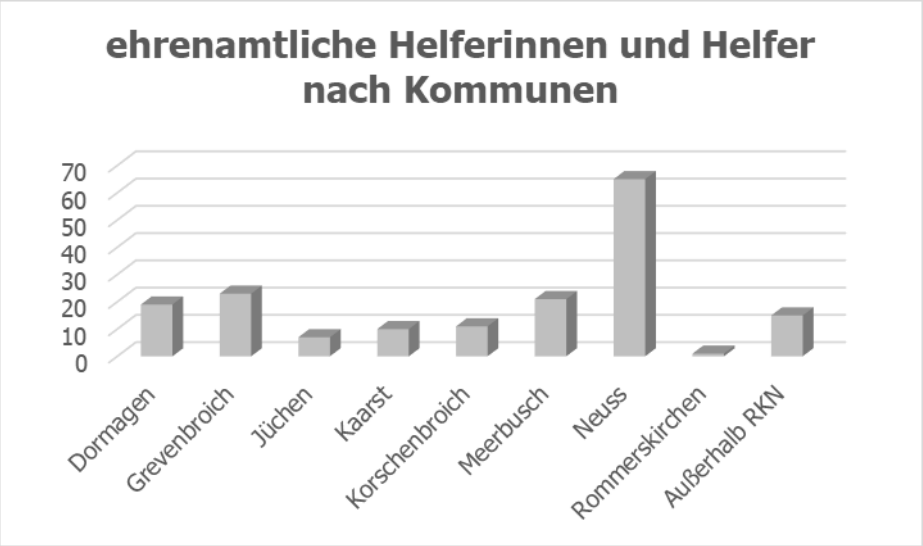

[1] Hintergrund der Entscheidung mit den Wohlfahrtsverbänden zu kooperieren war, keine neue, zusätzliche Struktur zu schaffen. Vielmehr sollte auf bereits vorhandene Ansprechpartner zurückgegriffen werden.

*Bei den Meldungen sind Mehrfachnennungen der Hilfsangebote möglich.

Angebote in %	Versorgung mit Lebensmitteln	telefonische Kontaktaufnahme	medizinische / gesundheitliche Unterstützung	pflegerische Unterstützung	sonstiges
	72 %	53 %	26 %	19 %	38 %

Die Personen, die eine medizinische / gesundheitliche Unterstützung anbieten, wurden in eine Datenbank für die Gestellung von Personal für das geplante Behelfskrankenhaus aufgenommen. Neben den über das Ehrenamtsportal gemeldeten Personen wurden weitere 35 Freiwillige in einen Personalpool aufgenommen, die dem Rhein-Kreis Neuss ihre Hilfe über andere Kanäle, bspw. Mail, angeboten haben.

Bei einer potentiellen zweiten Viruswelle kann auf die bisher erhobenen Daten der Freiwilligen zurückgegriffen werden.

Auf der Internetseite des Kreises wurde zusätzlich auf die Plattformen für Saisonarbeit und Erntehelfer sowie für Beschäftigungssuchende auf die Bundesagentur für Arbeit verwiesen.

1.2 Online-Portal für Hilfesuchende

Am 24.03.2020 ging auch ein Online-Portal für Hilfesuchende online. Hier können in Quarantäne befindliche oder zu Risikogruppen gehörende Menschen ihre Bedarfe anmelden. Bisher gingen über dieses Portal zwei Hilfegesuche ein. Daneben bestand für genannten Personenkreis die Möglichkeit, telefonisch Hilfe im Alltag anzufordern. Bis zum 04.06.2020 konnten 38 dieser Personen über die ebenfalls in die Öffentlichkeit kommunizierte Rufnummer 02181 601 5738 Hilfe bzw. Unterstützung vermittelt werden.

Kommune	**Anzahl der Hilfesuchenden**
Dormagen	3
Grevenbroich	12
Jüchen	1
Kaarst	4
Korschenbroich	1
Meerbusch	3
Neuss	14
Rommerskirchen	0
insgesamt	**38**

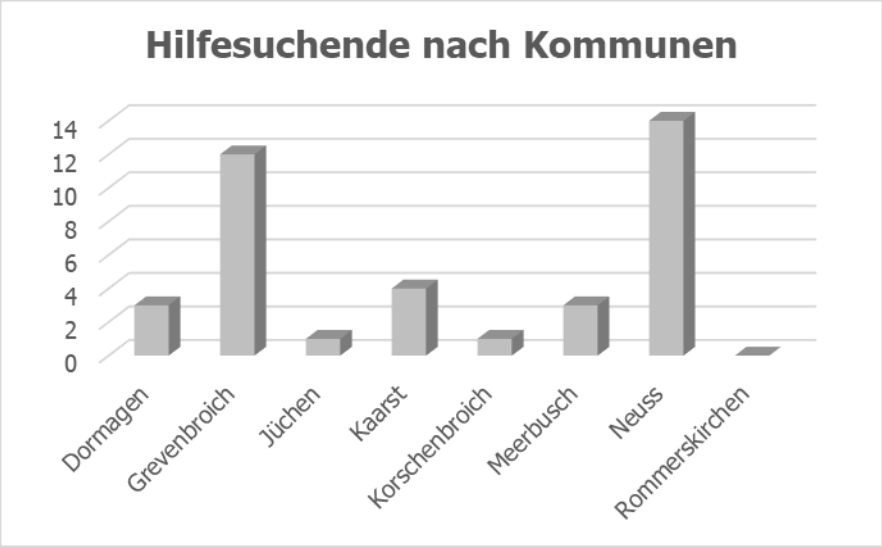

Davon wurden folgende Hilfsangebote ersucht:

Versorgung mit Lebensmitteln	pflegerische Unterstützung	Hund ausführen
33	4	1

1.3 Finanzielle Unterstützung von Freiwilligen-Organisationen

Das Land Nordrhein-Westfalen stellt zur Unterstützung ehrenamtlicher Aktivitäten zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise über eine Million Euro bereit. Damit sollen insbesondere die Arbeit und Hilfsangebote der Freiwilligenagenturen, Nachbarschafts-initiativen und Vereine vor Ort unterstützt werden, damit diese ihre Aktionen vor allem für Seniorinnen und Senioren, erkrankte und in Quarantäne befindliche Menschen einfacher oder besser umsetzen können. Dem Rhein-Kreis Neuss stehen hierfür 25.000 Euro zur Verfügung. Die Mittel sollen mit möglichst wenig bürokratischem Aufwand zur Verfügung gestellt werden.

Je Organisation/Institution werden maximal 200 Euro ausgeschüttet, um möglichst viele Förderfähige zu unterstützen. Anträge können bis zum 05.07.2020 unter http://rkn.nrw/uea eingereicht werden.

Förderfähige Auslagen sind z. B.:

- Material für das Nähen von Behelfsmasken (u. a. Anschaffung oder Anmietung von Nähmaschinen, Stoff, Nähgarn, Befestigungsbänder, etc.)
- Anschaffung/Kauf von Schutzbekleidung (Handschuhe, Mundschutz, Desinfektionsmittel)
- Einrichtung von Videokonferenzen (Lizenzgebühren), Website-Gestaltung, Hosting
- Erstattung von Fahrtkosten bei Nutzung von PKWs und Lieferwagen oder des ÖPNVs
- Öffentlichkeitsarbeit

Am 26.05.2020 machte der Rhein-Kreis Neuss diese Aktion publik. Darüber hinaus wurden die kreisangehörigen Städte und Gemeinde, sowie Wohlfahrtsverbände, Kirchen und andere anerkannte Religionsgemeinschaften hierüber informiert, verbunden mit der Bitte auf diese Fördermöglichkeit bei ihren Untergliederungen hinzuweisen.

2. Erfahrungsberichte zu Hilfsangeboten

Mit der Vermittlung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer war in Person eine der beiden Pflegesachverständigen des Kreissozialamtes betraut. Zu ihrem Aufgabenbereich zählten:

1. Vermitteln von Einkaufshilfen inklusive der Weitergabe von Kontaktdaten der ehrenamtlichen Kräfte, die sich über die Hotline angeboten haben, zu helfen
2. Vermitteln von Hilfe für Menschen, die zuhause pflegerische Unterstützung benötigen
3. Eine Bedarfserhebung für die Station UA: Was wird benötigt, falls der Rhein- Kreis Neuss sich entscheidet, die Station zu öffnen?

Ausgehend von den im Antrag aufgeführten Leitfragen hat die Kollegin ihre im Rahmen dieser drei Aufgabenbereiche gesammelten Erfahrungen aus persönlicher Sicht dargestellt:

2.1 Einkaufshilfe

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?

Die Zusammenarbeit der beteiligten Ämter der Kreisverwaltung untereinander ist sehr gut gelaufen. Die Wohlfahrtsverbände CaritasSozialdienste Rhein-Kreis Neuss GmbH und Diakonie Rhein-Kreis Neuss haben sich das Kreisgebiet räumlich aufgeteilt, um die Hilfe effizienter zu gestalten. Die Inanspruchnahme der durch den Kreis vermittelten ehrenamtlichen Kräfte sei jeweils unterschiedlich hoch ausgefallen. Die Caritas hat von den vermittelten Ehrenamtlern drei Personen eingesetzt, bei der Diakonie waren sechs durch den Kreis vermittelte Personen im Einsatz. Zur ergänzenden Unterstützung und Vorbeugung von Versorgungslücken im Bereich „Einkaufshilfe" ist die Pflegesachverständige für die betroffenen Städte auf ehrenamtliche Gruppen zugegangen.

Hervorzuheben ist das große ehrenamtliche Engagement. Binnen kurzer Zeit gab es kreisweit Gruppen, die ehrenamtlich Einkäufe erledigt haben und zwar meist binnen 24 h. Das hat den Menschen, die plötzlich unter Quarantäne standen, sehr geholfen. Dabei haben viele Gruppen ihr Angebot auf ältere Menschen generell erweitert, damit diese erst gar nicht der Gefahr einer Infektion beim Einkauf ausgesetzt sind. Beispiel: „keincoronafürdieoma"- dort engagiert sich unter anderem auch eine Mitarbeiterin des Kreisordnungsamtes.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?

Als erste Erkenntnis nennt die Pflegesachverständige, dass die frühe und konsequente Entscheidung, im Rhein- Kreis Neuss Dinge zu organisieren und vorzubereiten, allen Beteiligten geholfen habe, als es dann „losging". Dadurch habe der Kreis in manchen Bereichen einen „Vorsprung" zu anderen Kreisen und kreisfreien Städten gehabt, der sich ausgezahlt hat.

Die zweite Erkenntnis ist, dass es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung gab. Die geringe Zahl an Einkaufsanfragen zeigt, dass vielen Personen, die sich in Quarantäne befunden haben, innerhalb der Nachbarschaft geholfen wurde.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Auf Kreisebene nennt sie die Bereiche wie dargestellt, in denen die Kreisverwaltung bereits tätig geworden ist. Einen darüber hinausgehenden Handlungsbedarf habe sie nicht erkennen können.

2.2 Hilfe für pflegebedürftige Personen und deren Angehörige

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit den zwei eingesetzten Ehrenamtlern sei sehr gut gelaufen. Aktuell ist kein Einsatz mehr erforderlich. Sie habe stets eine zeitnahe Rückmeldung erhalten, wenn sie um Unterstützung angefragt habe. Die betreuten Personen hätten ihr ebenfalls ein positives Feedback gegeben, dass die ehrenamtlichen Kräfte zuverlässig, pünktlich, höflich etc. waren.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Wie oben erwähnt, gibt es eine hohe Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung. Am Anfang der Pandemie gab es einige Anfragen, in denen es um eine pflegerische Unterstützung ging. Teilweise haben ambulante Pflegedienste ihre Versorgung auch bei Verdachtsfällen eingestellt, mit der Begründung, nicht über entsprechende Schutzausrüstung zu verfügen. Ungeachtet der Tatsache, dass dies aus vertragsrechtlichen Gründen nicht so ohne weiteres geht, war es ein Problem, mit dem die Betroffenen erstmal alleine da standen.

Nach ihrer Einschätzung sollte den ambulanten Pflegediensten auferlegt werden, zukünftig ein gewisses Kontingent an Schutzausrüstung vorzuhalten, welches über den Versorgungsvertrag refinanziert werden könne. Die WTG-Behörde des Kreises wurde hierüber informiert und wird diesen Vorschlag prüfen und weiterverfolgen. Aktuell erhalten alle Anbieter entsprechende Materialien über den Rhein-Kreis Neuss, doch es sei die ureigene Aufgabe der einzelnen Anbieter, sich entsprechend auszustatten und zwar zukünftig bevor es Lieferengpässe gibt.

Teilweise fielen Pflegepersonen aus, weil sie erkrankt oder unter Quarantäne standen und die Pflege neu organisiert werden musste. Hier kamen die ehrenamtlichen Kräfte in den Einsatz.

Für ihren Bereich könne die Organisation auch in der Zukunft so Bestand haben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Wie dargestellt.

2.3 Station UA

Für den Fall, dass die Versorgung von Menschen in häuslicher Quarantäne über Familienangehörige, Freunde oder nachbarschaftliche Hilfe an ihre Grenzen stößt, hat der Rhein-Kreis Neus im Rahmen der Vorausplanung zur Bewältigung der CoVid19-Pandemie eine Reihe von Konzepten zur Unterstützung der Bevölkerung erstellt. Hierzu zählt u.a. die Station UA, die der Rhein-Kreis Neuss für diesen Personenkreis in Kooperation mit dem Rheinlandklinikum Neuss Krankenhaus Grevenbroich und dem Malteser Hilfsdienst (Belegung durch maximal 34 Personen) eingerichtet hat. In diesem Zusammenhang wurde frühzeitig ein Zuweisungskonzept entwickelt, welches für den Bedarfsfall zur Verfügung gestanden hätte. Aufgrund der moderaten Infektionsrate im Rhein- Kreis Neuss ist die Station UA nie zum Einsatz gekommen.

1. Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
Die Zusammenarbeit mit dem Malteser Hilfsdienst ist sehr gut gelaufen.

2. Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
Siehe oben.

3. Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?
Siehe Antwort zu Frage 2.

3. Konzeptentwicklung

Für die Entwicklung konkreter Quartiers- oder Nachbarschaftskonzepte sieht die Kreisverwaltung nach wie vor die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Kommunen, auch für den Fall von Krisen oder außergewöhnlichen Ereignissen. Konzepte, die in den urbanen Strukturen der Stadt Neuss funktionieren, können für das ländlich geprägte Rommerskirchen unwirksam sein. Des Weiteren benötigen die Konzepte „Macher" und „Kümmerer" vor Ort und sind auch aus diesem Grund oft schwer übertragbar.

Hinzu kommt, dass größere oder langandauernde Krisenlagen in der Vielzahl der denkbaren Szenarien kaum vorhersehbar sind, was selbst für die staatlichen und professionellen Akteure im Krisenmanagement und im Bevölkerungsschutz konkrete Vorausplanungen nahezu unmöglich macht. Dies gilt umso mehr für den Einsatz ehrenamtlicher Kräfte oder von Spontanhelfern. Wichtig ist, dass dieses Potential als mögliche Hilfsquelle gesehen und beachtet wird. Der Krisenstab des Rhein-Kreises Neuss hat sich in mehreren Übungen speziell mit diesem Thema auseinandergesetzt und hätte auf die gewonnen Erkenntnisse und Kontakte auch in der derzeitigen Lage beim Aufbau eines Behelfskrankenhauses zurückgreifen können. Hierzu wird auf die Tischvorlage zur Sondersitzung des Kreisausschusses am 06.05.2020 verwiesen.

Anlagen:
20200615 Antrag SozialAS Corona-Chancen

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KTF, SCHULSTR. 1, 41460 NEUSS

An die Vorsitzende des
Sozial- und Gesundheitsausschusses
im Rhein-Kreis Neuss
Frau Barbara Brand
barbara.brand@cdu-dormagen.de

Fraktion im Rhein-Kreis Neuss

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

Neuss, 04.06.2020
Martin Kresse/Jenny Olpen

Corona-Pandemie: Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

Sehr geehrte Frau Brand,

wir bitten Sie, unseren nachstehenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des **Sozial- und Gesundheitsausschusses am 15. Juni 2020** zu nehmen:

Beschlussempfehlung:

Die Kreisverwaltung erfasst in Zusammenarbeit mit den Kommunen systematisch Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Corona-Pandemie im Bereich bürgerschaftlichen Engagements mit dem Ziel, Stärken weiter auszubauen und zu verstetigen, eventuelle Schwächen und Unterstützungsbedarfe zu erfassen und um Strategien und Perspektiven zu erkennen und notwendige Veränderungen einzuleiten.

Begründung:

Die Corona-Pandemie hat viel soziales Leid und wirtschaftliche Not verursacht. Viele Mitarbeiter*innen in Einrichtungen und Verwaltungen haben außerordentliches geleistet. Viele Menschen haben ehrenamtlich durch Kreativität und persönlichen Einsatz Not gemildert. Ihnen allen gebührt unser außerordentlicher Dank und unsere Anerkennung.

In der Krise hat sich auf der einen Seite die hohe Bedeutung und Wirksamkeit staatlicher Verwaltung gezeigt und die Bedeutung eines starken Staates. Auf der anderen Seite hat bei vielen privaten und freien Trägern und bisher z.T. noch nicht aktiven oder organisierten Bürger*innen eine Welle an Hilfsbereitschaft und Kreativität eingesetzt, so dass wir mit diesen Ressourcen zumindest bisher im internationalen Vergleich die Pandemie relativ gut bewältigen können.

So hat die große Not auch eine große Tugend hervorbringen lassen, denn Not macht erfinderisch. Dieses agile Management sollte systematisch erfasst und ausgewertet werden. Institutionen und Einrichtungen machen dies sicher aus eigenem Interesse im Sinne von „Lessons Learned“, um für eine neue Krise besser gewappnet zu sein. Im ehrenamtlichen Bereich fehlt noch eine solche Auswertung.

Wir beantragen die Dokumentation und Evaluierung im Bereich bürgerschaftlichen Engagements in der Zeit der Corona-Pandemie, um diese Aktivitäten zu verstetigen und Unterstützungsbedarfe zu erkennen und um u.a. den Anforderungen des BTHGs zur Förderung des inklusiven Sozialraums gerecht zu werden und unsere Ziele aus der Pflegebedarfsplanung mit dem Vorrang ambulanter Hilfen, der Stärkung alternativer Wohnformen und des Lebens im Quartier umzusetzen. Denn eins ist deutlich geworden: nichts ist so systemrelevant wie Leben in einer guten Nachbarschaft und im Quartier.

Folgende Leitfragen können nach der Erhebung bürgerschaftlichen Engagements dabei helfen:

- Was lief gut, wo gibt es Optimierungsbedarf?
- Welche Erkenntnisse können daraus für die Zukunft gewonnen werden?
- Wo kann und muss auf kommunaler Ebene ein Beitrag geleistet werden?

Mit freundlichen Grüßen

Erhard Demmer
Fraktionsvorsitzender

gez. Martin Kresse
sachkundiger Bürger

per E-mail an: Kreistagsbüro und Fraktionsgeschäftsstellen im Rhein-Kreis Neuss